

Bewertung der Stellungnahmen zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne

Erfassungsnummer SH	Nr. der Einzelforderung			Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	Flussgebiets-einheit	bewertet durch:
	SH	MV	FGG Elbe					
SH-03	SH-03-BP-01	S0060_EF_G S-0120-BP-0079-0799-0001	GS-0120-BP-0079-0799-0001	Um den Zielsetzungen gerecht zu werden, ist es daher essentiell, dass die neuen Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne im Rahmen der WRRL den Blick auf die Meere ausweiten und zwar über die WRRL-Zielgebiete hinaus. Das bedeutet z.B., dass im Rahmen der WRRL Maßnahmen zur Reduktion der sogenannten Toten Zonen und anderer Folgen der massiven Nährstoffeinträge in die Nord- und Ostsee umgesetzt werden.	Es ist bekannt, dass die Nährstoffbelastungen in den Küstengewässern sich zum größten Teil nur durch Maßnahmen an den Binnengewässern reduzieren lassen. Die Bewirtschaftung der Binnengewässer schließt daher seit jeher, spätestens jedoch seit der Veröffentlichung der ersten Bewirtschaftungspläne, die Belange des Meeresschutzes mit ein. Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) hat „Empfehlungen zur Übertragung flussbürtiger, meeresökologischer Reduzierungsziele ins Binnenland“ erarbeitet und den Bundesländern zur Anwendung bei der Bewirtschaftungsplanung empfohlen. Diesen Empfehlungen wird in den Bewirtschaftungsplänen gefolgt. Die von der LAWA erarbeiteten Reduktionsziele werden auch bei der Novellierung der OGewV berücksichtigt. In der OGewV (Entwurf 2015) sind in §14 Jahresmittelwerte für Gesamtstickstoff als Zielwerte zum Schutz der Meeresgewässer genannt, die in den in die Nord- bzw. Ostsee mündenden Flüssen (am Grenzscheitel limnisch/marin) nicht überschritten werden sollen. Danach sind Zielwerte von 2,8 mg N/L für die in die Nordsee mündenden Flüsse und von 2,6 mg N/L für die in die Ostsee mündenden Flüsse vorgesehen. Die Maßnahmen der WRRL und MSRL werden im bundesweit abgestimmten LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog koordiniert. Für die Umweltziele der MSRL in Bezug auf die flussbürtigen Einträge von Nähr- und Schadstoffen steht das gesamte Repertoire des nationalen WRRL-Maßnahmenkatalogs zur Verfügung.	Wird nicht gefolgt	Elbe, S/T, Eider	FGG Elbe
SH-03	SH-03-BP-02	S0060_EF_G S-0120-BP-0079-0799-0002	GS-0120-BP-0079-0799-0002	Die Einträge von Nähr- und Schadstoffen ins Meer über Flüsse und Grundwasser müssen in den nächsten fünfzehn Jahren unter die angesetzten Grenzwerte sinken.	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Die Reaktionszeiten der ober- und unterirdischen Gewässersysteme sind zu berücksichtigen. Teilweise werden Umweltqualitätsnormen auch verschärft oder für bestimmte Stoffe erst neu eingeführt.	Wird nicht gefolgt	Elbe, S/T, Eider	FGG Elbe
SH-03	SH-03-BP-03	S0060_EF_G S-0120-BP-0079-0799-0003	GS-0120-BP-0079-0799-0003	Schon jetzt im Rahmen der WRRL eine weitere Fristverlängerung bis 2027 anzuvisieren, - widerspricht den Zielen beider Richtlinien und darf daher nicht als mögliche Strategie in Betracht gezogen werden.	Sowohl in der WRRL als auch in der MSRL sind unter begründeten Umständen Fristverlängerungen für die Zielerreichung vorgesehen. Die jeweils zutreffende Begründung ist für die betreffenden Wasserkörper im Bewirtschaftungsplan enthalten. Bei der Festlegung von Fristverlängerungen handelt es sich nicht um eine Strategie, die eine Verzögerung der Maßnahmenumsetzung verfolgt, sondern sie beruht auf nachvollziehbaren Gründen der technischen, verfahrens- oder kostenmäßigen Umsetzbarkeit der zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen. Zudem berücksichtigen Fristverlängerungen aber auch die Reaktionszeiten natürlicher Systeme, so dass in vielen Fällen eine Verlängerung bis 2027 fachlich geboten ist.	Wird nicht gefolgt	Elbe, S/T, Eider	FGG Elbe
SH-03	SH-03-BP-04	S0060_EF_G S-0120-BP-0079-0799-0004	GS-0120-BP-0079-0799-0004	Mit Blick auf den Verweis der Bundesregierung zur Verschneidung der Maßnahmen der WRRL mit denen der MSRL fordern die beteiligten Verbände, die WRRL-Bewirtschaftungspläne dringend um die zentralen Aufgaben und notwendigen Maßnahmen der MSRL zu ergänzen bzw. die Maßnahmen, die auch den Zielen der MSRL dienen, prioritär umzusetzen.	Im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm wird auf die Erfordernisse des Meeresschutzes eingegangen. Die Texte wurden entsprechend angepasst. Die Maßnahmenprogramme sind bzw. werden bezüglich der stofflichen Einträge über die Binnengewässer zwecks integrierter Betrachtung eng miteinander verknüpft. Die in den Maßnahmenprogrammen zur MSRL und WRRL enthaltenen Maßnahmenprogrammen sind im bundesweit abgestimmten LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog aufgenommen worden. Weitere Einzelheiten dazu finden sich auch in den LAWA "Empfehlungen zur koordinierten Anwendung der EG-MSRL und EG-WRRL" (LAWA 2014). Die Koordinierung wird durch eine enge Zusammenarbeit der für die Umsetzung der beiden Richtlinien zuständigen Fachgremien von Bund und Ländern erreicht.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt	Elbe, S/T, Eider	FGG Elbe
SH-03	SH-03-BP-05	S0060_EF_G S-0120-BP-0079-0799-0005	GS-0120-BP-0079-0799-0005	Soweit diese Maßnahmen nicht im direkten Tätigkeitsbereich der für die WRRL zuständigen Behörden liegen, müssen aktiv ein intensiver fachübergreifender Dialog und eine Umsetzungsstrategie zu einer gemeinsamen Zielerreichung aufgebaut werden. Die Richtlinien müssen effektiv durch ressortübergreifendes Arbeiten und Integration aller beteiligten Akteure (z.B. Wasserwirtschaft, Umweltverbände und Landwirtschaft) umgesetzt werden.	Der Austausch zu Möglichkeiten der Umsetzung der WRRL ist ein kontinuierlicher Prozess zwischen Bund und Ländern. Die beteiligten Akteure sind aktiv in den Dialog eingebunden.	Wird nicht gefolgt	Elbe, S/T, Eider	FGG Elbe
SH-03	SH-03-BP-06	S0060_EF_G S-0120-BP-0079-0799-0006	GS-0120-BP-0079-0799-0006	Die Einbindung von Umwelt- und Gewässerschutzzielen in Förderrichtlinien und die Umsetzung von attraktiven Förderstrukturen sind unerlässlich für eine zeitnahe Zielerreichung beider Richtlinie.	Die Entwicklung und Ausgestaltung von Förderrichtlinien obliegt dem Bund und den Bundesländern unter Beachtung spezifischer Verwaltungsvorschriften. Umwelt- und Gewässerschutzziele sind zentrale Bestandteile der entsprechenden Förderrichtlinien zur Umsetzung der WRRL (z. B. in der Landwirtschaft, der Fischerei und im Naturschutz).	keine	Elbe, S/T, Eider	FGG Elbe
SH-03	SH-03-BP-07	S0060_EF_G S-0120-BP-0079-0799-0007	GS-0120-BP-0079-0799-0007	Lücken im Ordnungsrecht müssen geschlossen sowie Regulierungs- und Vollzugsdefizite behoben werden.	Die Forderung hat keinen direkten Bezug zum Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm. Der Hinweis auf Gesetzeslücken und Vollzugsdefizite ist unspezifisch, so dass nur eine allgemeine Stellungnahme dazu abgegeben werden kann: Sowohl auf Bundesebene als auch in den Bundesländern ist es geübte Praxis, ordnungsrechtliche Vorschriften kontinuierlich zu überprüfen und – soweit erforderlich – auch anzupassen. Hier sei exemplarisch auf die zurzeit laufende Novellierung der Düngeverordnung verwiesen. Die Bundesländer nehmen sich im laufenden Prozess auch der Regulierungs- und Vollzugsdefizite an.	keine	Elbe, S/T, Eider	FGG Elbe
SH-03	SH-03-BP-08	S0060_EF_G S-0120-BP-0079-0799-0008	GS-0120-BP-0079-0799-0008	Übergeordnet müssen das Vorsorge- und Verursacherprinzip bei der Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme immer klar im Vordergrund stehen. Das vorrangige Ziel muss sein, Verschmutzung zu vermeiden. Wer sie doch verursacht, muss auch für die Wiederherstellung des guten Zustands aufkommen.	Das Vorsorge- und Verursacherprinzip ist eine wesentliche Grundlage bei der Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme. Die Umsetzung über den DPSIR - Ansatz ist im Bewirtschaftungsplan und im Maßnahmenprogramm detailliert erläutert. Dabei ist zu beachten, dass viele Zustandsdefizite multifaktoriell bedingt sind und damit ggf. nicht eindeutig einem einzelnen Verursacher zugeordnet werden können.	Wird nicht gefolgt	Elbe, S/T, Eider	FGG Elbe
SH-03	SH-03-BP-09	S0060_EF_G S-0120-BP-0079-0799-0009	GS-0120-BP-0079-0799-0009	Daher ist es essentiell, dass die Maßnahmen zur Minimierung des Eintrags von weiteren Nährstoffen ambitioniert und schnellstmöglich umgesetzt werden.	Im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm sind die Maßnahmen und Strategien zur Verminderung der Nährstoffeinträge erläutert. Die Aussagen dazu wurden überarbeitet und erweitert.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt	Elbe, S/T, Eider	FGG Elbe

Bewertung der Stellungnahmen zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne

Erfassungsnummer SH	Nr. der Einzelforderung			Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	Flussgebiets-einheit	bewertet durch:
	SH	MV	FGG Elbe					
SH-03	SH-03-BP-10	S0060_EF_G S-0120-BP-0079-0799-0010	GS-0120-BP-0079-0799-0010	Es fehlt weiterhin eine Minimierungsstrategie mit quantifizierten und überprüfbaren Reduktionszielen in allen relevanten Sektoren.	Im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm sind die Maßnahmen und Strategien zur Verminderung der Nährstoffeinträge und die Reduktionsziele erläutert. Die Aussagen dazu wurden überarbeitet und erweitert.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt	Elbe, S/T, Eider	FGG Elbe
SH-03	SH-03-BP-11	S0060_EF_G S-0120-BP-0079-0799-0011	GS-0120-BP-0079-0799-0011	Zur effektiven Reduktion der Nitratbelastung der Gewässer muss die Ausbringung von Düngemitteln besser reguliert werden. Dazu bedarf es dringend einer grundlegenden Novelle der Düngeverordnung und einer Verschärfung ihrer Bußgeldvorschriften.	Die Abstimmungen zur Novellierung der Düngeverordnung (DüV) sind noch nicht abgeschlossen. Die FGG Elbe weist in einem Positionspapier darauf hin, dass die novellierte Fassung der Düngeverordnung klare und eindeutige Regelungen erlassen soll, so dass aus diesem Rechtsakt Handlungsanpassungen resultieren und gleichzeitig der Grundstein für eine effizientere Kontrollierbarkeit der Regelungen gelegt wird. Die Einhaltung der Düngeverordnung ist nach deren Inkrafttreten verstärkt durch die dafür zuständigen Behörden zu kontrollieren. Darüber hinaus empfiehlt der Sachverständigenrat für Umweltfragen der Bundesregierung, eine nationale Stickstoffstrategie zu erarbeiten. Ohne eine weitergehende Kooperation mit dem landwirtschaftlichen Sektor sind die Nährstoffreduktionsziele jedoch nur schwer zu erreichen. Das Positionspapier wurde in die Diskussion zur Düngeverordnung eingebracht und ist in der Liste der Hintergrunddokumente aufgenommen.	Wird nicht gefolgt	Elbe, S/T, Eider	FGG Elbe
SH-03	SH-03-BP-12	S0060_EF_G S-0120-BP-0079-0799-0012	GS-0120-BP-0079-0799-0012	Denkbar wären zusätzlich auch ökonomische Instrumente, wie die Einführung einer Umweltsteuer auf überschüssige Nährstoffeinträge.	Hierbei handelt es sich um eine spezifische Anregung zur Fortschreibung der Düngeverordnung, die nicht im Rahmen der Anhörung der Bewirtschaftungspläne behandelt werden kann. Der Sachverständigenrat für Umweltfragen der Bundesregierung empfiehlt, eine nationale Stickstoffstrategie zu erarbeiten. Die Anregung, auch ökonomische Instrumente hierbei zu berücksichtigen, sollte ggf. in diesen Prozess einfließen.	keine	Elbe, S/T, Eider	FGG Elbe
SH-03	SH-03-BP-13	S0060_EF_G S-0120-BP-0079-0799-0013	GS-0120-BP-0079-0799-0013	Eine Bilanzierung der Nährstoffströme durch die Einführung einer Hoftorbilanz muss verpflichtend umgesetzt und kontrolliert werden.	Hierbei handelt es sich um eine spezifische Anregung zur Fortschreibung der Düngeverordnung, die nicht im Rahmen der Anhörung der Bewirtschaftungspläne behandelt werden kann. Die FGG Elbe weist in einem Positionspapier darauf hin, dass die novellierte Fassung der Düngeverordnung klare und eindeutige Regelungen erlassen soll, so dass aus diesem Rechtsakt Handlungsanpassungen resultieren und gleichzeitig der Grundstein für eine effizientere Kontrollierbarkeit der Regelungen gelegt wird. Die Einhaltung der Düngeverordnung ist nach deren Inkrafttreten verstärkt durch die dafür zuständigen Behörden zu kontrollieren. Darüber hinaus empfiehlt der Sachverständigenrat für Umweltfragen der Bundesregierung, eine nationale Stickstoffstrategie zu erarbeiten. Ohne eine weitergehende Kooperation mit dem landwirtschaftlichen Sektor sind die Nährstoffreduktionsziele jedoch nur schwer zu erreichen. Das Positionspapier wurde in die Diskussion zur Düngeverordnung eingebracht und ist in der Liste der Hintergrunddokumente aufgenommen.	Wird nicht gefolgt	Elbe, S/T, Eider	FGG Elbe
SH-03	SH-03-BP-14	S0060_EF_G S-0120-BP-0079-0799-0014	GS-0120-BP-0079-0799-0014	Sperrfristen der Ausbringung müssen so gestaltet werden, dass eine Auswaschung von Nährstoffen in Grund- und Oberflächengewässer effektiv verhindert wird.	Hierbei handelt es sich um eine spezifische Anregung zur Fortschreibung der Düngeverordnung, die nicht im Rahmen der Anhörung der Bewirtschaftungspläne behandelt werden kann. Die FGG Elbe weist in einem Positionspapier darauf hin, dass die novellierte Fassung der Düngeverordnung klare und eindeutige Regelungen erlassen soll, so dass aus diesem Rechtsakt Handlungsanpassungen resultieren und gleichzeitig der Grundstein für eine effizientere Kontrollierbarkeit der Regelungen gelegt wird. Die Einhaltung der Düngeverordnung ist nach deren Inkrafttreten verstärkt durch die dafür zuständigen Behörden zu kontrollieren. Darüber hinaus empfiehlt der Sachverständigenrat für Umweltfragen der Bundesregierung, eine nationale Stickstoffstrategie zu erarbeiten. Ohne eine weitergehende Kooperation mit dem landwirtschaftlichen Sektor sind die Nährstoffreduktionsziele jedoch nur schwer zu erreichen. Das Positionspapier wurde in die Diskussion zur Düngeverordnung eingebracht und ist in der Liste der Hintergrunddokumente aufgenommen.	Wird nicht gefolgt	Elbe, S/T, Eider	FGG Elbe
SH-03	SH-03-BP-15	S0060_EF_G S-0120-BP-0079-0799-0015	GS-0120-BP-0079-0799-0015	Im Zusammenhang mit einer Reduzierung der Nährstoffeinträge bedarf es einer Überarbeitung der EEG-Förderung für Biomasse. Regional führt das aktuell zu einer Explosion von Maisanbau, zur Überdüngung durch Gülleaufbringung und zur Entsorgung von Unmengen an Gärresten auf den Äckern, die in ansteigenden Nährstoffbelastungen im Boden, im Grundwasser und in Oberflächengewässern resultieren. Dieses Problem wird in der Düngeverordnung bislang nicht in die Nährstoff-Bilanz der Betriebe eingerechnet.	Das reformierte EEG trat zum 01. August 2014 in Kraft. Die nächste Reform ist noch nicht absehbar. In den Bewirtschaftungsplänen wird auf die entsprechende Belastungssituation und die Handlungsschwerpunkte aufmerksam gemacht.	keine	Elbe, S/T, Eider	FGG Elbe
SH-03	SH-03-BP-16	S0060_EF_G S-0120-BP-0079-0799-0016	GS-0120-BP-0079-0799-0016	Eine verbindliche Ausweisung von beidseitigen Gewässerrandstreifen mit Düngungs-, Pestizidausbringungs- sowie einem Ackerbau- und Umbruchverbot muss vorgeschrieben und die Einhaltung der Auflagen kontrolliert werden. Die Breite der Gewässerrandstreifen hängt von Art und Größe des Gewässertyps ab. Eine Mindestbreite von 10 m bei kleineren bis mittleren Gewässern (bis 2. Ordnung) sowie von mindestens 20 m bei größeren Gewässern (1. Ordnung) ist unerlässlich. Bei großen Strömen sollte keine Gülle-Düngung in den Vorländern erfolgen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Derzeit gelten diesbezüglich in Deutschland die gesetzlichen Regelungen i.S.d. § 38 WHG i.V.m. den entsprechenden Ausführungen in den Landeswassergesetzen der Bundesländer. Im Rahmen einer Novellierung des jeweiligen Landeswassergesetzes, die in vielen Bundesländern geplant ist, werden auch die Vorgaben zu Gewässerrandstreifen überprüft und ggf. angepasst. Das Maßnahmenprogramm wurde angepasst.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt	Elbe, S/T, Eider	FGG Elbe
SH-03	SH-03-BP-17	S0060_EF_G S-0120-BP-0079-0799-0017	GS-0120-BP-0079-0799-0017	Für die Lagerung von Gülle und ähnlichen Substraten müssen stringente bundeseinheitliche Regelungen gelten. Hier blockiert das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft derzeit weiterhin die Umsetzung der Verordnung zu wassergefährdenden Stoffen.	Die Forderung hat keinen direkten Bezug zum Bewirtschaftungsplan/ Maßnahmenprogramm. Die Novellierung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) befindet sich derzeit in der Abstimmung.	keine	Elbe, S/T, Eider	FGG Elbe

Bewertung der Stellungnahmen zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne

Erfassungsnummer SH	Nr. der Einzelforderung			Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	Flussgebiets-einheit	bewertet durch:
	SH	MV	FGG Elbe					
SH-03	SH-03-BP-18	S0060_EF_G S-0120-BP-0079-0799-0018	GS-0120-BP-0079-0799-0018	Ein signifikanter Teil der Nährstoffeinträge wird in manchen Einzugsgebieten über Dränwasser eingetragen. Ein erheblicher Teil des Sickerwassers wird dabei ohne lange Bodenpassage direkt in die Oberflächengewässer eingeleitet. Im Nährstoffreduzierungskonzept zu Dahme, Spree und Havel beträgt der Eintrag durch Drainagen in manchen Teileinzugsgebieten bis zu 25% der Phosphorfrachten. Hier besteht ein großes Reduzierungspotential, das stärker als bisher genutzt werden muss.	Die Anregung, das Stoffrückhaltepotenzial von großen Wasserflächen, Feuchtgebieten oder Dränteichen für die Verringerung der Nährstofffrachten zu nutzen, wird zur Kenntnis genommen. Es wurden bereits verschiedene Modellberechnungen zur Bilanzierung der pfad-nutzungsspezifischen Belastungssituation der diffusen Nährstoffeinträge vorgenommen. Berechnet wurden die Eintragspfade Grundwasser, Erosion, Drainage etc., welche jeweils differenziert für die verschiedenen Landnutzungen abgebildet wurden. Damit wurden Hot Spots ausgewiesen, in denen besonders hohe Nährstoffeinträge aus diffusen Quellen unter landwirtschaftlicher Nutzung in die Oberflächengewässer entstehen. Diese Auswertungen waren Grundlage für die Auswahl der Zielkulisse für die Maßnahmenplanung und die Beratung zur Reduzierung von Nährstoffeinträgen in Oberflächengewässer. Das Maßnahmenprogramm enthält zahlreiche Einzelmaßnahmen, die diesem Zweck dienen. Allerdings wird die Maßnahme dadurch beschränkt, dass häufig dafür benötigte Flächen freiwillig nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt werden.	Wird nicht gefolgt	Elbe, S/T, Eider	FGG Elbe
SH-03	SH-03-BP-19	S0060_EF_G S-0120-BP-0079-0799-0019	GS-0120-BP-0079-0799-0019	Die Umsetzung der Greeningvorgaben muss verbindlich für alle Betriebe sein und im jeweiligen Betrieb erfolgen. Sie muss auf die für die Umsetzung der MSRL und WRRL erforderlichen Maßnahmen abgestimmt sein.	Die Greening-Vorgaben sind kein Ordnungsrecht. Das Greening ist für alle Landwirte, die Direktzahlungen beantragen, verpflichtend. Ausgenommen sind Betriebe, die unter die Kleinlandwirteregelung fallen, Betriebe des ökologischen Landbaus und Betriebe mit ausschließlich Dauerkulturen (z.B. Wein, Obst und Hopfen). Darüber hinaus gibt es weitere Sonderregelungen für kleinere Betriebe und Betriebe mit hohem Grünlandanteil. Die Forderung ist national auch nicht umsetzbar, sondern erfordert EU-Regelungen. Für eine Berücksichtigung der Ziele der WRRL und MSRL bei der Erarbeitung der fachlichen Vorgaben zu den Greening-Maßnahmen setzen sich die in den Bundesländern zuständigen Ministerien im Rahmen der bundesweiten Verhandlungen ein..	keine	Elbe, S/T, Eider	FGG Elbe
SH-03	SH-03-BP-20	S0060_EF_G S-0120-BP-0079-0799-0020	GS-0120-BP-0079-0799-0020	Die Beratung zu sowie die Kontrolle von Maßnahmen der guten fachlichen Praxis, die Auswirkungen auf die Gewässergüte haben, wie Einsatz von Düng- und Spritzmittel, Anbaudiversifizierung oder erosionsmindernde Bewirtschaftung in Hanglagen, muss flächendeckend ausgeweitet werden.	Zur Reduzierung von Nähr- und Schadstoffeinträgen in die Gewässer werden im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm eine Vielzahl von Maßnahmen dargestellt. Dazu zählen auch Beratung und Erosionsschutzmaßnahmen in entsprechenden Förderkulissen.	Wird nicht gefolgt	Elbe, S/T, Eider	FGG Elbe
SH-03	SH-03-BP-21	S0060_EF_G S-0120-BP-0079-0799-0021	GS-0120-BP-0079-0799-0021	Gewässer- und grundwasserschonende Bewirtschaftung und ökologische Wirkzusammenhänge müssen zudem einen größeren Stellenwert in der landwirtschaftlichen Ausbildung bekommen.	Unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten findet die Einzelforderung in den Bundesländern bereits Anwendung und ist als solche Bestandteil des Maßnahmenprogramms der Flussgebietsgemeinschaft Elbe.	Wird nicht gefolgt	Elbe, S/T, Eider	FGG Elbe
SH-03	SH-03-BP-22	S0060_EF_G S-0120-BP-0079-0799-0022	GS-0120-BP-0079-0799-0022	Subventionen und Förderkriterien müssen auf die Integration von Umweltzielen ausgerichtet werden. Praktiken, die zu einer Umweltgefährdung in der Flächennutzung (wie Auswaschung von Nährstoffen) führen, dürfen nicht subventioniert werden.	Die betreffenden Programme und Förderrichtlinien in den einzelnen Bundesländern sind an die Anforderungen der WRRL weitgehend angepasst worden. Dieser Anpassungsprozess ist teilweise noch nicht abgeschlossen.	keine	Elbe, S/T, Eider	FGG Elbe
SH-03	SH-03-BP-23	S0060_EF_G S-0120-BP-0079-0799-0023	GS-0120-BP-0079-0799-0023	Der Ökolandbau muss verstärkt gefördert werden. Ziel ist die Ausweitung auf mindestens 20% der landwirtschaftlichen Fläche in Deutschland gemäß der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung.	Die Forderung hat keinen direkten Bezug zum Bewirtschaftungsplan/ Maßnahmenprogramm. In den meisten Bundesländern existieren seit vielen Jahren Programme, über die der ökologische Landbau gefördert wird. Damit sind Synergien mit den Zielen der WRRL verbunden, die sich vor allem im Bereich der Reduzierung der diffusen Nähr- und Schadstoffeinträge ergeben.	keine	Elbe, S/T, Eider	FGG Elbe
SH-03	SH-03-BP-24	S0060_EF_G S-0120-BP-0079-0799-0024	GS-0120-BP-0079-0799-0024	Der Anbau von Energiepflanzen, die starkes Düngen erfordern, muss reduziert werden und darf in der Aue nur mit sehr strikten Auflagen für den Gewässerschutz erfolgen.	Die Abstimmungen zur Novellierung der Düngeverordnung (DüV) sind noch nicht abgeschlossen. Auf die Einhaltung der Vorschriften im Hinblick auf eine gewässerschonende Landbewirtschaftung in der Düngeverordnung ist nach deren Inkrafttreten verstärkt zu achten. Die konsequente Umsetzung der Düngeverordnung wird nach den Ausführungen in den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen als eine wichtige grundlegende Maßnahme angesehen, um die Nährstoffeinträge in die Gewässer zu reduzieren. Anzumerken ist jedoch auch, dass die Entscheidung, welche Pflanzen angebaut werden, grundsätzlich bei jedem Einzelbetrieb liegt und nur eingeschränkt beeinflusst werden kann. Dazu gibt es bereits jetzt verschiedene Möglichkeiten, wie die Förderung alternativer Kulturen oder die Fördervorgaben im Rahmen der Cross-Compliance-Regeln. Für den unmittelbaren Uferbereich ergeben sich zusätzliche Ge- und Verbote durch die Regelungen zu Gewässerrandstreifen in der Bundes- und Landesgesetzgebung.	Wird nicht gefolgt	Elbe, S/T, Eider	FGG Elbe
SH-03	SH-03-BP-25	S0060_EF_G S-0120-BP-0079-0799-0025	GS-0120-BP-0079-0799-0025	Die Erhaltung und die Renaturierung von grundwasserabhängigen Ökosystemen spielt für die Reduzierung von Nährstoffen in den Flüssen und letztendlich auch im Meer eine große Rolle und muss unbedingt weiter vorangetrieben werden.	Die Einzelforderung unterstützt die Aussagen im Bewirtschaftungsplan.	Wird nicht gefolgt	Elbe, S/T, Eider	FGG Elbe
SH-03	SH-03-BP-26	S0060_EF_G S-0120-BP-0079-0799-0026	GS-0120-BP-0079-0799-0026	Die Anstrengungen zur Reduzierung von Nährstofffrachten aus Siedlungsbereichen zur Reduzierung von Nährstofffrachten aus Siedlungsbereichen werden weiter intensiviert werden. Dazu stehen verschiedene dezentrale Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft zur Verfügung, deren Einsatz noch ausgebaut werden muss.	Die Optimierung der Leistung von Abwasserbehandlungsanlagen ist ein wichtiges Element in der Reduktion von Nährstoffeinträgen. Auf diese Maßnahmen wird im Bewirtschaftungsplan gesondert hingewiesen. Die festgelegten Maßnahmen sind im Maßnahmenprogramm aufgeführt.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt	Elbe, S/T, Eider	FGG Elbe
SH-03	SH-03-BP-27	S0060_EF_G S-0120-BP-0079-0799-0027	GS-0120-BP-0079-0799-0027	Phosphor ist eine endliche Ressource, deshalb müssen Strategien und Methoden des Phosphatrecyclings auch aus dem Klärschlamm künftig vermehrt gefördert werden.	Mit Blick auf die essentielle Bedeutung des Rohstoffs Phosphor hebt das von der Bundesregierung 2012 beschlossene Deutsche Ressourceneffizienzprogramm (ProgRes) das Erfordernis einer nachhaltigen Bewirtschaftung dieses ressourcenschutzrelevanten Stoffstroms hervor. Daher werden in Zusammenarbeit mit den Ländern derzeit auch die Möglichkeiten einer Rückgewinnung von Phosphor und anderen Nährstoffen u.a. aus solchen Klärschlämmen geprüft, die nicht unmittelbar zu Dünge Zwecken auf Böden eingesetzt werden.	Wird nicht gefolgt	Elbe, S/T, Eider	FGG Elbe

Bewertung der Stellungnahmen zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne

Erfassungsnummer SH	Nr. der Einzelforderung			Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	Flussgebiets-einheit	bewertet durch:
	SH	MV	FGG Elbe					
SH-03	SH-03-BP-28	S0060_EF_G S-0120-BP-0079-0799-0028	GS-0120-BP-0079-0799-0028	Verbindliche Einhaltung der Monitoring Programme und Abkommen wie der OSPAR Strategie für gefährliche Stoffe (OSPAR Hazardous Substance Strategy), des HELCOM Ostsee-Aktionsplans für gefährliche Stoffe (HELCOM Baltic Sea Action Plan for Hazardous Substances), des Qualitätsberichts des trilateralen Überwachungs- und Bewertungsprogramms (Quality Status Report des Trilateral Monitoring and Assessment Programme (TMAP)) sowie der Umweltqualitätsnormen für gefährliche prioritäre Stoffe nach WRRL (Phasing-Out-Verpflichtung für prioritär gefährliche Stoffe).	Die Einhaltung der Monitoring-Verpflichtungen aus OSPAR, HELCOM oder TMAP sind nicht Regelungsgegenstand des Bewirtschaftungsplans. Informationen zum maritimen Monitoring finden sich unter www.meeresschutz.info/monitoringhandbuch.html	keine	Elbe, S/T, Eider	FGG Elbe
SH-03	SH-03-BP-29	S0060_EF_G S-0120-BP-0079-0799-0029	GS-0120-BP-0079-0799-0029	Revision der Grenzwerte für ölhaltige Abwässer (Schifffahrt, Ölförderung, Raffinerien, metallverarbeitende Industrie etc.) auf unter 5 ppm in allen Gewässern.	Die Forderung hat keinen direkten Bezug zum Bewirtschaftungsplan/ Maßnahmenprogramm. Um die Gewässer gegen Verunreinigungen zu schützen, dürfen Abwassereinleitungen gemäß § 57 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) nur erlaubt werden, wenn die Schadstofffracht des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist. Die konkreten Vorgaben sind in der Abwasserverordnung (AbwV) festgelegt.	keine	Elbe, S/T, Eider	FGG Elbe
SH-03	SH-03-BP-30	S0060_EF_G S-0120-BP-0079-0799-0030	GS-0120-BP-0079-0799-0030	Vollständiges Verbot von biozidhaltigen Antifoulinganstrichen.	Die Forderung hat keinen direkten Bezug zum Bewirtschaftungsplan/ Maßnahmenprogramm. Biozidhaltige Antifoulinganstriche sind für Schiffe > 25 m bereits seit 2003 verboten. Eine weitere rechtliche Verschärfung kann derzeit aufgrund der Zielsetzungen aus der WRRL nicht abgeleitet werden. Die Verbreitung und Konzentration von Bioziden auch in den Binnengewässern wird stetig überwacht und dokumentiert.	keine	Elbe, S/T, Eider	FGG Elbe
SH-03	SH-03-BP-31	S0060_EF_G S-0120-BP-0079-0799-0031	GS-0120-BP-0079-0799-0031	Entwicklung von Schadstoffeffekt-geleiteter Analytik (Forschung Gemischttoxizität) — dies würde auch Information über die Transportwege und die Mengen der Substanzen hinsichtlich der Emissionen/Einleitungen in verschiedene ökologische Nischen geben.	Die WRRL und andere europäische Richtlinien beinhalten konkrete Vorgaben, die bei der Durchführung der WRRL-Monitoringprogramme zu berücksichtigen sind. Für die Überwachung des chemischen Zustands der Oberflächengewässer sind z.B. EU-weite Umweltqualitätsnormen und methodische Vorgaben in der Richtlinie 2008/105/EG und der Änderungsrichtlinie 2013/39/EU festgelegt. Darüber hinaus legt die Richtlinie 2009/90/EG zur "Festlegung technischer Spezifikationen für die chemische Analyse und die Überwachung des Gewässerzustandes" weitere Mindestleistungskriterien für die eingesetzten Untersuchungsverfahren fest. Diese übergeordneten Festlegungen werden bei der Durchführung der WRRL-Monitoringprogramme berücksichtigt	keine	Elbe, S/T, Eider	FGG Elbe
SH-03	SH-03-BP-32	S0060_EF_G S-0120-BP-0079-0799-0032	GS-0120-BP-0079-0799-0032	Förderung einer naturverträglichen Energiewende, da sämtliche Technologien zur Gewinnung von Energie aus fossilen Energieträgern (Kohle, Erdgas (insbes. Fracking), Erdöl) mit schädlichen Einträgen in Oberflächengewässer und in das Grundwasser verbunden sind.	Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm haben nicht die Aufgabe, das Auslaufen der Braunkohleverstromung zu lenken. Die Nutzung der Braunkohle als Brückentechnologie zur Sicherung der Energieversorgung ist eine energiepolitische Entscheidung der Länder. Das (übergeordnete) öffentliche Interesse an der Gewinnung der Braunkohle, das sich sowohl aus dem Bundesberggesetz und dem Energiewirtschaftsgesetz als auch aus landesplanerischen Entscheidungen (wie Braunkohleplänen) und politischen Grundsatzentscheidungen ergibt, und dessen Beachtung im Rahmen von Ausnahmeentscheidungen wird durch die Rechtsprechung bestätigt (VG Cottbus, Urteil vom 23.10.2012, Az. 4 K 321/10). Darüber hinaus ist anzumerken, dass auch die Gewinnung von Energie über regenerative Verfahren, z. B. im Rahmen der Biogasgewinnung oder Wasserkraftnutzung negative Auswirkungen auf die Gewässer und Wasserqualität beinhalten können. Mögliche negative Auswirkungen auf Gewässer, die mit dem zunehmenden Ausbau der erneuerbaren Energien verbunden sein können, sind im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren zu bewerten und in der Entscheidung die unterschiedlichen Aspekte u. a. im Hinblick auf Klima-, Natur- und Gewässerschutz abzuwägen.	keine	Elbe, S/T, Eider	FGG Elbe
SH-03	SH-03-BP-33	S0060_EF_G S-0120-BP-0079-0799-0033	GS-0120-BP-0079-0799-0033	Einführung der 4. Reinigungsstufe für Kläranlagen der Größenklasse V wie vom Umweltbundesamt empfohlen.	Die Optimierung der Leistung von Abwasserbehandlungsanlagen ist ein wichtiges Element in der Reduktion von Nährstoffeinträgen. Entsprechende Maßnahmen sind im Maßnahmenprogramm aufgeführt. Die Einführung einer vierten Reinigungsstufe für spezifische Kläranlagen wird zurzeit auf Bundesebene, in den Bundesländern, in Fachkreisen und auch in den Flussgebieten intensiv diskutiert.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt	Elbe, S/T, Eider	FGG Elbe
SH-03	SH-03-BP-34	S0060_EF_G S-0120-BP-0079-0799-0034	GS-0120-BP-0079-0799-0034	Dies wäre auch ein zusätzlicher Grund, die Klärschlammausbringung auf landwirtschaftlichen Flächen (zurzeit noch ca. 30%) zu beenden.	Die Forderung hat keinen direkten Bezug zum Bewirtschaftungsplan/ Maßnahmenprogramm. Die Änderung der rechtlichen Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand. Das BMUB hat ein Verfahren zur Novellierung der geltenden Klärschlammverordnung aus dem Jahr 1992 eingeleitet mit dem Ziel, insbesondere die bestehenden Schadstoffgrenzwerte anzupassen.	keine	Elbe, S/T, Eider	FGG Elbe
SH-03	SH-03-BP-35	S0060_EF_G S-0120-BP-0079-0799-0035	GS-0120-BP-0079-0799-0035	Reduzierung der Schadstoffeinträge durch Regenwasser aus Siedlungsgebieten durch eine verbesserte Regenwasserbehandlung (z.B. durch den Einsatz von Schrägklärern in Regenbecken). Bei der Behandlung von verunreinigtem Regenwasser ist die Entsiegelung und der natürliche Wasserrückhalt wo immer möglich technischen Lösungen vorzuziehen.	Eine Optimierung des Regenwasser-Managements ist ein weiterer Baustein zur Reduzierung der Schadstoff- und Nährstoffeinträge in die Gewässer. Entsprechende Maßnahmen sind im Maßnahmenprogramm aufgeführt.	Wird nicht gefolgt	Elbe, S/T, Eider	FGG Elbe

Bewertung der Stellungnahmen zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne

Erfassungsnummer SH	Nr. der Einzelforderung			Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	Flussgebiets-einheit	bewertet durch:
	SH	MV	FGG Elbe					
SH-03	SH-03-BP-36	S0060_EF_G S-0120-BP-0079-0799-0036	GS-0120-BP-0079-0799-0036	Zur Zielerreichung für das Umweltziel 3 müssen die Maßnahmen in der MSRL und WRRL koordiniert werden.	Es ist bekannt, dass die Nährstoffbelastungen in den Küstengewässern sich zum größten Teil nur durch Maßnahmen an den Binnengewässern reduzieren lassen. Die Bewirtschaftung der Binnengewässer schließt daher seit jeher, spätestens jedoch seit der Veröffentlichung der ersten Bewirtschaftungspläne, die Belange des Meeresschutzes mit ein. Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) hat „Empfehlungen zur Übertragung flussbürtiger, meeresökologischer Reduzierungsziele ins Binnenland“ erarbeitet und den Bundesländern zur Anwendung bei der Bewirtschaftungsplanung empfohlen. Diesen Empfehlungen wird in den Bewirtschaftungsplänen gefolgt. Die von der LAWA erarbeiteten Reduktionsziele werden auch bei der Novellierung der OGewV berücksichtigt. In der OGewV (Entwurf 2015) sind in §14 Jahresmittelwerte für Gesamtstickstoff als Zielwerte zum Schutz der Meeresgewässer genannt, die in den in die Nord- bzw. Ostsee mündenden Flüssen (am Grenzscheitel limnisch/marin) nicht überschritten werden sollen. Danach sind Zielwerte von 2,8 mg N/L für die in die Nordsee mündenden Flüsse und von 2,6 mg N/L für die in die Ostsee mündenden Flüsse vorgesehen. Die Maßnahmen der WRRL und MSRL werden im bundesweit abgestimmten LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog koordiniert. Für die Umweltziele der MSRL in Bezug auf die flussbürtigen Einträge von Nähr- und Schadstoffen steht das gesamte Repertoire des nationalen WRRL-Maßnahmenkatalogs zur Verfügung.	Wird nicht gefolgt	Elbe, S/T, Eider	FGG Elbe
SH-03	SH-03-BP-37	S0060_EF_G S-0120-BP-0079-0799-0037	GS-0120-BP-0079-0799-0037	Gewässertypspezifische hydromorphologische Strukturen zum Schutz von anadromen und katadromen Fisch- und Neunaugenarten müssen weiter etabliert werden (z.B. Kiesbänke, Totholz, Flachwasserzonen, Revitalisierung Uferzonen und Auen).	Die Entwicklung von gewässertypspezifischen hydromorphologischen Strukturen ist eine der wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen der Flussgebietsgemeinschaft Elbe. Entsprechende Maßnahmen sind im Maßnahmenprogramm aufgeführt.	Wird nicht gefolgt	Elbe, S/T, Eider	FGG Elbe
SH-03	SH-03-BP-38	S0060_EF_G S-0120-BP-0079-0799-0038	GS-0120-BP-0079-0799-0038	Die Durchgängigkeit zwischen limnischen und marinen Lebensräumen sowie innerhalb der limnischen Gewässersysteme (sowohl die laterale als auch die longitudinale Konnektivität) ist für die Reproduktion der katadromen und anadromen Arten essentiell und muss hergestellt werden. In diesem Zusammenhang muss die Subvention von kleinen Wasserkraftanlagen eingestellt werden.	Die Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit ist eine wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage. Die Ziele und Umsetzungsstrategie sind im Bewirtschaftungsplan und Hintergrunddokumenten erläutert. Im Maßnahmenprogramm sind eine Vielzahl von Maßnahmen aufgeführt, die der Verbesserung der Gewässerstruktur und der Durchgängigkeit dienen. Neue Wasserkraftanlagen können aufgrund der rechtlichen Anforderungen aus dem WHG nur zugelassen werden, wenn durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass die Fischwanderung nicht blockiert und signifikante Schädigungen der Fischpopulationen beim Fischabstieg verhindert werden. Bei kleinen Wasserkraftanlagen (<1 MW) steht der energetische Nutzen häufig nicht in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufwendungen, die nötig sind, um die genannten Anforderungen zu erfüllen, sodass die Errichtung einer solchen Wasserkraftanlage in der Regel nicht in Betracht kommt. Einzelfallbetrachtungen sind stets erforderlich. Erweiterungen bestehender Anlagen können durchaus auch im Sinne der Zielsetzungen der WRRL sinnvoll sein, wenn dabei die Durchgängigkeit des Fließgewässers verbessert wird.	Wird nicht gefolgt	Elbe, S/T, Eider	FGG Elbe
SH-03	SH-03-BP-39	S0060_EF_G S-0120-BP-0079-0799-0039	GS-0120-BP-0079-0799-0039	Die Schädigungsrate an den Tieren könnte in einem ersten Schritt erheblich gesenkt werden, wenn Wasserkraftwerke zur Hauptwanderzeit nachts ausgeschaltet werden.	Die Erteilungen der wasserrechtlichen Zulassungen von Wasserkraftanlagen haben die rechtlichen Randbedingungen zu berücksichtigen. Das trifft auch auf mögliche Regelungen von Nachtabschaltungen zu, sofern diese zum Schutz der Fische erforderlich sind. Einzelne Verstöße sind den zuständigen Behörden zu melden. Bei bereits genehmigten Wasserkraftanlagen, bei denen eine Nachtabschaltung nicht vorgeschrieben ist, können nach Einzelfallprüfung auf Grundlage des § 35 Abs. 2 WHG ggf. entsprechende Maßnahmen aufgegriffen werden.	Wird nicht gefolgt	Elbe, S/T, Eider	FGG Elbe
SH-03	SH-03-BP-40	S0060_EF_G S-0120-BP-0079-0799-0040	GS-0120-BP-0079-0799-0040	Mittelfristig gilt es die Standorte und Anlagen kritisch zu überprüfen und ihre Zahl zu reduzieren (Rückbau). Die Durchgängigkeit muss generell sowohl flussauf- als auch abwärts gewährleistet werden.	Die Erteilungen der wasserrechtlichen Zulassungen von Wasserkraftanlagen haben die rechtlichen Randbedingungen zu berücksichtigen. Die Ziele der WRRL werden im Rechts- und Planungsvollzug berücksichtigt und in den Entscheidungsprozessen gewürdigt.	Wird nicht gefolgt	Elbe, S/T, Eider	FGG Elbe
SH-03	SH-03-BP-41	S0060_EF_G S-0120-BP-0079-0799-0041	GS-0120-BP-0079-0799-0041	Die Auswirkungen von baulichen Maßnahmen in Fließgewässern auf den Sedimenthaushalt und -transport an den und zu den Küstengewässern müssen bei der Bewertung solcher Eingriffe in Betracht gezogen werden.	Die Sedimentdurchgängigkeit wird im Rahmen des Sedimentmanagementkonzeptes der FGG Elbe betrachtet. Auch im zweiten Bewirtschaftungszeitraum werden dazu Maßnahmen durchgeführt und durch Studien z.B. gemeinsam mit der BfG das Prozesswissen vertieft. Eine Betrachtung von einzelnen baulichen Maßnahmen erfolgt im Rahmen von Genehmigungsverfahren der Länder und des Bundes.	Wird nicht gefolgt	Elbe, S/T, Eider	FGG Elbe
SH-05	SH-05-BP-01		GS-0066-BP-0038-0098-0001	... dass die Berücksichtigung zusätzlicher Parameter (insbesondere Quecksilber in Biota) zur Bewertung einer erfolgreichen WRRL-Umsetzung zu erheblichem Unverständnis geführt hat. Von Verbandsseite wurden in der Vergangenheit erhebliche Anstrengungen unternommen um die ökologische Qualität der Gewässer Schleswig-Holsteins zu verbessern. Dieser Fortschritt zur Zielerreichung der WRRL wurde den Verantwortlichen vor Ort dargestellt und diente so der Motivation für künftige Anstrengungen zum Wohle unserer Gewässer. Durch die Aufnahme neuer, von den Verbänden nicht beeinflussbarer Komponenten wird diese Motivation erheblich gefährdet, wenn nicht sogar ins Gegenteil verkehrt. Für eine Stellungnahme bzw. Berücksichtigung der vorstehenden Problematik bei der anstehenden Berichtsabgabe zur WRRL wäre ich dankbar.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Berücksichtigung von Quecksilber in Biota ist kein zusätzlicher Parameter, sondern wurde im Rahmen der Tochterrichtlinie 2008 von der EU-Kommission festgeschrieben. Die Berücksichtigung von Schadstoffen in Biota ist im Grundsatz bereits in der Wasserrahmenrichtlinie angelegt. Es ist verständlich, dass durch diese Veränderung die Vergleichbarkeit mit den chemischen Zustand aus dem ersten Bewirtschaftungszeitraum nicht gegeben ist. Aus diesem Grund wurden in die Pläne weitere Karten aufgenommen, die die Vergleichbarkeit des chemischen Zustands mit dem ersten Zeitraum ermöglichen. Die Veränderung beim chemischen Zustand durch die Anpassung der Bewertungsverfahren wird sich leider auch in Zukunft nicht vermeiden lassen, da die Liste der zu untersuchenden Stoffe und deren Bewertungsparameter regelmäßig fortgeschrieben werden. Abschließend ist zu betonen, dass keine neuen Komponenten in die WRRL Bewertung aufgenommen wurden. Daher wird der Landesverband gebeten, sich auch weiterhin mit seinen Mitgliedsverbänden für die Gewässerentwicklung einzusetzen, um gemeinsam die ambitionierten Ziele der WRRL zu erreichen. Um die Bewertung der Wasserkörper nachvollziehbarer zu gestalten, wurden die Wasserkörper Steckbriefe aktualisiert. Diese werden ab Sommer 2015 der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.	Ergänzung Hinweis auf Steckbriefe in Kapitel Öffentlichkeitsarbeit und bessere Erklärung Quecksilber-Problematik im SH-Bericht.	S/T, Eider	SH

Bewertung der Stellungnahmen zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne

Erfassungsnummer SH	Nr. der Einzelforderung			Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	Flussgebiets-einheit	bewertet durch:
	SH	MV	FGG Elbe					
SH-06	SH-06-BP-01	S0122_EFSH-06_BP 01		In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass die Stellungnehmerin bei allen im Entwurf des Bewirtschaftungsplans bzw. Maßnahmenprogramms vorgesehenen Maßnahmen an oder mit Bezug zu Bundeswasserstraßen im weiteren Fortgang der Umsetzung der WRRL zu beteiligen ist. Dies gilt sowohl für Einzelmaßnahmen als auch für übergreifende Fragestellungen (z.B. Wassermengen- und Sedimentmanagement). Das zuständige WSA ist als Träger öffentlicher Belange in Bezug auf das jeweilige Gewässer als Verkehrsweg und als Eigentümer einzubeziehen. Aufgrund der zur Zeit nur allgemeinen, oberflächlich vorliegenden Beschreibung der Maßnahmen ist zudem vor der Umsetzung einer konkreten Maßnahme das Einvernehmen der Stellungnehmerin für diese konkrete Maßnahme einzuholen.	Kenntnisnahme, Eigentümer werden grundsätzlich vor der Umsetzung beteiligt		S/T	SH
SH-06	SH-06-BP-02	S0122_EFSH-06_BP 02		I. Entwurf der Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans 1. Textteil Kap. 2.1.1 — Kriterien für die Signifikanz von Belastungen, Seite 21 Anmerkung: zu Signifikante Belastungen aus Abflussregulierungen und hydromorphologischen Veränderungen Die Kriterien für die Beurteilung der Signifikanz von Belastungen weichen scheinbar von den Richtwerten ab, die im Entwurf des aktualisierten Bewirtschaftungsplans für den deutschen Teil der FGG Elbe angegeben sind. Ferner ist nicht nachvollziehbar, dass für die Bewertung, ob eine Belastung signifikant ist, der 2. Unterpunkt, d.h., das Verfehlen von überregionalen Bewirtschaftungszielen (insbes. Durchgängigkeit), allein maßgeblich sein kann.	Konkrete Werte zur Struktur werden ergänzt aus FGG Elbe-Bericht.	aus FGG Elbe, Seite 42 übernehmen: "Hydromorphologische Belastungen sind dann als signifikant einzuschätzen, wenn die Gewässerstruktur eines Wasserkörpers (mit-)ursächlich für die Verfehlung der Umweltziele eines Wasserkörpers ist. Der Zustand bzw. die ökologische Qualität von Gewässerstrukturen wird in Deutschland mit verschiedenen Verfahren der Strukturgütekartierung ermittelt. Hier lassen sich vor allem Übersichtsverfahren auf Basis von Luftbild- und Kartenauswertungen sowie Vor-Ort-Kartierverfahren unterscheiden. In Deutschland werden für Fließgewässer vor allem – ggf. länderspezifisch modifiziert – die Verfahren der LAWA angewandt. Die Parameter der LAWA-Verfahrensempfehlungen umfassen alle von der WRRL geforderten Merkmale zur Beurteilung der Gewässerstruktur (Laufentwicklung, Variation von Breite und Tiefe, Strömungsgeschwindigkeit, Substratbedingungen, Struktur und Bedingungen der Uferbereiche). Richtwerte für eine signifikante Belastung sind - „mäßige“ bis „ungenügende“ Indexdotierungen von 5 bis 7 auf der 7-stufigen Skala für einzelne Strukturparameter (z. B. gestreckte Laufkrümmung, fehlende oder nur in Ansätzen vorhandene Längs-/Querbänke, fehlende besondere Laufstrukturen, geringe bzw. fehlende Strömungs-/Substratdiversität und geringe bzw. fehlende Tiefen-/Breitenvarianz, Sohlen- und Uferverbau, Trapez- und Kastenprofile), - die Gesamtbewertung eines Wasserkörpers mit einer Strukturklasse „schlechter“ als 3 / „mäßig beeinträchtigt“ (entspricht einem Mittelwert der indexdotierten Strukturparameter von > 3,5) - und/oder vergleichbare Erhebungen/Auswertungen (LAWA PDB 2.1.2 und LAWA PDB 2.2.6).	S/T	SH
SH-06	SH-06-BP-03	S0122_EFSH-06_BP 03		Kap. 2.1.5 — Signifikante Abflussregulierungen/hydromorphologische Veränderungen, Seite 32 — Fließgewässerausbau Änderung: Ich bitte, die Passage »Sind diese Bedingungen gestört, zum Beispiel durch Querbauwerke, verliert das Gewässer einen Teil seiner Funktion für den Naturhaushalt. Das Spektrum der Querbauwerke reicht von“ wie folgt zu fassen: »Sind diese Bedingungen gestört, zum Beispiel durch Querbauwerke, kann das Gewässer einen Teil seiner Funktion für den Naturhaushalt verlieren. Das Spektrum der Querbauwerke reicht von großen Wehren und Schleusen über Sperrwerke, Schöpfwerke, Deichsiele, Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken und Stauteiche bis hin zu kleinen Wehren und Mühlenstauen. Aufgrund von Veränderungen der Lichtverhältnisse, Temperatur, Gewässerstruktur sowie weiterer abiotischer Faktoren können je nach Größe u. a. auch Verrohrungen und Durchlässe zu Einschränkungen der aquatischen Lebensgemeinschaft führen. Zudem bitte ich um folgende Ergänzung des nächsten Satzes: „Die Durchgängigkeit wirkt sich daher in der Regel auf die Erreichung des guten ökologischen Zustandes aus.“ Begründung: Die Änderung stellt einen Abgleich zum BP, A Teil für die FGE Elbe dar und konkretisiert die Inhalte bzw. die Auswirkungen der einzelnen Bauwerke. Ferner kann in Einzelfällen die Herstellung der ÖD nicht erforderlich sein oder negativ wirken (bspw. Verbindung von Einzugsgebieten), sodass nicht davon ausgegangen werden kann, dass das Gewässer durch ein Querbauwerk in jedem Fall einen Teil seiner Funktion für den Naturhaushalt verliert.	Textvorschlag wird übernommen, obwohl der Hinweis, "dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass ein Gewässer durch ein Querbauwerk in jedem Fall einen Teil seiner Funktion für den Naturhaushalt verliert" nicht zutrifft. An Staubaauwerken wird die Durchgängigkeit immer beeinträchtigt.	Kap. 2.1.5 — Signifikante Abflussregulierungen/hydromorphologische Veränderungen, Seite 32 — Fließgewässerausbau Änderung: "Sind diese Bedingungen gestört, zum Beispiel durch Querbauwerke, kann das Gewässer einen Teil seiner Funktion für den Naturhaushalt verlieren. Das Spektrum der Querbauwerke reicht von großen Wehren und Schleusen über Sperrwerke, Schöpfwerke, Deichsiele, Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken und Stauteiche bis hin zu kleinen Wehren und Mühlenstauen. Aufgrund von Veränderungen der Lichtverhältnisse, Temperatur, Gewässerstruktur sowie weiterer abiotischer Faktoren können je nach Größe u. a. auch Verrohrungen und Durchlässe zu Einschränkungen der aquatischen Lebensgemeinschaft führen. Die Durchgängigkeit wirkt sich daher in der Regel auf die Erreichung des guten ökologischen Zustandes aus."	S/T	SH

Bewertung der Stellungnahmen zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne

Erfassungsnummer SH	Nr. der Einzelforderung			Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	Flussgebiets-einheit	bewertet durch:
	SH	MV	FGG Elbe					
SH-06	SH-06-BP-04	S0122_EFSH-06_BP 04		"Kap. 4.2.1 — Ökologischer Zustand/ökologisches Potenzial der Oberflächengewässer, Seite 53 Änderung: Es wird angeregt, nachfolgende Aussage betreffs der Einstufung des Zustands eines Oberflächengewässers in Absatz I wie folgt zu fassen: „Maßgebend für die Einstufung des ökologischen Zustands oder des ökologischen Potenzials ist gemäß § 5 Abs. 4 der OGewV die jeweils schlechteste Bewertung einer der biologischen Qualitätskomponenten (Phytobenthos, ...). Wird eine Umweltqualitätsnorm oder werden mehrere Umweltqualitätsnormen nach Anlage 3 Nummer 3.1 in Verbindung mit Anlage 5 der OGewV nicht eingehalten, ist der ökologische Zustand oder das ökologische Potenzial höchstens als mäßig einzustufen.“ Begründung: Die Änderung konkretisiert die Aussage basierend auf den gesetzlichen Vorgaben."	Textvorschlag wird übernommen	Kap. 4.2.1 — Ökologischer Zustand/ökologisches Potenzial der Oberflächengewässer, Seite 53 Änderung: „Maßgebend für die Einstufung des ökologischen Zustands oder des ökologischen Potenzials ist gemäß § 5 Abs. 4 der OGewV die jeweils schlechteste Bewertung einer der biologischen Qualitätskomponenten (Phytobenthos, ...). Wird eine Umweltqualitätsnorm oder werden mehrere Umweltqualitätsnormen nach Anlage 3 Nummer 3.1 in Verbindung mit Anlage 5 der OGewV nicht eingehalten, ist der ökologische Zustand oder das ökologische Potenzial höchstens als mäßig einzustufen.“	S/T	SH
SH-06	SH-06-BP-05	S0122_EFSH-06_BP 05		"Kap. 4.2.1.1, Seite 67, Abb. 23 Anmerkung: Es wird der redaktionelle Hinweis gegeben, dass die Abbildung um einen „Pfeil“ zu ergänzen ist."□	Hinweis wird angenommen	Diagramm anpassen, ggf. auch für Eider/Elbe-SH?	S/T	SH
SH-06	SH-06-BP-06	S0122_EFSH-06_BP 06		Seite 68 Anmerkung: Die Ausführungen zum Vorliegen des guten ökologischen Potenzials wirken widersprüchlich und können diesseits nicht vollständig nachvollzogen werden.	Zwei Absätze streichen auf Seite 68	Streichen auf Seite 68: "Sind nur wenige wirksame Einzelmaßnahmen bis 2keine21 im Wasserkörper durchführbar, und wird abgeschätzt, dass diese insgesamt nur geringfügige Verbesserungen der biologischen Qualitätskomponenten bewirken, bestehen aktuell nur geringfügige Abweichungen gegenüber dem höchsten Potenzial und das aktuelle ökologische Potenzial des Wasserkörpers ist deshalb als gut zu beurteilen. Wenn alle umsetzbaren Maßnahmen durchgeführt werden, wird das gute ökologische Potenzial im Wasserkörper erreicht. Wenn viele geplante Maßnahmen nicht umgesetzt werden konnten, wird nur das mäßige Potenzial erreicht. Werden keine oder nur geringfügig wirkende Maßnahmen umgesetzt, wird das unbefriedigende Potenzial erreicht." => DAFÜR einfügen: Ein gutes ökologisches Potenzial besteht für einen Wasserkörper, wenn keine biologisch wirksamen Verbesserungsmaßnahmen im Wasserkörper durchführbar sind und keine stofflichen Belastungen (allgemeine physikalisch-chemische Schadstoffe und fluss-gebietspezifische Schadstoffe) vorliegen. Das gute ökologische Potenzial ist erst dann erreicht, wenn alle wirkungsvollen, zielgerichteten und durchführbaren Maßnahmen umgesetzt sind und die damit verbundene bio-logische Entwicklung abgeschlossen ist. Dabei müssen auch die allgemeinen chemisch-physikalischen Bedingungen die Funktionsfähigkeit des ökologischen Systems gewährleisten. Hierzu werden als Maßstab die Orientierungswerte der LAWA (vgl. LAWA AO, Rahmenkonzeption Teil B, „Hintergrund- und Orientierungswerte für chemisch-physikalische Komponenten“) verwendet."	S/T	SH
SH-06	SH-06-BP-07	S0122_EFSH-06_BP 07		Kap. 5 — Liste der Bewirtschaftungsziele (u. a.),Seite 92□ Anmerkung: Es wird angemerkt, dass davon ausgegangen wird, dass die Begriffe „lokale Bewirtschaftungsziele“, „regionale Bewirtschaftungsziele“ und „überregionale Bewirtschaftungsziele“ Handlungsstrategien meinen, die dazu dienen, die Ziele der WRRL (GÖZ/GÖP) zu erreichen. Lokale, regionale oder überregionale Bewirtschaftungsziele beinhalten somit keine Erweiterung der Ziele der WRRL über den gesetzlich normierten Umfang hinaus."	Zustimmung	keine	S/T	SH
SH-06	SH-06-BP-08	S0122_EFSH-06_BP 08		Seite 93 Anmerkung: zu Verschlechterungsverbot: Es wird der Hinweis gegeben, dass Bedenken bestehen, dass in dem Thesenpapier (LAWA-Papier Nr. 2.4.8) eine bundesweit einheitliche, rechtliche Beurteilung des Verschlechterungsverbot festgelegt wurde. Im Thesenpapier wird es zwar im Hinblick auf das gute ökologische Potenzial bzw. den guten ökologischen Zustand als gerechtfertigt angesehen, eine Verschlechterung nur bei dem Wechsel der Zustandsklasse anzunehmen, unter Nr. 11 wird jedoch erklärt, dass eine rechtssichere Handlungsempfehlung, wann ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot (Zustandsklassentheorie, Status-quo-Theorie usw.) vorliegt, nicht gegeben werden kann. Ferner dient die Unterlage als Hilfestellung bei der Bearbeitung von Vorgängen bis zur Entscheidung des EuGH bzw. des BVerwG. Diese dürfte noch vor Veröffentlichung der Bewirtschaftungspläne zu erwarten sein."	Das Urteil des EuGH zum Verschlechterungsverbot liegt bereits vor und wird derzeit ausgewertet. Text wird angepasst.	auf Seite 93: "Verschlechterungsverbot[...] streichen: "Eine bundesweit einheitliche rechtliche Beurteilung des Verschlechterungsverbot ist im LAWA-Papier 2.4.8 festgelegt worden." => DAFÜR einfügen: "Zum Verschlechterungsverbot wurden auf LAWA-Ebene bundesweit einheitliche Handlungsempfehlungen vereinbart (LAWA-Papier 2.4.8)."	S/T	SH

Bewertung der Stellungnahmen zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne

Erfassungsnummer SH	Nr. der Einzelforderung			Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	Flussgebiets-einheit	bewertet durch:
	SH	MV	FGG Elbe					
SH-06	SH-06-BP-09	S0122_EFSH-06_BP 09		<p>Kap. 5.1.2.3 — Prioritäten bei den Fließgewässern in SH und der Priorisierung von Maßnahmen in MV, Seite 116 f</p> <p>Änderung: Es wird angeregt, die Ausführungen zur Prioritätensetzung an Bundeswasserstraßen und der gesetzlichen Verpflichtung der WSV gemäß § 34 Abs. 3 WHG zu streichen, da in der FGE Schlei/Trave keine Maßnahmen zur Herstellung der ÖD an den Stauanlagen an Bundeswasserstraßen, die von der Stellungnehmerin betrieben werden, vorgesehen sind.</p> <p>Begründung: Die Ausführungen sind nicht erforderlich und könnten zu Missverständnissen führen."</p>	Info bleibt erhalten, weil BWaStr in FGE Schlei/Trave vorhanden. Absatz wird ergänzt, dass keine Notwendigkeit in FGE S/T.	<p>Auf Seite 116: Prioritätensetzung an Bundeswasserstraßen STREICHEN: "Bei Querbauwerken, die in Bundeswasserstraßen liegen, besteht Abstimmungsbedarf zwischen den Experten der Länder und denen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (WSV)." Dafür EINFÜGEN: "Mit der am 1. März 2010 in Kraft getretenen Neufassung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) wird die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) durch § 34 Abs. 3 WHG verpflichtet, an den von ihr errichteten oder betriebenen Stauanlagen der Bundeswasserstraßen Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit durchzuführen, soweit diese zur Erreichung der Ziele nach WRRL erforderlich sind. Die WSV handelt hierbei hoheitlich im Rahmen ihrer Aufgaben nach dem Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG). Wenngleich die Gesamtverantwortung für die WRRL bei den Bundesländern verbleibt, so hat die WSV dennoch eine neue, aktive Rolle für Maßnahmenumsetzungen an den Bundeswasserstraßen erhalten. Um der komplexen Aufgabenstellung gerecht zu werden, hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) die Erarbeitung des bundesweiten „Priorisierungskonzeptes Durchgängigkeit Bundeswasserstraßen“ auf den Weg gebracht. " Weiterhin EINFÜGEN: "Das Priorisierungskonzept wurde nach aktualisierter Bestandsaufnahme und Neubewertung im Jahr 2014/2015 überarbeitet und wird in Kürze im Internet veröffentlicht. Im Ergebnis liegt eine bundesweite Maßnahmenpriorisierung für die Wiederherstellung des Fischaufstiegs an Bundeswasserstraßen vor. Sie bildet den verbindlichen Planungsrahmen für eine schrittweise, WRRL-gerechte Umsetzung von Durchgängigkeitsmaßnahmen an den Bundeswasserstraßen." Weiterhin EINFÜGEN: "In der FGE Schlei/Trave werden keine Querbauwerke in Bundeswasserstraßen durchgängig gestaltet, da diese für die Scheitelhaltung im Kanal erforderlich sind, so dass das Priorisierungskonzept für die FGE Schlei/Trave keine Bedeutung hat."</p>	S/T	SH
SH-06	SH-06-BP-10	S0122_EFSH-06_BP 10		<p>Kap. 5.1.3.1 - Finanzierung von Maßnahmen in OWK, Seite 135</p> <p>Änderung/Anmerkung: Es sollte näher erläutert werden, was unter nachteiliger Veränderung der Gewässerstruktur und dem Ausgleich durch den Verursacher verstanden wird. Es wird um einen Hinweis gebeten, wenn damit die Eingriffsregelung nach BNatSchG gemeint ist.</p>	Ja, entsprechend BNatSchG.	keine	S/T	SH
SH-06	SH-06-BP-11	S0122_EFSH-06_BP 11		<p>Kap. 5.1.3.4 — Änderung der physikalischen Eigenschaften der Oberflächengewässer/Verschlechterung ... (Art. 4 Abs. 7 WRRL), Seite 137</p> <p>Änderung: Es wird angeregt entsprechend der Ausführungen zum Grundwasser in Kap. 5.2.4.4, Seite 148, die Passage bspw. wie folgt zu erweitern: „Unter bestimmten Voraussetzungen verstößt es nicht gegen die Bewirtschaftungsziele nach den § 27 und 30 WHG, wenn bei einem oberirdischen Gewässer der gute ökologische Zustand nicht erreicht wird oder sich sein Zustand verschlechtert (31 Abs. 2 WHG).“ Begründung: Es wird nur eine Aussage betreffs der Inanspruchnahme einer Ausnahme für die Verschlechterung von einem sehr guten in einen guten ökologischen Zustand getroffen.</p>	Text wird angepasst.	Seite 137 einfügen: „Unter Einhaltung bestimmter Randbedingungen ist eine Zustandsverschlechterung als Folge der Veränderung der physischen Eigenschaften der Oberflächengewässer und eine Verschlechterung vom sehr guten zum guten Zustand als Folge einer neuen nachhaltigen Entwicklungstätigkeit zulässig.“	S/T	SH
SH-06	SH-06-BP-12	S0122_EFSH-06_BP 12		<p>Kap. 7.9 — Maßnahmen für Wasserkörper, die die Bewirtschaftungsziele voraussichtlich nicht erreichen , Seite 201f</p> <p>Änderung: Die Passage „Die Zielverfehlung konzentriert sich auf die Umweltziele: Nährbelastungen, hydromorphologische Veränderungen und Schadstoffbelastungen“ sollte wie folgt geändert werden:□ „Zur Erreichung der Umweltziele wird sich auf nachfolgende Punkte konzentriert: Nährbelastungen, hydromorphologische Veränderungen und Schadstoffbelastungen“□ Begründung: Ausweislich vorstehender Kapitel des Bewirtschaftungsplans (bspw. Kap.5.1.2.2, Seite 108) umschreibt der Begriff „Umweltziele“ den guten ökologischen Zustand bzw. das gute ökologische Potenzial und den guten chemischen Zustand. Daher sollte der Begriff nicht in einem anderen Sachzusammenhang verwendet werden."</p>	Vorschlag zur Textänderung wird übernommen.	Kap. 7.9, S. 2keine1 f: STREICHEN: "Die Zielverfehlung konzentriert sich auf die Umweltziele: Nährstoffbelastungen, hydromorphologische Veränderungen und Schadstoffbelastungen"□ => EINFÜGEN: „Zur Erreichung der Umweltziele wird sich auf die nachfolgende Belastungen konzentriert: Nährbelastungen, hydromorphologische Veränderungen und Schadstoffbelastungen“□	S/T	SH

Bewertung der Stellungnahmen zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne

Erfassungsnummer SH	Nr. der Einzelforderung			Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	Flussgebiets-einheit	bewertet durch:
	SH	MV	FGG Elbe					
SH-06	SH-06-BP-13	S0122_EFSH-06_BP 13		Kap. 12 — Zusammenfassung/Schlussfolgerungen, Seite 223— Bewertung des Gewässerzustandes Anmerkung: Der Satz „Der gute ökologische Zustand der Flüsse und Seen kann nur erreicht werden, wenn die biologischen Qualitätsnormen nur geringe anthropogene Abweichungen unbelasteter natürlicher Gewässer anzeigen und nur bei Abwesenheit störender Einflüsse auftreten.“ wirkt schwer verständlich. □ Daher erscheint es sinnvoll, eine Anpassung entsprechend der Formulierungen in Anlage 4, Tab. 1 der OGewV vorzunehmen.“	Text wird angepasst.	"Seite 223: UMFORMULIEREN: "Der gute ökologische Zustand der Flüsse und Seen kann nur erreicht werden, wenn die biologischen Qualitätskomponenten nur geringe anthropogene Abweichungen von einem unbelasteten natürlichen Gewässer anzeigen". □	S/T	SH
SH-07	SH-07-BP-01			In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass die Stellungnehmerin bei allen im Entwurf des Bewirtschaftungsplans bzw. Maßnahmenprogramms vorgesehenen Maßnahmen an oder mit Bezug zu Bundeswasserstraßen im weiteren Fortgang der Umsetzung der WRRL zu beteiligen ist. Dies gilt sowohl für Einzelmaßnahmen als auch für übergreifende Fragestellungen (z.B. Wassermengen- und Sedimentmanagement). Das zuständige WSA ist als Träger öffentlicher Belange in Bezug auf das jeweilige Gewässer als Verkehrsweg und als Eigentümer einzubeziehen. Aufgrund der zur Zeit nur allgemeinen, oberflächlich vorliegenden Beschreibung der Maßnahmen ist zudem vor der Umsetzung einer konkreten Maßnahme das Einvernehmen der WSV für diese konkrete Maßnahme einzuholen.	Kenntnisnahme, Eigentümer werden grundsätzlich vor der Umsetzung beteiligt	-	Eider	SH
SH-07	SH-07-BP-02			zu Abs 2.1.5 Signifikante Abflussregulierungen/hydromorphologische Veränderungen, Absatz Fließgewässerausbau (Seite 29) Die umfangreichen Maßnahmen zur Abflussregulierung und hydromorphologische Veränderungen — z.B. durch den Bau des NOK und des Eidersperwerkes - der letzten 150 Jahre werden neben den stofflichen Einträgen aus diffusen und Punktquellen als relevante signifikante Belastungen identifiziert, die zur Verfehlung des gÖZ der Wasserkörper führen. Wasserstraßenanlagen wie Hochwasserschutzdeiche, Stauanlagen und Ufersicherungen sowie Gewässerausbau werden grundsätzlich als „belastend“ bezeichnet (s.S.18). Allgemeine Zielsetzung der Maßnahmen zur Erreichung des gÖZ ist die weitgehende Renaturierung erheblich veränderter Wasserkörper. Als Maßnahmen werden genannt: Zulassen der eigendynamischen Gewässerentwicklung, Wiedervernässung, Rückverlegung von Deichen. Eine eigendynamische Gewässerentwicklung steht jedoch im Widerspruch zur Verpflichtung der WSV zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs auf den Bundeswasserstraßen.	Kenntnisnahme. Kapitel bezieht sich auf alle Wasserkörper. Maßnahmenumsetzung erfolgt nur mit Zustimmung des Eigentümers. Maßnahmenumsetzung in Bundeswasserstraßen erfolgt nur soweit möglich und dann nur, wenn mit Schifffahrt und Hochwasserschutz vereinbar.	Maßnahmenumsetzung in Bundeswasserstraßen erfolgt nur soweit möglich und dann nur, wenn mit Schifffahrt und Hochwasserschutz vereinbar.	Eider	SH
SH-07	SH-07-BP-03			zu Abs 2.1.5 —Seite 31 „Sind diese Bedingungen gestört, zum Beispiel durch Querbauwerke, verliert das Gewässer einen Teil seiner Funktion für den Naturhaushalt. Das Spektrum der Querbauwerke reicht von“ Ich bitte, die Passage wie folgt zu ändern: „Sind diese Bedingungen gestört, zum Beispiel durch Querbauwerke, kann das Gewässer einen Teil seiner Funktion für den Naturhaushalt verlieren. Das Spektrum der Querbauwerke reicht von großen Wehren und Schleusen über Sperwerke, Schöpfwerke, Deichsiele, Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken und Stauteiche bis hin zu kleinen Wehren und Mühlenstauen. Aufgrund von Veränderungen der Lichtverhältnisse, Temperatur, Gewässerstruktur sowie weiterer abiotischer Faktoren können je nach Größe u. a. auch Verrohrungen und Durchlässe zu Einschränkungen der aquatischen Lebensgemeinschaft führen.“ Zudem bitte ich um folgende Ergänzung des nächsten Satzes: „Die Durchgängigkeit wirkt sich daher in der Regel auf die Erreichung des guten ökologischen Zustandes aus.“ Begründung: Die Änderung stellt einen Abgleich zum BP, A Teil für die FGE Elbe dar und konkretisiert die Inhalte bzw. die Auswirkungen der einzelnen Bauwerke. Ferner kann in Einzelfällen die Herstellung der ÖD nicht erforderlich sein oder negativ wirken (bspw. Verbindung von Einzugsgebieten), sodass nicht davon ausgegangen werden kann, dass das Gewässer durch ein Querbauwerk in jedem Fall einen Teil seiner Funktion für den Naturhaushalt verliert.	Textvorschlag wird übernommen, obwohl der Hinweis, "dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass ein Gewässer durch ein Querbauwerk in jedem Fall einen Teil seiner Funktion für den Naturhaushalt verliert" nicht zutrifft. An Staubaauwerken wird die Durchgängigkeit immer beeinträchtigt.	Kap. 2.1.5 — Signifikante Abflussregulierungen/hydromorphologische Veränderungen, Seite 38 f. — Fließgewässerausbau Änderung: "Sind diese Bedingungen gestört, zum Beispiel durch Querbauwerke, kann das Gewässer einen Teil seiner Funktion für den Naturhaushalt verlieren. Das Spektrum der Querbauwerke reicht von großen Wehren und Schleusen über Sperwerke, Schöpfwerke, Deichsiele, Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken und Stauteiche bis hin zu kleinen Wehren und Mühlenstauen. Aufgrund von Veränderungen der Lichtverhältnisse, Temperatur, Gewässerstruktur sowie weiterer abiotischer Faktoren können je nach Größe u. a. auch Verrohrungen und Durchlässe zu Einschränkungen der aquatischen Lebensgemeinschaft führen. Die Durchgängigkeit wirkt sich daher in der Regel auf die Erreichung des guten ökologischen Zustandes aus."	Eider	SH

Bewertung der Stellungnahmen zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne

Erfassungsnummer SH	Nr. der Einzelforderung			Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	Flussgebiets-einheit	bewertet durch:
	SH	MV	FGG Elbe					
SH-07	SH-07-BP-04			zu 4.2.1.3 Übergangsgewässer (S.72) „Das Übergangsgewässer Eider wurde wegen der Eindeichungen und der Wirkungen des Eidersperrwerks als erheblich verändert eingestuft ... Insgesamt ist das ökologische Potenzial des Übergangsgewässers aktuell als mäßig zu bewerten.“ in Verbindung mit 5.1.1.1. Verbesserung der Gewässerstruktur und der Durchgängigkeit der Fließgewässer (S. 90) „Nahezu alle Fließgewässer der FGE Eider sind von signifikanten anthropogenen Veränderungen betroffen. Das Bewirtschaftungsziel ist es, in möglichst vielen Wasserkörpern wieder naturnähere Gewässerstrukturen zu entwickeln.“ Die zur Abwertung führenden anthropogenen Veränderungen der Morphodynamik wurden zum Schutz menschlichen Lebens und zur Schifffahrtsnutzung vorgenommen. Sie können nicht ohne Gefährdung von Leib und Leben rückgängig gemacht werden. Unter Berücksichtigung der in Abs 5.1 (Seite 89) aufgeführten „Randbedingungen“ (insb. „notwendige und davon durchführbare Maßnahmen“, „technische Durchführbarkeit“ und „Verhältnismäßigkeit von Kosten“) kann eine Ausnahme von den WRRL-Zielen notwendig werden.	Kenntnisnahme. Kapitel bezieht sich auf alle Wasserkörper. Maßnahmenumsetzung erfolgt nur mit Zustimmung des Eigentümers.	-	Eider	SH
SH-07	SH-07-BP-05			zu 5. Liste der Bewirtschaftungsziele gemäß Artikel 4 Ausgangslage und generelle Bewirtschaftungsziele, Seite 89 Es wird angemerkt, dass davon ausgegangen wird, dass die Begriffe „lokale Bewirtschaftungsziele“ und „regionale Bewirtschaftungsziele“ Handlungsstrategien meinen, die dazu dienen, die Ziele der WRRL (GÖZ/GÖP) zu erreichen. Lokale und regionale Bewirtschaftungsziele beinhalten somit keine Erweiterung der Ziele der WRRL über den gesetzlich normierten Umfang hinaus.	Zustimmung	-	Eider	SH
SH-07	SH-07-BP-06			zum Verschlechterungsverbot, Seite 9: Es wird der Hinweis gegeben, dass Bedenken bestehen, dass in dem Thesenpapier (LAWA-Papier Nr. 2.4.8) eine bundesweit einheitliche, rechtliche Beurteilung des Verschlechterungsverbot festgelegt wurde. Im Thesenpapier wird es zwar im Hinblick auf das gute ökologische Potenzial bzw. den guten ökologischen Zustand als gerechtfertigt angesehen, eine Verschlechterung nur bei dem Wechsel der Zustandsklasse anzunehmen, unter Nr. 11 wird jedoch erklärt, dass eine rechtssichere Handlungsempfehlung, wann ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot (Zustandsklassentheorie, Status-quo-Theorie usw.) vorliegt, nicht gegeben werden kann. Ferner dient die Unterlage als Hilfestellung bei der Bearbeitung von Vorgängen bis zur Entscheidung des EuGH bzw. des BVerwG. Diese dürfte noch vor Veröffentlichung der Bewirtschaftungspläne zu erwarten sein.	Das Urteil des EuGH zum Verschlechterungsverbot liegt bereits vor und wird derzeit ausgewertet. Text wird angepasst.	Seite 93: "Verschlechterungsverbot[...] streichen: Eine bundesweit einheitliche rechtliche Beurteilung des Verschlechterungsverbotes ist im LAWA-Papier 2.4.8 festgelegt worden. einfügen: Zum Verschlechterungsverbot wurden auf LAWA-Ebene bundesweit einheitliche Handlungsempfehlungen vereinbart (LAWA-Papier 2.4.8)."	Eider	SH
SH-07	SH-07-BP-07			zu 5.1.2.3 Prioritäten bei den Fließgewässern in Schleswig-Holstein Absatz Prioritätensetzung an Bundeswasserstraßen (Seite 108): „Mit der am 1. März 2010 in Kraft getretenen Neufassung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) wird die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) durch § 34 Abs. 3 WHG verpflichtet, an den von ihr errichteten oder betriebenen Stauanlagen der Bundeswasserstraßen Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit durchzuführen, soweit diese zur Erreichung der Ziele nach WRRL erforderlich sind. ... Um der komplexen Aufgabenstellung gerecht zu werden, hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) die Erarbeitung des bundesweiten „Priorisierungskonzeptes Durchgängigkeit Bundeswasserstraßen“ auf den Weg gebracht.“ Das Priorisierungskonzept wurde nach aktualisierter Bestandsaufnahme und Neubewertung im Jahr 2014/2015 überarbeitet und wird in Kürze im Internet veröffentlicht. Die „bisherige“ Version ist hinsichtlich der Vollständigkeit und Rangliste überholt.	Text wird entsprechend angepasst.	Seite 108: Prioritätensetzung an Bundeswasserstraßen Bei Querbauwerken, die in Bundeswasserstraßen liegen, besteht Abstimmungsbedarf zwischen den Experten der Länder und denen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (WSV). Mit der am 1. März 2010 in Kraft getretenen Neufassung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) wird die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) durch § 34 Abs. 3 WHG verpflichtet, an den von ihr errichteten oder betriebenen Stauanlagen der Bundeswasserstraßen Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit durchzuführen, soweit diese zur Erreichung der Ziele nach WRRL erforderlich sind. Die WSV handelt hierbei hoheitlich im Rahmen ihrer Aufgaben nach dem Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG). Wenngleich die Gesamtverantwortung für die WRRL bei den Bundesländern verbleibt, so hat die WSV dennoch eine neue, aktive Rolle für Maßnahmenumsetzungen an den Bundeswasserstraßen erhalten. Um der komplexen Aufgabenstellung gerecht zu werden, hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) die Erarbeitung des bundesweiten „Priorisierungskonzeptes Durchgängigkeit Bundeswasserstraßen“ auf den Weg gebracht. einfügen: Das Priorisierungskonzept wurde nach aktualisierter Bestandsaufnahme und Neubewertung im Jahr 2014/2015 überarbeitet und wird in Kürze im Internet veröffentlicht. Im Ergebnis liegt eine bundesweite Maßnahmenpriorisierung für die Wiederherstellung des Fischeaufstiegs an Bundeswasserstraßen vor. Sie bildet den verbindlichen Planungsrahmen für eine schrittweise, WRRL-gerechte Umsetzung von Durchgängigkeitsmaßnahmen an den Bundeswasserstraßen.	Eider	SH

Bewertung der Stellungnahmen zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne

Erfassungsnummer SH	Nr. der Einzelforderung			Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	Flussgebiets-einheit	bewertet durch:
	SH	MV	FGG Elbe					
SH-07	SH-07-BP-08			zu 5.1.3 Ausnahmen (Seite 119) „Gemäß EG-WRRL können, wenn die Ziele für den Wasserkörper nicht oder nicht fristgerecht erreicht werden können, Ausnahmen in Anspruch genommen werden. Begründet werden können diese mit: • Fristverlängerung, • weniger strengen Zielen, • vorübergehender Verschlechterung, • Zulassen einer physischen Veränderung als Folge einer neuen nachhaltigen, anthropogenen Entwicklungstätigkeit.“ siehe oben unter 4.2.1.3 Übergangsgewässer: es besteht die Möglichkeit, dass hierauf zurückgegriffen werden muss, wenn die Schiffbarkeit erhalten und die Deichsicherheit an Abschnitten mit scharliegenden Deichen weiterhin gewährleistet werden soll.	Kenntnisnahme		Eider	SH
SH-07	SH-07-BP-09			zu 5.1.4.1 Methode der Risikoabschätzung, Seite 131 „Da in fast allen Fließgewässerwasserkörpern durch den intensiven Gewässerausbau für die Landentwässerung, den Hochwasserschutz und die Schifffahrt der gute ökologische Zustand verfehlt wird, war bereits im ersten Bewirtschaftungsplan abzusehen, dass das umfangreiche Maßnahmenprogramm nicht innerhalb des ersten Bewirtschaftungszeitraums umgesetzt werden kann. Änderung: „Da in fast allen Fließgewässerwasserkörpern der „gute“ ökologische Zustand verfehlt wird, war ...“ Begründung: Eine lineare Beziehung zwischen der Zielverfehlung „guter“ ökologischer Zustand und Ausbau für die schifffahrtliche Nutzung besteht nicht. Auch bei vorhandenem Ausbau für die schifffahrtliche Nutzung eines Gewässers können die hierbei relevanten biologischen Qualitätskomponenten in einem für die Zielerreichung des Gewässers geforderten Zustand vorhanden sein. Sollte der Änderung nicht gefolgt werden, ist vor „intensiven Gewässerausbau“ „u.a.“ einzufügen, da sonst andere Ursachen für die Zielverfehlung (z.B. Nährstoffbelastung) außer Betracht bleiben.	Vorschlag zur Textänderung ("u.a.") wird übernommen.	Kap. 5.1.4.1, S. 131: „Da in fast allen Fließgewässerwasserkörpern durch u.a. den intensiven Gewässerausbau für die Landentwässerung, den Hochwasserschutz und die Schifffahrt der „gute“ ökologische Zustand verfehlt wird, war...“	Eider	SH
SH-07	SH-07-BP-10			zu 6.4.1 Gesetzlichen Vorgaben zur Gebührenerhebung von Wasserdienstleistungen (Seite 173, Fußnote) Der Stand des „Rechtsstreits“ EU-BRD mit 2012 ist veraltet. Hier sollte auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofes (Zweite Kammer) vom 11. September 2014 hingewiesen werden. Die Klage gegen die BRD, bestimmte Dienstleistungen (z.B. Schifffahrt) von der Anwendung des Begriffs „Wasserdienstleistungen“ auszunehmen, wurde abgewiesen.	Text wird entsprechend angepasst.	S. 173, Fußnoten Anpassung: „Gegen diese Definition hatte die EU-Kom Klage gegen Deutschland erhoben. Mit Urteil vom 11.09.2014 wurde die Klage vom EuGH zurückgewiesen.“	Eider	SH
SH-07	SH-07-BP-11			zu 7.8 Maßnahmen zur Verhinderung oder Verringerung der Folgen unbeabsichtigter Verschmutzungen (Abbildung 56: Ölwehrrübung, Seite 149) Das Foto stellt eine Ölwehrrübung in der Kleinen Nordschleuse des NOK dar. Der NOK gehört nicht zu FGE Eider. Aufgrund der Größe der Schleusenanlage wird ein Eindruck eines Gefährdungspotenzials vermittelt, der den Größenverhältnissen an der Eider nicht entspricht. Es wird vorgeschlagen, die Bildunterschrift um die Ortsangabe zu ergänzen („Ölwehrrübung in der Kleinen Schleuse des NOK, FGE Elbe“)	Text wird entsprechend angepasst oder alternativ passendes Foto eingefügt.		Eider	SH
SH-07	SH-07-BP-12			zu 7.11 Maßnahmen zur Vermeidung einer Zunahme der Verschmutzung der Meeresgewässer (Seite 197) Unter den Maßnahmen zur Reduzierung der diffusen Nährstoffeinträge wird die Anlage eines Gewässerrandstreifens vorgesehen. Hier kann es zu Nutzungskonflikten mit der WSV kommen, da entlang der Bundeswasserstraßen Versorgungsleitungen (Beleuchtung von Schifffahrtszeichen) und Datenkabel (Pegelfernübertragung) liegen können. Baumaßnahmen im Zuge der Unterhaltung der Wasserstraße, Anlagen und Ufer müssen weiterhin möglich sein. Pflanzenschutzmittel werden von der WSV im Uferbereich in der Regel nicht eingesetzt. Ausnahmen können Liegestellen bilden) da bei Frosttemperaturen ein Abstreuen befestigter Landflächen mit lediglich rutschhemmenden Mitteln den Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht in Absturzbereichen nicht genügt. Das Streuen mit auftauenden Mitteln muss weiterhin zulässig sein. „die Erhöhung der Retentionswirkung von Fließgewässern durch Maßnahmen zur Verbesserung der hydromorphologischen Gestalt des Gewässers“ Eine Reduzierung des Querprofils bzw. der Wassertiefe der Bundeswasserstraße Eider würde zur Einschränkung der Schifffahrt führen. Dies würde nach WaStrG einen »Rückbau einer BWaStr“ bedeuten der der Planfeststellung nach dem BWaStrG bedürfen.	Kenntnisnahme. Kapitel bezieht sich auf alle Wasserkörper. Maßnahmenbeschreibung erfolgt hier nur grundsätzlich. Eine konkrete Umsetzung erfolgt nur mit Zustimmung des Eigentümers.		Eider	SH

Bewertung der Stellungnahmen zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne

Erfassungsnummer SH	Nr. der Einzelforderung			Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	Flussgebiets-einheit	bewertet durch:
	SH	MV	FGG Elbe					
SH-11	SH-11-BP-01	S0144_EF_G S-0054-BP-0026-0086-0001	GS-0054-BP-0026-0086-0001	Bei der Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme müssen übergeordnet das Vorsorge- und Verursacherprinzip gelten. Das vorrangige Ziel muss sein, Verschmutzung zu vermeiden bzw. die Ressource Wasser nachhaltig zu nutzen. Wer doch verschmutzt oder Nutzungen betreibt, die Schaden verursachen, muss für die Wiederherstellung des guten Zustands aufkommen bzw. den Schaden ausgleichen.	Das Vorsorge- und Verursacherprinzip ist eine wesentliche Grundlage bei der Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme. Die Umsetzung über den DPSIR - Ansatz ist im Bewirtschaftungsplan und im Maßnahmenprogramm detailliert erläutert. Dabei ist zu beachten, dass viele Zustandsdefizite multifaktoriell bedingt sind und damit ggf. nicht eindeutig einem einzelnen Verursacher zugeordnet werden können.	Wird nicht gefolgt	Elbe, S/T, Eider	FGG Elbe
SH-11	SH-11-BP-02	S0144_EF_G S-0054-BP-0026-0086-0002	GS-0054-BP-0026-0086-0002	Fristverlängerungen sind nicht wie ursprünglich vorgesehen eine Ausnahme, sondern zur Regel geworden. Für die zweite Bewirtschaftungsperiode ist ein solches Vorgehen nicht akzeptabel, stattdessen ist dafür Sorge zu tragen, dass tatsächlich die erforderlichen Maßnahmen benannt und ergriffen werden, damit die Bewirtschaftungsziele zumindest in der nun anstehenden Zeit erreicht werden.	Sowohl in der WRRL als auch in der MSRL sind unter begründeten Umständen Fristverlängerungen für die Zielerreichung vorgesehen. Die jeweils zutreffende Begründung ist für die betreffenden Wasserkörper im Bewirtschaftungsplan enthalten. Bei der Festlegung von Fristverlängerungen handelt es sich nicht um eine Strategie, die eine Verzögerung der Maßnahmenumsetzung verfolgt, sondern sie beruht auf nachvollziehbaren Gründen der technischen, verfahrens- oder kostenmäßigen Umsetzbarkeit der zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen. Zudem berücksichtigen Fristverlängerungen aber auch die Reaktionszeiten natürlicher Systeme, so dass in vielen Fällen eine Verlängerung bis 2027 fachlich geboten ist.	Wird nicht gefolgt	Elbe, S/T, Eider	FGG Elbe
SH-11	SH-11-BP-03	S0144_EF_G S-0054-BP-0026-0086-0003	GS-0054-BP-0026-0086-0003	Kernproblem der WRRL-Umsetzung ist das Faktum, dass schlichtweg zu wenige Maßnahmen umgesetzt werden. So stellt auch die EU-Kommission in ihrer Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat vom 9. März 2015 (COM (2015) 120 final) fest: „Der von vielen Mitgliedsstaaten verfolgte Ansatz –sich (zumeist) ausgehend vom Status Quo in die richtige Richtung zu bewegen –reicht eindeutig nicht aus um die Umweltziele für die meisten Wasserkörper zu erreichen“. □ Potentielle Maßnahmenträger, z.B. Kommunen oder Unterhaltungsverbände, müssen deshalb durch gesetzgeberische Maßnahmen verpflichtet und in die Lage versetzt werden (Finanzierung von Eigenanteilen und Personal), bei der WRRL-Maßnahmenumsetzung stärker mitzuwirken.	Die Entwicklung und Ausgestaltung rechtlicher Rahmenbedingungen zur Umsetzung von Maßnahmen obliegt dem Bund und den Bundesländern unter Beachtung spezifischer Verwaltungsvorschriften. Die Umsetzung des Maßnahmenprogramms erfolgt ebenfalls durch die Bundesländer und den Bund.	Wird nicht gefolgt	Elbe, S/T, Eider	FGG Elbe
SH-11	SH-11-BP-04	S0144_EF_G S-0054-BP-0026-0086-0004	GS-0054-BP-0026-0086-0004	Zudem ist es dringend erforderlich, dass die unteren Wasser-, Boden- und Landschaftsbehörden politisch und organisatorisch unabhängig aufgestellt werden, um ihre Arbeit allein auf fachlicher Grundlage zu leisten.	Hierbei handelt es sich um eine Anregung zur Entwicklung und Ausgestaltung rechtlicher Rahmenbedingungen, die nicht im Rahmen der Anhörung der Bewirtschaftungspläne behandelt werden können.	keine	Elbe, S/T, Eider	FGG Elbe
SH-11	SH-11-BP-05	S0144_EF_G S-0054-BP-0026-0086-0005	GS-0054-BP-0026-0086-0005	Der Problematik der Eigenanteilsaufbringung muss entgegengewirkt werden, wie dies beispielsweise bereits durch den 100 %-Finanzierungsansatz von WRRL-Maßnahmen in FFH-Gebieten in Hessen geschieht.	Die Entwicklung und Ausgestaltung von Förderrichtlinien obliegt dem Bund und den Bundesländern unter Beachtung spezifischer Verwaltungsvorschriften. Umwelt- und Gewässerschutzziele sind zentrale Bestandteile der entsprechenden Förderrichtlinien zur Umsetzung der WRRL (z. B. in der Landwirtschaft, der Fischerei und im Naturschutz).	keine	Elbe, S/T, Eider	FGG Elbe
SH-11	SH-11-BP-06	S0144_EF_G S-0054-BP-0026-0086-0006	GS-0054-BP-0026-0086-0006	Wir regen noch vor der endgültigen Verabschiedung der Bewirtschaftungspläne einen länderübergreifenden Austausch über erfolgsversprechende Ansätze an, da-mit „best practises“ Eingang in die nächste Bewirtschaftungsperiode finden.	Der Austausch zu Möglichkeiten der Umsetzung der WRRL ist ein kontinuierlicher Prozess zwischen Bund und Ländern.	Wird nicht gefolgt	Elbe, S/T, Eider	FGG Elbe
SH-11	SH-11-BP-07	S0144_EF_G S-0054-BP-0026-0086-0007	GS-0054-BP-0026-0086-0007	Die Bundesregierung muss vehement darauf hinwirken, dass die Förderprogramme der Bundesländer zur Verwendung der ELER-Mittel zeitnah von den EU-Gremien geprüft und bewilligt werden. Aktuell kommt es zu einer maßgeblichen Verzögerung bei der Antragsstellung für umsetzungsreife Maßnahmen, weil die Förderrichtlinien noch nicht vorliegen. (Verweis auf ein Fallbeispiel).	Die Bewilligung von Fördermitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums ist an strenge Kriterien geknüpft. Sowohl der Bund als auch die Länder setzen sich intensiv dafür ein, den Genehmigungsprozess zu beschleunigen.	keine	Elbe, S/T, Eider	FGG Elbe
SH-11	SH-11-BP-08	S0144_EF_G S-0054-BP-0026-0086-0008	GS-0054-BP-0026-0086-0008	Die Förderrichtlinien sind so anzupassen, dass auch Dritte (z.B. Naturschutzverbände, Stiftungen) als Maßnahmenträger tätig werden können.	Die Entwicklung und Ausgestaltung von Förderrichtlinien obliegt dem Bund und den Bundesländern unter Beachtung spezifischer Verwaltungsvorschriften. Förderprogramme, die Fördermittel der EU beinhalten, können nur juristische Personen des öffentlichen Rechts beantragen.	keine	Elbe, S/T, Eider	FGG Elbe
SH-11	SH-11-BP-09	S0144_EF_G S-0054-BP-0026-0086-0009	GS-0054-BP-0026-0086-0009	Dringend notwendig ist auch ein professionelles Flächenmanagement: Voraussetzung hierfür sind Programme zum systematischen Erwerb von Ufergrundstücken und zur Ausweisung von unbewirtschafteten Gewässerentwicklungstreifen (s. nächster Spiegelstrich). Hierbei ergeben sich auch Synergieeffekte mit der Förderung des Bibers als „Motor“ der eigendynamischen Gewässerentwicklung (s. Punkt 10) und Raum für die Erfüllung von Verpflichtungen aus der Biodiversitätsstrategie, der FFH-Richtlinie, der EU-Vogelschutzrichtlinie und dem vorsorgenden Hochwasserschutz.	Die Entwicklung und Ausgestaltung rechtlicher Rahmenbedingungen zur Umsetzung von Maßnahmen obliegt dem Bund und den Bundesländern unter Beachtung spezifischer Verwaltungsvorschriften. Der Forderung wird bereits unter Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten im Umsetzungsprozess der WRRL durch die Bundesländer und den Bund Rechnung getragen.	keine	Elbe, S/T, Eider	FGG Elbe
SH-11	SH-11-BP-10	S0144_EF_G S-0054-BP-0026-0086-0010	GS-0054-BP-0026-0086-0010	Die sehr geringe Zahl erworbener Flächen zeigt, dass der Landerwerb die große Hürde bei der fristgerechten Umsetzung der EU-WRRL ist. Hier müssen die Länder ansetzen und in allen Gewässersystemen systematisch die Instrumente der Flurneuordnung (Freiwilliger Landtausch §103a FlurbG, Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren §91 FlurbG, Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren §86) nutzen, um entlang der Gewässer 10-30 m breite, unbewirtschaftete Entwicklungstreifen auszuweisen. Im Zusammenhang mit der Flächenverfügbarkeit ist auch dringend das landwirtschaftliche Vorkaufsrecht zu streichen.	Die Entwicklung und Ausgestaltung rechtlicher Rahmenbedingungen zur Umsetzung von Maßnahmen obliegt dem Bund und den Bundesländern unter Beachtung spezifischer Verwaltungsvorschriften. Die Instrumente der Flurneuordnung werden bereits unter Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten im Umsetzungsprozess der WRRL durch die BL angewendet.	keine	Elbe, S/T, Eider	FGG Elbe

Bewertung der Stellungnahmen zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne

Erfassungsnummer SH	Nr. der Einzelforderung			Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	Flussgebiets-einheit	bewertet durch:
	SH	MV	FGG Elbe					
SH-11	SH-11-BP-11	S0144_EF_G S-0054-BP-0026-0086-0011	GS-0054-BP-0026-0086-0011	Ferner müssen die Länder ihren Ämtern für Bodenmanagement eine zentrale Aufgabe zur Unterstützung der Umsetzung der WRRL zuweisen: Hier sollte Personal eingestellt werden, welches gezielt die Aufgabe des Landmanagements zur Ausweisung nutzungsfreier Gewässerentwicklungstreifen hat. Es sollten dabei alle Möglichkeiten genutzt werden, landeseigene Grundstücke im Auenbereich einzubeziehen oder als Tauschflächen zu nutzen (Verweis auf: Beispielhaft sei hier das Bayerische Hochwasserschutz-Aktionsprogramm 2020 genannt, im Zuge dessen bereits zur Halbzeit 764 km Gewässerstrecke und 1883 ha Uferflächen renaturiert wurden.).	Die Entwicklung und Ausgestaltung rechtlicher Rahmenbedingungen zur Umsetzung von Maßnahmen obliegt dem Bund und den Bundesländern unter Beachtung spezifischer Verwaltungsvorschriften. Der Forderung wird bereits unter Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten im Umsetzungsprozess der WRRL durch die Bundesländer und den Bund Rechnung getragen. Die Anregung zur Entwicklung und Ausgestaltung rechtlicher Rahmenbedingungen kann nicht im Rahmen der Anhörung der Bewirtschaftungspläne behandelt werden.	keine	Elbe, S/T, Eider	FGG Elbe
SH-11	SH-11-BP-12	S0144_EF_G S-0054-BP-0026-0086-0012	GS-0054-BP-0026-0086-0012	Um die Umweltziele der WRRL zu erreichen, ist nicht nur eine WRRL-konforme Bewirtschaftungsplanung zu gewährleisten, sondern zwingend auch eine WRRL-konforme Handhabung von Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot in der Verwaltungspraxis. Im 15. Jahr nach Verabschiedung der WRRL müssen endlich Vorgaben für die Verwaltungspraxis konkretisiert und umgesetzt werden, mit denen die Verschlechterung des Gewässerzustands effektiv verhindert wird. Im Anschluss an die Entscheidung des EuGH sind sowohl die LAWA als auch die zuständigen Verwaltungen der Länder gefragt, die Vorgaben in die Verwaltungspraxis zu überführen und die notwendigen Informationen an alle Behörden weiter zu vermitteln, deren Aktivitäten die WRRL-Belange berühren.	Es ist zutreffend, dass die in der Stellungnahme beschriebenen Rechtsunsicherheiten - auch nach dem EuGH-Urteil zum Verschlechterungsverbot vom 1. Juli 2015 (C-461/13) - bestehen. Welche rechtlichen Konsequenzen im Einzelnen aus dem EuGH-Urteil gezogen werden müssen, hängt zunächst von dessen Ausformung (Anwendung auf die einschlägigen Vorschriften des WHG) durch das BVerwG in den anhängigen Verfahren zur Weservertiefung, der Elbvertiefung sowie zum Kraftwerk Moorburg ab. Im Übrigen bezieht sich das EuGH-Urteil (ebenso wie die genannten Verfahren vor dem BVerwG) ausschließlich auf die Beurteilung der Verschlechterung des ökologischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers. Ob und welche Folgen sich daraus für die Beurteilung einer Verschlechterung von Wasserkörpern gemäß § 47 Abs. 3 WHG ergeben, bedarf einer gründlichen Analyse. Diese erfolgt auf LAWA-Ebene.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt	Elbe, S/T, Eider	FGG Elbe
SH-11	SH-11-BP-13	S0144_EF_G S-0054-BP-0026-0086-0013	GS-0054-BP-0026-0086-0013	Essentiell ist die Erarbeitung einer Strategie zur Reduzierung von Nährstoffen, wie sie auch im Sondergutachten des Sachverständigenrates für Umweltfragen zu Stickstoff vorgeschlagen wird (Verweis auf: SRU (2015): Stickstoff: Lösungsstrategien für ein drängendes Umweltproblem. Sondergutachten. Berlin.). Es bedarf dringend einer konsequenten Umsetzung der Nitratrichtlinie sowie einer Ausweitung der Anwendung von wasserwirtschaftlichen Instrumenten, wie die Ausweisung von Wasserschutzgebieten und Gewässerrandstreifen oder der Einführung bzw. Durchführung der wasserrechtliche Zulassungspflichtigkeit für Düngungsvorgänge.	Hierbei handelt es sich um eine spezifische Anregung zur Fortschreibung der Düngeverordnung, die nicht im Rahmen der Anhörung der Bewirtschaftungspläne behandelt werden kann. Die FGG Elbe weist in einem Positionspapier darauf hin, dass die novellierte Fassung der Düngeverordnung klare und eindeutige Regelungen erlassen soll, so dass aus diesem Rechtsakt Handlungsanpassungen resultieren und gleichzeitig der Grundstein für eine effizientere Kontrollierbarkeit der Regelungen gelegt wird. Die Einhaltung der Düngeverordnung ist nach deren Inkrafttreten verstärkt durch die dafür zuständigen Behörden zu kontrollieren. Darüber hinaus empfiehlt der Sachverständigenrat für Umweltfragen der Bundesregierung, eine nationale Stickstoffstrategie zu erarbeiten. Ohne eine weitergehende Kooperation mit dem landwirtschaftlichen Sektor sind die Nährstoffreduktionsziele jedoch nur schwer zu erreichen. Das Positionspapier wurde in die Diskussion zur Düngeverordnung eingebracht und ist in der Liste der Hintergrunddokumente aufgenommen.	Wird nicht gefolgt	Elbe, S/T, Eider	FGG Elbe
SH-11	SH-11-BP-14	S0144_EF_G S-0054-BP-0026-0086-0014	GS-0054-BP-0026-0086-0014	Der Stellungnehmer schließt sich der Position des SRU an, dass der starke Fokus auf freiwillige Maßnahmen zu Stickstoffminderung in der Landwirtschaft dem Verursacherprinzip nicht mehr gerecht wird (Verweis auf: Vgl. Salomon & Kuhn: Stickstoffeinträge aus der Landwirtschaft – ein überwindbares Hindernis bei der Umsetzung der WRRL? In: Wasser und Abfall 6/2015.). Es bedarf deshalb einer Aufhebung der Regelungs- und Kontrolldefizite bezüglich einer gewässer- und grundwasserschonenden Düngung. Dazu muss die Düngeverordnung dringend grundlegend novelliert werden und ihre Bußgeldvorschriften verschärft werden.	Hierbei handelt es sich um eine spezifische Anregung zur Fortschreibung der Düngeverordnung, die nicht im Rahmen der Anhörung der Bewirtschaftungspläne behandelt werden kann. Die FGG Elbe weist in einem Positionspapier darauf hin, dass die novellierte Fassung der Düngeverordnung klare und eindeutige Regelungen erlassen soll, so dass aus diesem Rechtsakt Handlungsanpassungen resultieren und gleichzeitig der Grundstein für eine effizientere Kontrollierbarkeit der Regelungen gelegt wird. Die Einhaltung der Düngeverordnung ist nach deren Inkrafttreten verstärkt durch die dafür zuständigen Behörden zu kontrollieren. Darüber hinaus empfiehlt der Sachverständigenrat für Umweltfragen der Bundesregierung, eine nationale Stickstoffstrategie zu erarbeiten. Ohne eine weitergehende Kooperation mit dem landwirtschaftlichen Sektor sind die Nährstoffreduktionsziele jedoch nur schwer zu erreichen. Das Positionspapier wurde in die Diskussion zur Düngeverordnung eingebracht und ist in der Liste der Hintergrunddokumente aufgenommen. Der Bund beabsichtigt eine nationale Stickstoffminderungsstrategie in den kommenden Jahren zu erarbeiten.	Wird nicht gefolgt	Elbe, S/T, Eider	FGG Elbe
SH-11	SH-11-BP-15	S0144_EF_G S-0054-BP-0026-0086-0015	GS-0054-BP-0026-0086-0015	Denkbar sind zusätzlich auch ökonomische Instrumente, wie die Einführung einer Umweltsteuer auf überschüssige Nährstoffeinträge.	Hierbei handelt es sich um eine spezifische Anregung zur Fortschreibung der Düngeverordnung, die nicht im Rahmen der Anhörung der Bewirtschaftungspläne behandelt werden kann. Der Sachverständigenrat für Umweltfragen der Bundesregierung empfiehlt, eine nationale Stickstoffstrategie zu erarbeiten. Die Anregung, auch ökonomische Instrumente hierbei zu berücksichtigen, sollte ggf. in diesen Prozess einfließen.	keine	Elbe, S/T, Eider	FGG Elbe
SH-11	SH-11-BP-16	S0144_EF_G S-0054-BP-0026-0086-0016	GS-0054-BP-0026-0086-0016	Eine Bilanzierung der Nährstoffströme durch die Einführung einer Hoftorbilanz muss verpflichtend umgesetzt und kontrolliert werden.	Hierbei handelt es sich um eine spezifische Anregung zur Fortschreibung der Düngeverordnung, die nicht im Rahmen der Anhörung der Bewirtschaftungspläne behandelt werden kann. Die FGG Elbe weist in einem Positionspapier darauf hin, dass die novellierte Fassung der Düngeverordnung klare und eindeutige Regelungen erlassen soll, so dass aus diesem Rechtsakt Handlungsanpassungen resultieren und gleichzeitig der Grundstein für eine effizientere Kontrollierbarkeit der Regelungen gelegt wird. Die Einhaltung der Düngeverordnung ist nach deren Inkrafttreten verstärkt durch die dafür zuständigen Behörden zu kontrollieren. Darüber hinaus empfiehlt der Sachverständigenrat für Umweltfragen der Bundesregierung, eine nationale Stickstoffstrategie zu erarbeiten. Ohne eine weitergehende Kooperation mit dem landwirtschaftlichen Sektor sind die Nährstoffreduktionsziele jedoch nur schwer zu erreichen. Das Positionspapier wurde in die Diskussion zur Düngeverordnung eingebracht und ist in der Liste der Hintergrunddokumente aufgenommen.	Wird nicht gefolgt	Elbe, S/T, Eider	FGG Elbe

Bewertung der Stellungnahmen zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne

Erfassungsnummer SH	Nr. der Einzelforderung			Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	Flussgebiets-einheit	bewertet durch:
	SH	MV	FGG Elbe					
SH-11	SH-11-BP-17	S0144_EF_G S-0054-BP-0026-0086-0017	GS-0054-BP-0026-0086-0017	Sperrfristen der Ausbringung müssen so gestaltet werden, dass eine Auswaschung von Nährstoffen in Grund- und Oberflächengewässer effektiv verhindert wird.	Hierbei handelt es sich um eine spezifische Anregung zur Fortschreibung der Düngeverordnung, die nicht im Rahmen der Anhörung der Bewirtschaftungspläne behandelt werden kann. Die FGG Elbe weist in einem Positionspapier darauf hin, dass die novellierte Fassung der Düngeverordnung klare und eindeutige Regelungen erlassen soll, so dass aus diesem Rechtsakt Handlungsanpassungen resultieren und gleichzeitig der Grundstein für eine effizientere Kontrollierbarkeit der Regelungen gelegt wird. Die Einhaltung der Düngeverordnung ist nach deren Inkrafttreten verstärkt durch die dafür zuständigen Behörden zu kontrollieren. Darüber hinaus empfiehlt der Sachverständigenrat für Umweltfragen der Bundesregierung, eine nationale Stickstoffstrategie zu erarbeiten. Ohne eine weitergehende Kooperation mit dem landwirtschaftlichen Sektor sind die Nährstoffreduktionsziele jedoch nur schwer zu erreichen. Das Positionspapier wurde in die Diskussion zur Düngeverordnung eingebracht und ist in der Liste der Hintergrunddokumente aufgenommen.	Wird nicht gefolgt	Elbe, S/T, Eider	FGG Elbe
SH-11	SH-11-BP-18	S0144_EF_G S-0054-BP-0026-0086-0018	GS-0054-BP-0026-0086-0018	Gleichzeitig müssen Bund und Länder Anreize für Landwirte setzen, auf umweltschonendere Verfahren wie die ökologische Landwirtschaft umzusteigen (Verweis auf: Ziel sollte die Ausweitung auf mindestens 20 % der landwirtschaftlichen Fläche in Deutschland gemäß der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung sein.).	Die Forderung hat keinen direkten Bezug zum Bewirtschaftungsplan/ Maßnahmenprogramm. In den meisten Bundesländern existieren seit vielen Jahren Programme, über die der ökologische Landbau gefördert wird. Damit sind Synergien mit den Zielen der WRRL verbunden, die sich vor allem im Bereich der Reduzierung der diffusen Nähr- und Schadstoffeinträge ergeben.	keine	Elbe, S/T, Eider	FGG Elbe
SH-11	SH-11-BP-19	S0144_EF_G S-0054-BP-0026-0086-0019	GS-0054-BP-0026-0086-0019	Nach dem Vorbild Niedersachsens sollte ein bundeseinheitliches Düngemittelkataster und verschiedener Melde-verordnungen (Dünge-Transportdatenbank in Verbindung mit einer Düngeverbringungsverordnung) eingeführt werden. Die Vernetzung der Daten mit den einzelbetrieblichen Nährstoffbilanzen kann eine wirksame Kontrolle der DüV gewährleisten. Kontrollen sollten v.a. dort durchgeführt werden, wo es Umweltprobleme auf Grund von Nährstoffüberschüssen gibt.	Hierbei handelt es sich um eine spezifische Anregung zur Fortschreibung der Düngeverordnung, die nicht im Rahmen der Anhörung der Bewirtschaftungspläne behandelt werden kann. Die FGG Elbe weist in einem Positionspapier darauf hin, dass die novellierte Fassung der Düngeverordnung klare und eindeutige Regelungen erlassen soll, so dass aus diesem Rechtsakt Handlungsanpassungen resultieren und gleichzeitig der Grundstein für eine effizientere Kontrollierbarkeit der Regelungen gelegt wird. Die Einhaltung der Düngeverordnung ist nach deren Inkrafttreten verstärkt durch die dafür zuständigen Behörden zu kontrollieren. Darüber hinaus empfiehlt der Sachverständigenrat für Umweltfragen der Bundesregierung, eine nationale Stickstoffstrategie zu erarbeiten. Ohne eine weitergehende Kooperation mit dem landwirtschaftlichen Sektor sind die Nährstoffreduktionsziele jedoch nur schwer zu erreichen. Das Positionspapier wurde in die Diskussion zur Düngeverordnung eingebracht und ist in der Liste der Hintergrunddokumente aufgenommen.	keine	Elbe, S/T, Eider	FGG Elbe
SH-11	SH-11-BP-20	S0144_EF_G S-0054-BP-0026-0086-0020	GS-0054-BP-0026-0086-0020	Im Zusammenhang mit einer Reduzierung der Nährstoffeinträge bedarf es einer Überarbeitung der EEG-Förderung für Biomasse. Regional führt die aktuelle Förderpraxis zu einer sehr starken Zunahme von Maisanbauflächen und in Folge dessen zur Überdüngung durch Gülleaufbringung und zur Entsorgung von großen Mengen an Gärresten auf den Äckern, die in ansteigenden Nährstoffbelastungen im Boden, im Grundwasser und in Oberflächengewässern resultieren. Dieses Problem wird in der Düngeverordnung bislang nicht in die Nährstoff-Bilanz der Betriebe eingerechnet.	Das reformierte EEG trat zum 01. August 2014 in Kraft. Die nächste Reform ist noch nicht absehbar. In den Bewirtschaftungsplänen wird auf die entsprechende Belastungssituation und die Handlungsschwerpunkte aufmerksam gemacht.	keine	Elbe, S/T, Eider	FGG Elbe
SH-11	SH-11-BP-21	S0144_EF_G S-0054-BP-0026-0086-0021	GS-0054-BP-0026-0086-0021	Der oberflächige Eintrag von Dünge- und Spritzmitteln durch Abschwemmung und Abdrift belastet die Gewässer in einem alarmierenden Maß und hat auch keinen Nutzen für die Landwirtschaftsbetriebe. Deshalb müssen die Abstandsregelungen für die Ausbringung von Düngern und Spritzmitteln in der DüV angepasst und verbindliche Gewässerrandstreifen mit Düngungs-, Pestizidausbringungs- sowie einem Ackerbau- und Umbruchverbot ausgewiesen werden. Die Einhaltung der Auflagen muss kontrolliert werden. Die Breite der Gewässerrandstreifen hängt von Art und Größe des Gewässertyps ab. Eine Mindestbreite von 10 m bei kleineren bis mittleren Gewässern (bis 2. Ordnung) sowie von mindestens 20 m bei größeren Gewässern (1. Ordnung) ist unerlässlich. Zusätzlich sollte die Hangneigung bzw. die Erosionsgefährdung der Böden bei der Abstandsregelung berücksichtigt werden. Bei großen Strömen sollte keine Gülle Düngung in den Vorländern erfolgen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Derzeit gelten diesbezüglich in Deutschland die gesetzlichen Regelungen i.S.d. § 38 WHG i.V.m. den entsprechenden Ausführungen in den Landeswassergesetzen der Bundesländer. Im Rahmen einer Novellierung des jeweiligen Landeswassergesetzes, die in vielen Bundesländern geplant ist, werden auch die Vorgaben zu Gewässerrandstreifen überprüft und ggf. angepasst. Das Maßnahmenprogramm wurde angepasst.	MNP, Kap. 4.7: Gewässerrandstreifen dienen der Verbesserung der Gewässerstruktur und können den ober- und unterirdischen Eintrag von Nährstoffen und den direkten Eintrag von Pflanzenschutzmitteln vermindern. Die Anforderungen an Gewässerrandstreifen sind im WHG § 38 mit fünf Metern Breite im Außenbereich spezifiziert. Darüber hinaus gibt es in den Wassergesetzen der Länder weitere Regelungen zur Breite und zu Bewirtschaftungseinschränkungen. Das Maßnahmenprogramm enthält zahlreiche Einzelmaßnahmen, bei denen Gewässerrandstreifen angelegt werden sollen. Im deutschen Teil des Elbeeinzugsgebietes werden 1.469 Maßnahmen zur Reduzierung der Stoffeinträge durch Gewässerrandstreifen an 1.295 Wasserkörpern durchgeführt. Zudem werden, wie im Abschnitt zu Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen bereits aufgeführt, 1.628 Maßnahmen zur Verbesserung der Habitatstruktur im Uferbereich durchgeführt. Darüber hinaus haben Gewässerrandstreifen auch positive Wirkung für den Hochwasserschutz.	Elbe, S/T, Eider	FGG Elbe
SH-11	SH-11-BP-22	S0144_EF_G S-0054-BP-0026-0086-0022	GS-0054-BP-0026-0086-0022	Für die Lagerung von Gülle und ähnlichen Substraten müssen stringente bundeseinheitliche Regelungen gelten. Hier blockiert das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft derzeit weiterhin die Umsetzung der Verordnung zu wassergefährdenden Stoffen.	Die Forderung hat keinen direkten Bezug zum Bewirtschaftungsplan/ Maßnahmenprogramm. Die Novellierung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) befindet sich derzeit in der Abstimmung.	keine	Elbe, S/T, Eider	FGG Elbe
SH-11	SH-11-BP-23	S0144_EF_G S-0054-BP-0026-0086-0023	GS-0054-BP-0026-0086-0023	Ein signifikanter Teil der Nährstoffeinträge wird in vielen Einzugsgebieten über Dränwasser eingetragen. Ein erheblicher Teil des Sickerwassers wird dabei ohne lange Bodenpassage direkt in die Oberflächengewässer eingeleitet. Im Nährstoffreduktionskonzept zu Dahme, Spree und Havel beträgt der Eintrag durch Drainagen in manchen Teileinzugsgebieten beispielsweise bis zu 25 % der Phosphorfrachten (Verweis auf: http://www.lugv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/naehstoff_phase2.pdf). Hier besteht ein großes Reduzierungspotential, das stärker als bisher genutzt werden muss.	Die Anregung, das Stoffrückhaltepotenzial von großen Wasserflächen, Feuchtgebieten oder Dränenteichen für die Verringerung der Nährstofffrachten zu nutzen, wird zur Kenntnis genommen. Es wurden bereits verschiedene Modellberechnungen zur Bilanzierung der pfad-nutzungsspezifischen Belastungssituation der diffusen Nährstoffeinträge vorgenommen. Berechnet wurden die Eintragspfade Grundwasser, Erosion, Dränage etc., welche jeweils differenziert für die verschiedenen Landnutzungen abgebildet wurden. Damit wurden Hot Spots ausgewiesen, in denen besonders hohe Nährstoffeinträge aus diffusen Quellen unter landwirtschaftlicher Nutzung in die Oberflächengewässer entstehen. Diese Auswertungen waren Grundlage für die Auswahl der Zielkulisse für die Maßnahmenplanung und die Beratung zur Reduzierung von Nährstoffeinträgen in Oberflächengewässern. Das Maßnahmenprogramm enthält zahlreiche Einzelmaßnahmen, die diesem Zweck dienen. Allerdings wird die Maßnahme dadurch beschränkt, dass häufig dafür benötigte Flächen freiwillig nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt werden.	Wird nicht gefolgt	Elbe, S/T, Eider	FGG Elbe

Bewertung der Stellungnahmen zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne

Erfassungsnummer SH	Nr. der Einzelforderung			Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	Flussgebiets-einheit	bewertet durch:
	SH	MV	FGG Elbe					
SH-11	SH-11-BP-24	S0144_EF_G S-0054-BP-0026-0086-0024	GS-0054-BP-0026-0086-0024	Die Beratung zu sowie die Kontrolle von Maßnahmen der guten fachlichen Praxis, die Auswirkungen auf Oberflächengewässer und Grundwasser haben (wie Einsatz von Dünge- und Spritzmittel, Anbaudiversifizierung oder erosionsmindernde Bewirtschaftung in Hanglagen), muss flächendeckend ausgeweitet werden. Generell bedarf es der Akzeptanz- und Attraktivitätssteigerung von Agrarumweltmaßnahmen, da diese weithin als zentrale Säule in den Maßnahmenprogrammen genannt werden.	Zur Reduzierung von Nähr- und Schadstoffeinträgen in die Gewässer werden im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm eine Vielzahl von Maßnahmen dargestellt. Dazu zählen auch Beratung und Erosionsschutzmaßnahmen in entsprechenden Förderkulissen.	Wird nicht gefolgt	Elbe, S/T, Eider	FGG Elbe
SH-11	SH-11-BP-25	S0144_EF_G S-0054-BP-0026-0086-0025	GS-0054-BP-0026-0086-0025	Gewässer- und grundwasserschonende Bewirtschaftung und ökologische Wirkzusammenhänge müssen einen größeren Stellenwert in der landwirtschaftlichen Ausbildung bekommen.	Unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten findet die Einzelforderung in den Bundesländern bereits Anwendung und ist als solche Bestandteil des Maßnahmenprogramms der Flussgebietsgemeinschaft Elbe.	Wird nicht gefolgt	Elbe, S/T, Eider	FGG Elbe
SH-11	SH-11-BP-26	S0144_EF_G S-0054-BP-0026-0086-0026	GS-0054-BP-0026-0086-0026	Deswegen müssen Maßnahmen zur Vermeidung von unfallbedingten Einträgen wie z.B. eine standardmäßige Vorrichtung zum Auffangen von Gärrest-Gülle-Gemischen verpflichtend eingeführt und in den Maßnahmenprogrammen benannt werden.	Dieser Sachverhalt ist Gegenstand des laufenden Planfeststellungsverfahrens zur Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.	Wird nicht gefolgt	Elbe, S/T, Eider	FGG Elbe
SH-11	SH-11-BP-27	S0144_EF_G S-0054-BP-0026-0086-0027	GS-0054-BP-0026-0086-0027	Subventionen und Förderkriterien müssen in allen Planungssektoren (Landwirtschaft, Energie, Forstwirtschaft etc.) auf die Integration der WRRL-Umweltziele ausgerichtet werden. Praktiken, die zu einer Umweltgefährdung bei der Flächennutzung (wie Auswaschung von Nährstoffen) führen, dürfen nicht subventioniert werden.	Die betreffenden Programme und Förderrichtlinien in den einzelnen Bundesländern sind an die Anforderungen der WRRL weitgehend angepasst worden. Dieser Anpassungsprozess ist teilweise noch nicht abgeschlossen.	Wird nicht gefolgt	Elbe, S/T, Eider	FGG Elbe
SH-11	SH-11-BP-28	S0144_EF_G S-0054-BP-0026-0086-0028	GS-0054-BP-0026-0086-0028	Der Anbau von Energiepflanzen, die starkes Düngen erfordern, muss reduziert werden und darf in der Aue nur mit sehr strikten Auflagen für den Gewässerschutz erfolgen.	Die Abstimmungen zur Novellierung der Düngeverordnung (DüV) sind noch nicht abgeschlossen. Auf die Einhaltung der Vorschriften im Hinblick auf eine gewässerschonende Landbewirtschaftung in der Düngeverordnung ist nach deren Inkrafttreten verstärkt zu achten. Die konsequente Umsetzung der Düngeverordnung wird nach den Ausführungen in den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen als eine wichtige grundlegende Maßnahme angesehen, um die Nährstoffeinträge in die Gewässer zu reduzieren. Anzumerken ist jedoch auch, dass die Entscheidung, welche Pflanzen angebaut werden, grundsätzlich bei jedem Einzelbetrieb liegt und nur eingeschränkt beeinflusst werden kann. Dazu gibt es bereits jetzt verschiedene Möglichkeiten, wie die Förderung alternativer Kulturen oder die Fördervorgaben im Rahmen der Cross-Compliance-Regeln. Für den unmittelbaren Uferbereich ergeben sich zusätzliche Ge- und Verbote durch die Regelungen zu Gewässerrandstreifen in der Bundes- und Landesgesetzgebung.	Wird nicht gefolgt	Elbe, S/T, Eider	FGG Elbe
SH-11	SH-11-BP-29	S0144_EF_G S-0054-BP-0026-0086-0029	GS-0054-BP-0026-0086-0029	Die Erhaltung und die Renaturierung von grundwasserabhängigen Ökosystemen spielt für die Reduzierung von Nährstoffen in den Flüssen und letztendlich auch im Meer eine große Rolle und muss unbedingt weiter vorangetrieben werden (Verweise auf: https://www.bfn.de/fileadmin/MDb/documents/service/skript350.pdf , http://wrrl-info.de/docs/wrrl_sonderinfo.pdf sowie http://www.fgg-elbe.de/tl_files/Downloads/Veranstaltungen/FGG_Elbe/Workshop_Klink_05_2013/Trepel_Stoffrueckhalt.pdf).	Die Einzelforderung unterstützt die Aussagen im Bewirtschaftungsplan.	Wird nicht gefolgt	Elbe, S/T, Eider	FGG Elbe
SH-11	SH-11-BP-30	S0144_EF_G S-0054-BP-0026-0086-0030	GS-0054-BP-0026-0086-0030	Die Anstrengungen zur Reduzierung von Nährstofffrachten aus Siedlungsbereichen müssen weiter intensiviert werden. Dazu stehen verschiedene dezentrale Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft zur Verfügung, deren Einsatz noch ausgebaut werden muss (Verweis auf: http://www.mlul.brandenburg.de/media_fast/4055/phase_3_2015.pdf).	Die Optimierung der Leistung von Abwasserbehandlungsanlagen ist ein wichtiges Element in der Reduktion von Nährstoffeinträgen. Auf diese Maßnahmen wird im Bewirtschaftungsplan gesondert hingewiesen. Die festgelegten Maßnahmen sind im Maßnahmenprogramm aufgeführt.	BP, Kap. 5.1.2: Die Anforderungen der Kommunalabwasserrichtlinie werden in Deutschland erfüllt. Im aktualisierten Maßnahmenprogramm sind ergänzende Maßnahmen zur Verminderung der Einträge aus entsprechenden Punktquellen dargestellt und in Kapitel 7 des aktualisierten Bewirtschaftungsplans zusammengefasst.	Elbe, S/T, Eider	FGG Elbe
SH-11	SH-11-BP-31	S0144_EF_G S-0054-BP-0026-0086-0031	GS-0054-BP-0026-0086-0031	Die natürlichen Vorkommen von Phosphor sind begrenzt. Es ist deshalb erforderlich, Strategien und Methoden des Phosphatrecyclings, z.B. auch aus dem Klärschlamm, zu fördern.	Mit Blick auf die essentielle Bedeutung des Rohstoffs Phosphor hebt das von der Bundesregierung 2012 beschlossene Deutsche Ressourceneffizienzprogramm (ProgRess) das Erfordernis einer nachhaltigen Bewirtschaftung dieses ressourcenschutzrelevanten Stoffstroms hervor. Daher werden in Zusammenarbeit mit den Ländern derzeit auch die Möglichkeiten einer Rückgewinnung von Phosphor und anderen Nährstoffen u.a. aus solchen Klärschlämmen geprüft, die nicht unmittelbar zu Düngezwecken auf Böden eingesetzt werden.	Wird nicht gefolgt	Elbe, S/T, Eider	FGG Elbe
SH-11	SH-11-BP-32	S0144_EF_G S-0054-BP-0026-0086-0032	GS-0054-BP-0026-0086-0032	Der Phasing-Out-Verpflichtung für prioritär gefährliche Stoffe (Verweis auf: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/organische_mikroverunreinigungen_in_gewassern_vierte_reinigungsstufe.pdf) muss nachgekommen werden. Bisher fehlen dafür sichtbare Strategien, ein verbindlicher Zeitplan und konkrete Umsetzungsschritte.	Der Sachverhalt ist eine Umsetzungsherausforderung für den zweiten Bewirtschaftungszyklus und betrifft Maßnahmenträger verschiedener Politikbereiche. Eine wesentliche Grundlage ist dabei die novellierte OGewV.	Wird nicht gefolgt	Elbe, S/T, Eider	FGG Elbe
SH-11	SH-11-BP-33	S0144_EF_G S-0054-BP-0026-0086-0033	GS-0054-BP-0026-0086-0033	Die Monitoring-Programme und Abkommen wie die OSPAR Strategie für gefährliche Stoffe (OSPAR HazardousSubstanceStrategy), der HELCOM Ostsee-Aktionsplan für gefährliche Stoffe (HELCOM Baltic Sea Action Plan forHazardousSubstances), der Qualitätsbericht des trilateralen Überwachungs- und Bewertungsprogramms (Quality Status Report des Trilateral Monitoring and Assessment Programme (TMAP)) sowie die Umweltqualitätsnormen für gefährliche prioritäre Stoffe nach WRRL müssen aufeinander abgestimmt und verbindlich eingehalten werden.	Die Einhaltung der Monitoring-Verpflichtungen aus OSPAR, HELCOM oder TMAP sind nicht Regelungsgegenstand des Bewirtschaftungsplans. Informationen zum maritimen Monitoring finden sich unter www.meeresschutz.info/monitoringhandbuch.html	keine	Elbe, S/T, Eider	FGG Elbe
SH-11	SH-11-BP-34	S0144_EF_G S-0054-BP-0026-0086-0034	GS-0054-BP-0026-0086-0034	Biozidhaltige Antifoulinganstriche müssen aus dem Handel genommen werden.	Die Forderung hat keinen direkten Bezug zum Bewirtschaftungsplan/ Maßnahmenprogramm. Biozidhaltige Antifoulinganstriche sind für Schiffe >25 m bereits seit 2003 verboten. Eine weitere rechtliche Verschärfung kann derzeit aufgrund der Zielsetzungen aus der WRRL nicht abgeleitet werden. Die Verbreitung und Konzentration von Bioziden auch in den Binnengewässern wird stetig überwacht und dokumentiert.	keine	Elbe, S/T, Eider	FGG Elbe

Bewertung der Stellungnahmen zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne

Erfassungsnummer SH	Nr. der Einzelforderung			Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	Flussgebiets-einheit	bewertet durch:
	SH	MV	FGG Elbe					
SH-11	SH-11-BP-35	S0144_EF_G S-0054-BP-0026-0086-0035	GS-0054-BP-0026-0086-0035	Die Entwicklung von Schadstoffeffekt-geleiteter Analytik (Forschung Gemischttoxizität) sollte weiter gefördert werden.	Die WRRL und andere europäische Richtlinien beinhalten konkrete Vorgaben, die bei der Durchführung der WRRL-Monitoringprogramme zu berücksichtigen sind. Für die Überwachung des chemischen Zustands der Oberflächengewässer sind z. B. EU-weite Umweltqualitätsnormen und methodische Vorgaben in der Richtlinie 2008/105/EG und der Änderungsrichtlinie 2013/39/EU festgelegt. Darüber hinaus legt die Richtlinie 2009/90/EG zur "Festlegung technischer Spezifikationen für die chemische Analyse und die Überwachung des Gewässerzustandes" weitere Mindestleistungskriterien für die eingesetzten Untersuchungsverfahren fest. Diese übergeordneten Festlegungen werden bei der Durchführung der WRRL-Monitoringprogramme berücksichtigt.	keine	Elbe, S/T, Eider	FGG Elbe
SH-11	SH-11-BP-36	S0144_EF_G S-0054-BP-0026-0086-0036	GS-0054-BP-0026-0086-0036	Die flächendeckende Überschreitung der Quecksilber-Umweltqualitätsnorm in Biota führt dazu, dass kein Gewässer in der Bundesrepublik Deutschland in einem guten chemischen Zustand ist. Die Hauptquelle ist die Kohleverbrennung. Da auch sämtliche andere Technologien zur Gewinnung von Energie aus fossilen Energieträgern (Erdgas (insbes. Fracking), Erdöl) mit schädlichen Einträgen in Oberflächengewässer und in das Grundwasser verbunden sind, muss die Förderung einer naturverträglichen Energiewende, wie sie auch die Bundesrepublik anstrebt (Verweis auf: http://www.bmub.bund.de/themen/klima-energie/klimaschutz/nationale-klimapolitik/klimapolitik-der-bundesregierung/#c17575), vorangetrieben werden.	Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm haben nicht die Aufgabe, das Auslaufen der Braunkohleverstromung zu lenken. Die Nutzung der Braunkohle als Brückentechnologie zur Sicherung der Energieversorgung ist eine energiepolitische Entscheidung der Länder. Das (übergeordnete) öffentliche Interesse an der Gewinnung der Braunkohle, das sich sowohl aus dem Bundesberggesetz und dem Energiewirtschaftsgesetz als auch aus landesplanerischen Entscheidungen (wie Braunkohleplänen) und politischen Grundsatzentscheidungen ergibt, und dessen Beachtung im Rahmen von Ausnahmeentscheidungen wird durch die Rechtsprechung bestätigt (VG Cottbus, Urteil vom 23.10.2012, Az. 4 K 321/10). Darüber hinaus ist anzumerken, dass auch die Gewinnung von Energie über regenerative Verfahren, z. B. im Rahmen der Biogasgewinnung oder Wasserkraftnutzung negative Auswirkungen auf die Gewässer und Wasserqualität beinhalten können. Mögliche negative Auswirkungen auf Gewässer, die mit dem zunehmenden Ausbau der erneuerbaren Energien verbunden sein können, sind im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren zu bewerten und in der Entscheidung die unterschiedlichen Aspekte u. a. im Hinblick auf Klima-, Natur- und Gewässerschutz abzuwägen.	keine	Elbe, S/T, Eider	FGG Elbe
SH-11	SH-11-BP-37	S0144_EF_G S-0054-BP-0026-0086-0037	GS-0054-BP-0026-0086-0037	Die vom Umweltbundesamt empfohlene Einführung der 4. Reinigungsstufe für Kläranlagen der Größenklasse V muss vorangetrieben werden.	Die Optimierung der Leistung von Abwasserbehandlungsanlagen ist ein wichtiges Element in der Reduktion von Nährstoffeinträgen. Entsprechende Maßnahmen sind im Maßnahmenprogramm aufgeführt. Die Einführung einer vierten Reinigungsstufe für spezifische Kläranlagen wird zurzeit auf Bundesebene, in den Bundesländern, in Fachkreisen und auch in den Flussgebieten intensiv diskutiert..	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt	Elbe, S/T, Eider	FGG Elbe
SH-11	SH-11-BP-38	S0144_EF_G S-0054-BP-0026-0086-0038	GS-0054-BP-0026-0086-0038	Die Klärschlammausbringung auf landwirtschaftlichen Flächen (zurzeit noch ca. 30 %) muss beendet werden.	Die Forderung hat keinen direkten Bezug zum Bewirtschaftungsplan/ Maßnahmenprogramm. Die Änderung der rechtlichen Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand. Das BMUB hat ein Verfahren zur Novellierung der geltenden Klärschlammverordnung aus dem Jahr 1992 eingeleitet mit dem Ziel, insbesondere die bestehenden Schadstoffgrenzwerte anzupassen.	keine	Elbe, S/T, Eider	FGG Elbe
SH-11	SH-11-BP-39	S0144_EF_G S-0054-BP-0026-0086-0039	GS-0054-BP-0026-0086-0039	Reduzierung der Schadstoffeinträge durch Niederschlagswasser aus Siedlungsgebieten durch eine verbesserte Regenwasserbehandlung (z.B. durch den Einsatz von Schrägklärern in Regenbecken).	Eine Optimierung des Regenwassermanagements ist ein weiterer Baustein zur Reduzierung der Schadstoff- und Nährstoffeinträge in die Gewässer. Entsprechende Maßnahmen sind im Maßnahmenprogramm aufgeführt.	Wird nicht gefolgt	Elbe, S/T, Eider	FGG Elbe
SH-11	SH-11-BP-40	S0144_EF_G S-0054-BP-0026-0086-0040	GS-0054-BP-0026-0086-0040	Entwicklung von gewässertypspezifischen hydromorphologischen Strukturen (z.B. Kiesbänke, Totholz, Flachwasserzonen, Revitalisierung von Uferzonen und Auen). Hier kann durch eine angepasste Gewässerunterhaltung bereits kostengünstig zu einer Gewässerentwicklung beigetragen werden. Dies bedarf jedoch einer verbindlichen Ausrichtung der Arbeitsschwerpunkte von Unterhaltungsverbänden an den Zielen der WRRL.	Die Entwicklung von gewässertypspezifischen hydromorphologischen Strukturen ist eine der wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen der Flussgebietsgemeinschaft Elbe. Entsprechende Maßnahmen sind im Maßnahmenprogramm aufgeführt. Dazu gehört auch die Optimierung der Gewässerunterhaltung.	Wird nicht gefolgt	Elbe, S/T, Eider	FGG Elbe
SH-11	SH-11-BP-41	S0144_EF_G S-0054-BP-0026-0086-0041	GS-0054-BP-0026-0086-0041	Die Durchgängigkeit (sowohl die laterale als auch die longitudinale Konnektivität) ist für eine erfolgreiche Reproduktion essentiell. In diesem Zusammenhang muss die Subvention von kleinen Wasserkraftanlagen eingestellt werden.	Die Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit ist eine wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage. Die Ziele und Umsetzungsstrategie sind im Bewirtschaftungsplan und Hintergrunddokumenten erläutert. Im Maßnahmenprogramm sind eine Vielzahl von Maßnahmen aufgeführt, die der Verbesserung der Gewässerstruktur und der Durchgängigkeit dienen. Neue Wasserkraftanlagen können aufgrund der rechtlichen Anforderungen aus dem WHG nur zugelassen werden, wenn durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass die Fischwanderung nicht blockiert und signifikante Schädigungen der Fischpopulationen beim Fischabstieg verhindert werden. Bei kleinen Wasserkraftanlagen (<1 MW) steht der energetische Nutzen häufig nicht in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufwendungen, die nötig sind, um die genannten Anforderungen zu erfüllen, sodass die Errichtung einer solchen Wasserkraftanlage in der Regel nicht in Betracht kommt. Einzelfallbetrachtungen sind stets erforderlich. Erweiterungen bestehender Anlagen können durchaus auch im Sinne der Zielsetzungen der WRRL sinnvoll sein, wenn dabei die Durchgängigkeit des Fließgewässers verbessert wird.	Wird nicht gefolgt	Elbe, S/T, Eider	FGG Elbe
SH-11	SH-11-BP-42	S0144_EF_G S-0054-BP-0026-0086-0042	GS-0054-BP-0026-0086-0042	Die Schädigungsrate an den Tieren könnte in einem ersten Schritt erheblich gesenkt werden, wenn Wasserkraftwerke zur Hauptwanderzeit nachts ausgeschaltet werden (analog zur inzwischen durchaus gängigen Praxis im Windenergiesektor für den Fledermaus- und Zugvogelschutz).	Die Erteilungen der wasserrechtlichen Zulassungen von Wasserkraftanlagen haben die rechtlichen Randbedingungen zu berücksichtigen. Das trifft auch auf mögliche Regelungen von Nachtabschaltungen zu, sofern diese zum Schutz der Fische erforderlich sind. Einzelne Verstöße sind den zuständigen Behörden zu melden. Bei bereits genehmigten Wasserkraftanlagen, bei denen eine Nachtabschaltung nicht vorgeschrieben ist, können nach Einzelfallprüfung auf Grundlage des § 35 Abs. 2 WHG ggf. entsprechende Maßnahmen aufgegriffen werden.	Wird nicht gefolgt	Elbe, S/T, Eider	FGG Elbe
SH-11	SH-11-BP-43	S0144_EF_G S-0054-BP-0026-0086-0043	GS-0054-BP-0026-0086-0043	Mittelfristig gilt es die Standorte und Anlagen kritisch zu überprüfen und ihre Zahl zu reduzieren (Rückbau). Die Durchgängigkeit muss generell sowohl flussauf- als auch abwärts gewährleistet werden.	Die Erteilungen der wasserrechtlichen Zulassungen von Wasserkraftanlagen haben die rechtlichen Randbedingungen zu berücksichtigen. Die Ziele der WRRL werden im Rechts- und Planungsvollzug berücksichtigt und in den Entscheidungsprozessen gewürdigt.	Wird nicht gefolgt	Elbe, S/T, Eider	FGG Elbe

Bewertung der Stellungnahmen zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne

Erfassungsnummer SH	Nr. der Einzelforderung			Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	Flussgebiets-einheit	bewertet durch:
	SH	MV	FGG Elbe					
SH-11	SH-11-BP-44	S0144_EF_G S-0054-BP-0026-0086-0044	GS-0054-BP-0026-0086-0044	Die Auswirkungen von baulichen Maßnahmen in Fließgewässern auf den Sedimenthaushalt und -transport an den und zu den Küstengewässern müssen bei der Bewertung solcher Eingriffe regelmäßig in Betracht gezogen werden.	Die Sedimentdurchgängigkeit wird im Rahmen des Sedimentmanagementkonzeptes der FGG Elbe betrachtet. Auch im zweiten Bewirtschaftungszeitraum werden dazu Maßnahmen durchgeführt und durch Studien z.B. gemeinsam mit der BfG das Prozesswissen vertieft. Eine Betrachtung von einzelnen baulichen Maßnahmen erfolgt im Rahmen von Genehmigungsverfahren der Länder und des Bundes.	Wird nicht gefolgt	Elbe, S/T, Eider	FGG Elbe
SH-11	SH-11-BP-45	S0144_EF_G S-0054-BP-0026-0086-0045	GS-0054-BP-0026-0086-0045	Über die Gewässerrandstreifen hinaus sollten wo immer möglich sogenannte Gewässerentwicklungskorridore zur Anwendung kommen, in denen das Gewässer Raum bekommt, sich frei zu entwickeln (s. auch Punkt 10).	Maßnahmen zum Anlegen von Gewässerentwicklungskorridoren (Maßnahmentypen 70 und 74) und Gewässerrandstreifen (Maßnahmentypen 28 und 73) sind im Maßnahmenprogramm in großem Umfang veranschlagt. Die Umsetzbarkeit hängt in erster Linie von der Flächenverfügbarkeit und Akzeptanz der Maßnahmen ab. Die LAWA arbeitet derzeit an einem Projekt „typspezifischer Flächenbedarf“, dessen Ergebnisse den Ländern dann zur Anwendung dienen. Darüber hinaus bestehen in den Ländern für Landwirte Anreize in Verbindung mit der Ausweisung ökologischer Vorrangflächen und angebotenen Agrarumweltmaßnahmen, die insbesondere bei gewässernaher Landbewirtschaftung gefördert werden.	Wird nicht gefolgt	Elbe, S/T, Eider	FGG Elbe
SH-11	SH-11-BP-46	S0144_EF_G S-0054-BP-0026-0086-0046	GS-0054-BP-0026-0086-0046	Im Bewirtschaftungsplan sind die signifikanten Belastungen und anthropogenen Auswirkungen auf den Zustand von Oberflächengewässern und dem Grundwasser zusammengefasst. Diese Zusammenfassung ist für eine fundierte Bewirtschaftung im Sinne der Zielerreichung der WRRL nicht ausreichend, da umgesetzte oder geplante Maßnahmen, die sich negativ auf den Gewässerzustand auswirken, oftmals nicht dargestellt und auch nicht in die Zustandsbewertung und Maßnahmenplanung einbezogen werden. Deswegen sollten folgende Informationen zu umgesetzten und geplanten belastenden Maßnahmen generell in den BWP aufgenommen werden: - Beschreibung der belastenden Maßnahme und ihrer Auswirkungen, - Betroffene/vorgesehene Maßnahmen zu Vermeidung, Minderung und/oder Ausgleich, - Angabe der betroffenen OWK und/oder Grundwasserkörper (GWK) und Darstellung ihres Zustands (aufgeschlüsselt nach den einzelnen Qualitätskomponenten (QK)) sowie - Angaben zur Auswirkung des Vorhabens auf die einzelnen QK sowie den gesamten OWK/GWK.	Die im Kapitel 7 des Bewirtschaftungsplans und im Maßnahmenprogramm beschriebenen Maßnahmen basieren auf einem bundesweit abgestimmten LAWA-Maßnahmen-Katalog. Eine Überprüfung und ggf. Anpassung erfolgt im zweiten Zyklus der Umsetzung der WRRL, da Änderungen aufgrund der auf LAWA Ebene bereits erfolgten Abstimmungen zum jetzigen Zeitpunkt nicht realisierbar sind. Zur Inanspruchnahme von Ausnahmen ist Anhang WRRL VII Folgendes geregelt: Der Bewirtschaftungsplan enthält eine (...) „Liste der Umweltziele gemäß Artikel 4 für Oberflächengewässer, Grundwasser und Schutzgebiete, insbesondere einschließlich Ermittlung der Fälle, in denen Artikel 4 Absätze 4, 5, 6 und 7 in Anspruch genommen wurden, sowie der diesbezüglichen Angaben gemäß diesem Artikel“. Die Aufnahme einer Ausnahme nach Artikel 4, Absatz 7 erfolgt erst nach deren rechtswirksamer Genehmigung. Details über das jeweilige Vorhaben, eine umfassende Begründung für die Inanspruchnahme der Ausnahme und die getroffenen Vorkehrungen zur Minderung der Vorhabenswirkungen sind im nächsten Bewirtschaftungsplan erforderlich. Das Urteil des EuGH vom 01.07.2015 (Rechtssache C-461/13) ist zu berücksichtigen. Die konkreten Folgen für Deutschland werden derzeit geprüft	Wird nicht gefolgt	Elbe, S/T, Eider	FGG Elbe
SH-11	SH-11-BP-47	S0144_EF_G S-0054-BP-0026-0086-0047	GS-0054-BP-0026-0086-0047	Die Beschränkung auf Gewässer mit einem Einzugsgebiet von > 10 km ² bezieht sich lediglich auf die Berichtspflicht (vgl. Anhang II WRRL). Die Länder dürfen aber nicht generell davon ausgehen, dass in den Oberläufen bereits ein „guter Zustand“ besteht. Vielmehr muss der Zustand der Oberläufe überprüft und auch hier ggf. Maßnahmen zur Verbesserung initiiert werden, denn manchmal entscheidet die Situation der Oberläufe darüber, ob die Ziele der WRRL für die berichtspflichtigen Gewässer und die gewässerabhängigen Schutzgebiete erreicht werden können.	Die WRRL gilt grundsätzlich für alle Gewässer. Die Merkmale des Flussgebietes wurden 2004 festgelegt und 2013 überprüft. Die Oberläufe sind in den Einzugsgebiet von > 10 km ² einbezogen und werden somit berücksichtigt. Die Länder tragen der Forderung somit bereits Rechnung.	Wird nicht gefolgt	Elbe, S/T, Eider	FGG Elbe
SH-11	SH-11-BP-48	S0144_EF_G S-0054-BP-0026-0086-0048	GS-0054-BP-0026-0086-0048	Im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm müssen die im Nationalen Hochwasserschutzprogramm vorgesehenen Deichrückverlegungen im Textteil dargestellt werden. Es sollte im Maßnahmenprogramm darauf eingegangen werden, in welcher Form diese Deichrückverlegungen neben dem Hochwasserschutz auch als Chance für die Revitalisierung der Gewässer und angrenzender grundwasserabhängiger Landökosysteme genutzt werden können.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm werden, falls zutreffend, textlich ergänzt.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt	Elbe, S/T, Eider	FGG Elbe
SH-11	SH-11-BP-49	S0144_EF_G S-0054-BP-0026-0086-0049	GS-0054-BP-0026-0086-0049	Die Zahl der Biber erhöht sich stetig. Der Biber stellt als aktiver Landschaftsgestalter ein unverzichtbares Werkzeug, um mit geringen Kosten eine natürliche Gestaltung der Gewässer- und Ufermorphologie zu erreichen. Im LAWA-Maßnahmenkatalog sollte deshalb eine weitere Maßnahmenart „Sicherung von Biber-Lebensräumen“ ergänzt werden. Gegebenenfalls müssen die aktuell definierten Bewertungsgrundlagen (typspezifischer Referenzzustand) um die durch den Biber initiierten hydromorphologischen Veränderungen, z.B. Furkationen, Laufveränderungen, Anstauungen etc. ergänzt werden.	Der LAWA-Maßnahmenkatalog beinhaltet eine Vielzahl von Maßnahmen auch zur eigendynamischen Entwicklung eines Gewässers oder Habitatverbesserung in oder an einem Gewässer unter die auch die Sicherung von Biber-Lebensräumen subsummiert werden können. Ein zusätzlicher Maßnahmentyp erscheint daher nicht notwendig. Darüber hinaus werden FHH-Gebiete bei der Umsetzung der WRRL mit berücksichtigt.	Wird nicht gefolgt	Elbe, S/T, Eider	FGG Elbe

Bewertung der Stellungnahmen zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne

Erfassungsnummer SH	Nr. der Einzelforderung			Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	Flussgebiets-einheit	bewertet durch:
	SH	MV	FGG Elbe					
SH-11	SH-11-BP-50	S0144_EF_G S-0054-BP-0026-0086-0050	GS-0054-BP-0026-0086-0050	Sämtliche Nutzergruppen sollen gemäß Art. 9 der WRRL zur Deckung der Umwelt- und Ressourcenkosten von Wasserdienstleistungen herangezogen werden Grundlage ist das Kostendeckungs- und Verursacherprinzip. Zusätzlich sind Anreize für eine effiziente Wassernutzung zu setzen. Hier hat Deutschland die unionsrechtlichen Vorgaben des Art. 9 Abs. 3 WRRL noch nicht hinreichend umgesetzt, wie das – lediglich aus formalen Gründen gescheiterte – Vertragsverletzungsverfahren der Kommission zeigt. Das Verursacherprinzip ist ein gerechtes und transparentes Vorgehen, das dafür sorgt, die Ressource Wasser in verantwortlicher und möglichst nachhaltiger Form zu nutzen. Dabei spielen Industrie, Haushalt, Schifffahrt und Landwirtschaft, aber auch immer stärker die Wasserkraft (Verweis auf: Beispielhaft ist hier das Land Sachsen, das eine Wasserentnahmeabgabe für Wasserkraftanlagen einzieht.) eine entscheidende Rolle und müssen entsprechend zur Kostendeckung beitragen. Die Einnahmen sollten dann für den Gewässer- und Grundwasserschutz eingesetzt werden (wie es bereits heute teilweise geschieht).	Entscheidungen über die Ausgestaltung von Wassernutzungsgebühren obliegen vorrangig dem Bund (Mitgliedstaaten konkurrierende Gesetzgebungskompetenz), hilfsweise den Ländern. Gemäß dem Urteil des EuGH vom 11.09.2014 (Rechtssache C-525/12) verstoßen die Mitgliedstaaten nicht gegen geltendes Recht, wenn sie beschließen, den Grundsatz der Kostendeckung auf bestimmte Wassernutzungen nicht anzuwenden, sofern dadurch die Zwecke dieser Richtlinie und die Verwirklichung dieser Ziele nicht in Frage gestellt werden. Die wirtschaftliche Bedeutung und die langfristigen Folgen bestimmter Wassernutzungen (sofern diese bereits hinreichend prognostizierbar sind) werden in den Kap. 6.2 und 6.3 beschrieben. Im Kap. 6.3 werden zu den einzelnen Wassernutzungen, die vorgesehenen Maßnahmen des Maßnahmenprogramms genannt.	Wird nicht gefolgt	Elbe, S/T, Eider	FGG Elbe
SH-11	SH-11-BP-51	S0144_EF_G S-0054-BP-0026-0086-0051	GS-0054-BP-0026-0086-0051	Die Komplexität des Themas macht es jedoch nicht einfach, die Umsetzung der WRRL zu begleiten. Um die oft ehrenamtliche Arbeit bestmöglich zu unterstützen, ist es sinnvoll, ergänzend hauptamtliche Strukturen zu schaffen. So kann die ehrenamtliche Arbeit fachlich und systematisch begleitet werden und ein zielorientierter, konstruktiver Dialog mit den zuständigen Behörden zur Umsetzung der WRRL geführt werden. Die Förderung solcher Strukturen sollte in allen Bundesländern auch finanziell unterstützt werden.	Hierbei handelt es sich um keinen Änderungsvorschlag zu den Anhörungsdokumenten sondern um einen Hinweis auf Umsetzungsherausforderungen in den Bundesländern. Durch die GRÜNE LIGA e.V., Bundeskontaktstelle Wasser, wurde der Umsetzungsprozess innerhalb der FGG Elbe begleitet. Das Projekt „Flussgebietsmanagement 2.0“ wird finanziell vom Bundesumweltministerium und vom Umweltbundesamt gefördert. Die Förderung geeigneter Strukturen obliegt den Ländern und dem Bund.	Wird nicht gefolgt	Elbe, S/T, Eider	FGG Elbe
SH-11	SH-11-BP-52	S0144_EF_G S-0054-BP-0026-0086-0052	GS-0054-BP-0026-0086-0052	Hier gibt es ein enormes Umsetzungsdefizit, dem nur mit gesetzlichen Änderungen bzw. Klarstellungen im Wasserstraßenrecht und zusätzlichen, zweckgebundenen Mitteln im Haushalt des Verkehrsministerium für die neuen Aufgaben und klaren Handlungsaufträgen an die regionalen Verwaltungseinheiten (Wasser – und Schifffahrtsämter) entgegen gewirkt werden kann. Bei der Herstellung der Durchgängigkeit muss sowohl dem Fischauflauf als auch dem Fischabstieg Rechnung getragen werden. Diesbezügliche Regelungsdefizite müssen behoben werden.	Die Erteilungen der wasserrechtlichen Zulassungen von Wasserkraftanlagen haben die rechtlichen Randbedingungen zu berücksichtigen. Die Ziele der WRRL werden im Rechts- und Planungsvollzug berücksichtigt und in den Entscheidungsprozessen gewürdigt. Die Anregung zur Entwicklung und Ausgestaltung rechtlicher Rahmenbedingungen kann nicht im Rahmen der Anhörung der Bewirtschaftungspläne behandelt werden.	keine	Elbe, S/T, Eider	FGG Elbe
SH-12	SH-12-BP-01		GS-0117-BP-0077-0569-0001	Gefordert wird eine laufende Beteiligung der Öffentlichkeit (der Wassernutzer!) auf allen Ebenen hinsichtlich des Grundwassers ebenso wie hinsichtlich der OG, zumal sich auch die GW-Qualität gegenwärtig vielerorts verschlechtert hat. In den Arbeitsgruppen der Bearbeitungsgebiete sollte neben der Befassung mit den OG eine regelmäßige Information über die regionale GW-Situation sowie die Mitwirkung bei GW-bezogenen Entscheidungen (Nutzung, Überwachung, Schutzmaßnahmen) sichergestellt werden.	In den Arbeitsgruppen der Bearbeitungsgebiete ist neben den Naturschutzverbänden die Teilnahme lokaler Wasserversorger vorgesehen. Dies wird auch in einigen Arbeitsgruppen in Anspruch genommen. Eine Information zu grundwasserrelevanten Themen erfolgt durch die Kolleginnen und Kollegen des LKN und im Bedarfsfall / auf Anforderung auch durch das LLUR.		S/T, Eider	SH
SH-12	SH-12-BP-02		GS-0117-BP-0077-0569-0002	Karten, in denen die Bearbeitungsgebiete und die GWK zusammen dargestellt sind, fehlen leider. Sie werden dringend benötigt, damit für die jeweilige AG der Bezug zu „ihrem“ GWK klar wird.	In den landesinternen Bewirtschaftungsplänen wird eine Karte mit Darstellung von Grundwasserkörpern und Bearbeitungsgebieten in den Text integriert.	Ergänzende Karte in Anlage 2 (2.1) zum Maßnahmenprogramm wird erstellt.	S/T, Eider	SH
SH-12	SH-12-BP-03		GS-0117-BP-0077-0569-0003	Eine Öffentlichkeitsbeteiligung betreffend das Grundwasser nur alle sechs Jahre bei der Anhörung über die BWP/MNP reicht nicht aus!	Informationen werden auf den Sitzungen der Bearbeitungsgebiete weitergegeben. Aktuelle Themen zum Grundwasser werden auch über die Presse und über den Internetauftritt der Landesregierung veröffentlicht.		S/T, Eider	SH
SH-12	SH-12-BP-04		GS-0117-BP-0077-0569-0004	Die Bewertung dieser kleinen Insel-GWK ist im Text zu erläutern. In den GWK sollte mindestens je eine Übersichtsmeßstelle installiert werden.	Der Forderung kann teilweise gefolgt werden: Die Bewertung der Insel-GWK kann dargestellt werden, der Forderung nach mindestens einer Meßstelle je GWK kann nicht gefolgt werden.	Erläuterungen werden im BP Eider in Kap. 4.1.1 und Kap. 4.3.1 ergänzt.	S/T, Eider	SH
SH-12	SH-12-BP-05		GS-0117-BP-0077-0569-0005	Weshalb diese eine Meßstelle im GWK ST_SP_1 ausreicht, trotz „schlechter“ Bewertung des GWK, ist zu klären.	Das Land MV unterhält in Grundwasserkörper ST_SP_1 eine operative Meßstelle sowie zwei Meßstellen zur überblicksweisen Überwachung. Bis zur Veröffentlichung des 2. Bewirtschaftungsplans war dieser Grundwasserkörper in gutem Zustand.		S/T, Eider	SH
SH-12	SH-12-BP-06		GS-0117-BP-0077-0569-0006	In der LLUR-Broschüre vom Juli 2014 „Nährstoffe in Gewässern Schleswig-Holsteins“ findet man Angaben über die Zahl der beprobten Grundwassermessstellen in SH, nämlich ca. 160 Mst in den gefährdeten Gebieten (Geest, Vorgeest), deren Proben im Rahmen der „operativen Überwachung“ jährlich untersucht werden. Demnach weisen davon 40 Mst Nitratwerte über 50 mg/l auf. Die Broschüre verweist auch darauf, dass seit 2010 bei Zustandsbewertungen von GWK gemäß GrwV (2010) der Nutzungsaspekt bzw. die Lage einer Mst in einem Trinkwasserschutzgebiet keine Rolle mehr spielen. Damit wurde offenbar eine gewisse „Verwässerung“ des GW-Schutzes praktiziert.	Die Vorgabe, dass bei der Zustandsbeurteilung gem. EG-WRRL der Nutzungsaspekt nicht mehr berücksichtigt wird, ergibt sich aus der GrwV, die nach dem ersten Bewirtschaftungsplan (2010) erlassen wurde. Die Nutzung wird allerdings nach wie vor bei der Planung der Messnetze, vor allem bei freien Wasserleitern berücksichtigt, um die Repräsentativität des Messnetzes zu gewährleisten.		S/T, Eider	SH

Bewertung der Stellungnahmen zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne

Erfassungsnummer SH	Nr. der Einzelforderung			Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	Flussgebiets-einheit	bewertet durch:
	SH	MV	FGG Elbe					
SH-12	SH-12-BP-07		GS-0117-BP-0077-0569-0007	Als positiv wird in der Broschüre hervorgehoben (offenbar mit einem Unterton des Bedauerns; S. 22): „Mit dem Trendmessnetz konnten die Auswirkungen der Nährstoffauswaschung aus der flächenhaften Landnutzung in ihrer Gesamtheit repräsentativ für Schleswig-Holstein erfasst werden.“ Umso unverständlicher wird, weshalb das Trendmessnetz völlig aufgegeben wurde. Die bewusste Herbeiführung einer Inkonsistenz in einer wichtigen, langjährigen Messreihe gibt es im Bereich der staatlichen Langzeit-Umwelt-Überwachung (Wasserwirtschaft, Wetterdienst ...) sonst nicht. Der direkte Schadstoffeintrag von den landwirtschaftlich genutzten Böden ins oberflächennahe Grundwasser kann somit nicht mehr unmittelbar verfolgt werden. Es ist dringend zu fordern, dass entweder das Trendmessnetz reaktiviert wird oder ein entsprechendes neues Messnetz geschaffen wird, durch das der Weg der Nähr- und Schadstoffe vom Acker-/Grünlandboden bis zum und durch den Grundwasserleiter verfolgt werden kann. Probenahmen aus oberflächennahem Sicker-, Stau- und Grundwasser in besonders gefährdeten Gebieten würden dabei ermöglichen, frühzeitig Trends zu erkennen und den Erfolg oder Misserfolg von Schutzmaßnahmen eher belegen zu können als durch die vorhandenen, in der Regel (vermutlich) voll oder tief verfilterten Messstellen, bei denen die Reaktion möglicherweise erst Jahre später erfolgt. Außerdem ist nicht verständlich, weshalb eine Ermittlung von Langzeittrends durch die Messnetzveränderung nun völlig unmöglich geworden sein sollte, zumal ja eine Reihe von Messstellen (wieviele?) aus dem Trendmessnetz in das neue Messnetz überführt wurde. Für eine entsprechende Auswahl von Messstellen wären solche Trends sicher darstellbar, u.U. mit Hilfe von Anpassungsrechnungen.	Eine Umstrukturierung der Landesmessnetze war durch die EG-WRRL (2000) erforderlich. Bei der Neukonzeption eines repräsentativen Messnetzes im Hauptgrundwasserleiter zeigte sich, dass einige der Trendmessstellen nicht den Anforderungen für die EG-WRRL-Messnetze entsprachen, weil sie z.B. einen lokalen, kleinräumigen Grundwasserleiter erschlossen. Diese wurden dann stillgelegt. Die EG-WRRL-Messstellen erschließen den oberflächennächsten wasserwirtschaftlich bedeutsamen Grundwasserleiter und sind in der Regel nahe der Grundwasseroberfläche mit einer Filterstrecke von 3 m ausgebaut. Es ergibt sich somit kein signifikanter Unterschied zur Bauweise der Messstellen des ehemaligen Trendmessnetzes. Die Fortsetzung langjähriger Messreihen ist bei weiterhin betriebenen Messstellen möglich und auch gemacht worden, die Ganglinien liegen vor. Im ehemaligen Trendmessnetz wurden im letzten Jahr der Beprobung 53 Messstellen unterhalten, im operativen Messnetz der WEG-WRRL sind es 2015 181 Messstellen, im überblickswisen Messnetz 236 Messstellen. Vom ehemaligen Trendmessnetz wurden 21 Messstellen in die EG-WRRL-Messnetze übernommen.		S/T, Eider	SH
SH-12	SH-12-BP-08		GS-0117-BP-0077-0569-0008	Es fehlen aber nähere Erläuterungen zu der N2-Argon-Methode sowie Angaben darüber, wie zuverlässig dieses Verfahren ist (Verifizierung durch Messungen in SH?), nach welcher Vorschrift und seit wann und in welchem Umfang es eingesetzt wird. Es fehlen auch Literaturangaben.	Der Forderung wird zugestimmt. Es wird ein entsprechender Text eingefügt.	Einfügen der folgenden Fußnote in Kap. „4.3.1: "Fußnote: Die N2/Ar-Methode ist im Rahmen eines Projektes des NLWKN in Niedersachsen intensiv angewendet und hinsichtlich Methodik und Anwendbarkeit untersucht worden. Die Veröffentlichung dazu findet sich unter dem Titel „Messung des Exzess-N2 im Grundwasser mit der N2/Ar-Methode als neue Möglichkeit zur Prioritätensetzung und Erfolgskontrolle im Grundwasserschutz“ in dem Band 15 der Reihe Grundwasser des NLWKN vom August 2012. Die Methode unterschätzt den ursprünglichen Nitratreintrag eher als das sie ihn überschätzt."	S/T, Eider	SH
SH-12	SH-12-BP-09		GS-0117-BP-0077-0569-0009	Der Grund für die abweichende (erheblich kleinere) Flächenangabe für gefährdete GWK im Landesportal SH im Vergleich zu den Feststellungen der BWP und des LLUR ist zu erläutern; ggfls. ist die Zahl zu korrigieren.	Vermutlich handelt es sich um die Differenz, die sich zwischen der Angabe der Landesfläche und der Angabe der reinen landwirtschaftlichen Nutzfläche ergibt. Ohne eine konkrete Quellenangabe ist diese Anmerkung nicht nachvollziehbar.		S/T, Eider	SH
SH-12	SH-12-BP-10		GS-0117-BP-0077-0569-0010	Es ist nicht verständlich, weshalb die zeitliche Entwicklung der Grundwasserbelastungen nicht in etwa analog zur Darstellungsweise BWP Schlei-Trave, Abschnitt 4.2.1.2 „Seen“ (z.B. Abb. 28) beispielhaft durch Diagramme veranschaulicht worden ist.	Der Vorschlag wird aufgegriffen. Der Bewirtschaftungsplan wird um exemplarische Gangliniendarstellungen für einzelne Stoffe und einzelne Messstellen ergänzt.	Es werden in Kap. „4.3.1 Chemischer Zustand des Grundwassers“ einzelne Gangliniendarstellungen ergänzt.	S/T, Eider	SH
SH-12	SH-12-BP-11		GS-0117-BP-0077-0569-0011	Es fehlen jedoch Angaben zu den gemessenen Konzentrationsniveaus sowohl bei Nitrat, als auch bei Chlorid, Sulfat und Ammonium.	Dem Vorschlag wird gefolgt. Es erfolgt eine Ergänzung des Bewirtschaftungsplans um die Konzentrationsniveaus.	Es in Kap. „4.3.1 Chemischer Zustand des Grundwassers“ werden die Konzentrationsniveaus ergänzt.	S/T, Eider	SH
SH-12	SH-12-BP-12		GS-0117-BP-0077-0569-0012	Aus welchen Gründen die GWK Ei 16, 17 und 18 bei hohen Nitratwerten zugleich steigende Ammonium-Trends aufweisen (Karten 4.6 und 4.6.1), ist erläuterungsbedürftig.	Die hohen Nitratgehalte treten an anderen Grundwassermessstellen auf, wie die die steigenden Ammoniumkonzentrationen. Hohe Nitratgehalte werden an den Messstellen 5260 Erfde Koppel F1 (2013: 158 mg/l) und 2192 Schalkhloz Glüsingerbergen L21/94 F1 (2013: 86 mg/l) festgestellt. Ein steigender Trend der Ammoniumwerte im Zeitraum 2007-2012 wurde an der Messstelle 2136 APELDÖR F1 (Mittelwert: 0,30 mg/l) und der 2012 zuletzt beobachteten Messstelle 5257 Erfde Sportplatz F1 (Mittelwert: 0,02 mg/l) festgestellt.		S/T, Eider	SH
SH-12	SH-12-BP-13		GS-0117-BP-0077-0569-0013	Es fehlen Erläuterungen, wie die Verschlechterung der GWK ermittelt wurde, insbesondere hinsichtlich der Analysenjahre und der Konzentrationsniveaus. Für die Inseln Sylt und Amrum wären Erklärungen zu liefern, weshalb hier trotz kaum vorhandener Landwirtschaft die Nitratbelastung angestiegen ist. Des Weiteren ist zu erläutern, weshalb in den genannten fünf GWK trotz Verschlechterung keine „zunehmenden Trends“ ermittelt wurden.	Die scheinbare Verschlechterung bei der Grundwasserkörpergruppe Ei-a kommt dadurch zustande, dass das Messnetz in diesem Bereich angepasst wurde. Die landesweite Optimierung der Messnetze ist ein kontinuierlich ablaufender Vorgang. Auf Föhr wurde die bis 2012 beobachtete Messstelle Alkersum Süd F1A durch die schon langjährig beobachtete Messstelle Witsum Beo 50 F1 ersetzt, da diese besser den Nutzungseinfluss widerspiegelt. Auf Amrum wurde 2012 die Messstelle Nebel Beo 14 F1 neu ins Messnetz übernommen. Da bei den beiden neu eingerichteten Messstellen die Nitratwerte bei 100 mg/l und mehr liegen, wurde die Gruppe als in schlechtem Zustand wegen Nitrat bewertet. Insofern hat in Bezug auf Nitrat keine Verschlechterung stattgefunden, sondern die "günstige" Bewertung des 1. Bewirtschaftungsplans wird durch den 2. Bewirtschaftungsplan korrigiert. Bei GWK E19 hat sich die PSM-Belastung verringert - hinsichtlich Nitrat ist keine Veränderung festzustellen, auch gibt es 2005-12 keine steigenden Trends.	Erläuterungen werden im Bewirtschaftungsplan Eider in Kap. 4.3.1 ergänzt.	S/T, Eider	SH

Bewertung der Stellungnahmen zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne

Erfassungsnummer SH	Nr. der Einzelforderung			Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	Flussgebiets-einheit	bewertet durch:
	SH	MV	FGG Elbe					
SH-12	SH-12-BP-14		GS-0117-BP-0077-0569-0014	Die LLUR-Broschüre 2014 „Nährstoffe ...“ enthält Darstellungen der Zeitreihen der Nitratwerte in den gefährdeten Gebieten für 1995-2005 (Trendmessnetz) und 2005-2012 (WRRL-Messnetz). Für den ersten Zeitraum ergibt sich ein steigender Trend, für den zweiten Zeitraum kein Trend. Zusammengefasst würde sich wahrscheinlich für den Zeitraum 1995 bis 2012 ein schwach steigender Trend ergeben. Beachtenswert ist, dass in den dargestellten drei Jahren des 1. Bewirtschaftungszeitraum 2010-2012 die arithmetischen Mittelwerte der Nitratgehalte stetig ansteigen. Das Jahr 2012 fällt dadurch auf, dass der Anteil der Messstellen mit Nitrat über 50 mg/l so hoch war wie nie zuvor seit 2005. In Abb. 7 der Broschüre wird verdeutlicht, dass die Nitratgehalte im GW bei Ackernutzung ungefähr doppelt so hoch liegen wie bei Grünlandnutzung (etwa 50 zu 25 mg/l). Es ist bedauerlich, dass entsprechende informative Grafiken in den BWP nicht enthalten sind und in den BWP oder MNP keine Querverweise auf diese Broschüre erfolgen.	Der geäußerten Auffassung, dass sich bei gemeinsamer Betrachtung der beiden Zeiträume der Trendbetrachtung 1995-2005 und 2005-2012 wahrscheinlich ein schwach steigender Trend einstellen würde, kann nicht gefolgt werden. Da es infolge der Umstellung der Messnetze 2005 auch zur Stilllegung von Trendmessstellen kam, kann eine weitergehende Betrachtung sich nur auf die fortgeführten Trendmessstellen beziehen. Bei einer Auswertung der weitergeführten Trendmessstellen wird deutlich, dass die Nitratkonzentrationen bis etwa 2007 weiter ansteigen, dann aber bis 2012 auf unter 50 mg/l abfallen. Die Tatsache, dass 2012 der Anteil der Messstellen mit Nitrat über 50 mg/l so hoch war, wie nie zuvor seit 2005, ist darauf zurückzuführen, dass die neuen Messnetze stetig kontrolliert und verbessert werden. So zeigte sich, dass die Filterstrecken einiger älterer Messstellen zu tief angesetzt waren, weshalb diese Messstellen ersetzt oder neu gebaut wurden. Außerdem mussten in den letzten Jahren 20 Messstellen neu eingerichtet werden, um den geänderten Anforderungen der GrwV (2010) gerecht zu werden. Es wird geprüft, an welcher Stelle Querverweise auf die LLUR-Broschüre vom Juli 2014 „Nährstoffe in Gewässern Schleswig-Holsteins“ sinnvoll sind.		S/T, Eider	SH
SH-12	SH-12-BP-15		GS-0117-BP-0077-0569-0015	In den aktuellen BWP ist die Entwicklung der PSM-Belastung in den früher betroffenen GWK seit dem Stand der 1. BWP nachvollziehbar darzustellen. Die maßgeblichen Stoffe und Konzentrationen sind anzugeben. Wenn in einem GWK die Bewertung von „schlecht“ auf „gut“ nur aufgrund zwischenzeitlich veränderter Bewertungsverfahren und veränderter Schwellenwerte vollzogen wurde, ist dies deutlich zu machen. Es besteht besonderer Erläuterungsbedarf für die Bewertung des GWK EI 13, in dem ganz eindeutig für die Wasserwirtschaft relevante PSM-Belastungen vorliegen. Auch im Hinblick auf die PSM ist es außerordentlich zu bedauern, dass die oberflächennah verfilterten Trendmessstellen überwiegend stillgelegt wurden.	Dem Vorschlag wird gefolgt. Text wird angepasst.	Erläuterungen werden im Bewirtschaftungsplan Eider in Kap. 4.3.1 ergänzt.	S/T, Eider	SH
SH-12	SH-12-BP-16		GS-0117-BP-0077-0569-0016	Es ist nicht nachvollziehbar, wie aus der Kombination von „pauschalem Wirkradius“ und „aktueller oder prognostizierter Schadstofffahne“ der Altlast die „Wirkungsfläche“ für jede Altlast ermittelt wird.	Für die meisten SH Altlasten sind die kontaminierten Flächen bzw. ist die Ausdehnung der Grundwasserkontamination bekannt. Es zeigt sich, dass i.d.R. die belasteten Flächen deutlich kleiner als 1 km ² sind. Der pauschale Wirkungsbereich von 1 km ² ist im LAWA-Produktdatenblatt 2.1.6 "Überprüfung und Aktualisierung der Bestandsaufnahme nach EG-Wasserrahmenrichtlinie bis zum 22. Dezember 2013" "Aktualisierung und Anpassung der LAWA-Arbeitshilfe zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie, Teil 3, Kapitel 1.2 -Grundwasser- in Methode 1 zur Einschätzung der Auswirkung relevanter punktueller Schadstoffquellen benannt. Wenn allerdings genauere Erkenntnis vorliegen, sind entsprechend Methode 2 im LAWA-Produktdatenblatt 2.1.6 diese zu berücksichtigen. Es zeigt sich, dass die Summe der altlastenbedingten Belastungsflächen in keinem Grundwasserkörper größer als 25 km ² bzw. mehr als 10% der Fläche eines GWK von weniger als 250 km ² Ausdehnung einnehmen und somit Altlasten keine relevante Belastung für die Grundwasserkörper darstellen. Zur Ermittlung der von Altablagerungen/Altstandorten betroffenen Flächengröße wurden die Teilflächen summiert		S/T, Eider	SH
SH-12	SH-12-BP-17		GS-0117-BP-0077-0569-0017	Nach aktuellem Standard werden zur Prognose und Sanierung von Schadstofffahnen im Grundwasser mathematische Stofftransportmodelle eingesetzt, was in SH in einigen Fällen sicher auch geschehen ist. Dabei muss der Prognosezeitraum im Hinblick auf die WRRL mindestens bis 2027 reichen, entsprechend dem Ende des zweiten Verlängerungszeitraums für das Erreichen des guten Zustandes der GWK. Benötigt werden Fallbeispielen derartiger Ermittlungen und Modellierungen.	In SH gibt es für einige komplizierte Fälle Modellierungen, deren Erkenntnisse z.B. im Hinblick auf die Ermittlung von Flächen berücksichtigt wurden. In der Regel wird jedoch das Ausbreitungsverhalten bzw. die Stationarität der Schadstofffahne anhand des Alters des Schadens, der Grundwasserströmungsverhältnisse, der Schadstoffeigenschaften und der Analysebefunde abgeleitet. Da die Altlasten in SH jedoch kein für die Grundwasserbeschaffenheit der GWK relevantes Problem darstellen, wird auf eine Einzeldarstellung verzichtet.		S/T, Eider	SH
SH-12	SH-12-BP-18		GS-0117-BP-0077-0569-0018	Aus dem Methodenabschnitt der BWP wird nicht deutlich, dass im ungünstigen Fall eine Altlast-Schadstofffahne ein OG (Fließgewässer, See; Küstengewässer) erreichen kann und aus diesem Grunde der GWK dann trotz geringer „Wirkungsfläche“ der punktuellen Quelle als „schlecht“ bewertet werden muss. Ob derartige Fälle in SH vorliegen oder zukünftig einzutreten drohen, wird aus den Unterlagen nicht ersichtlich. Entsprechende Angaben sind zu ergänzen.	Es gibt in SH keinen Fall, in dem die Austräge über das Grundwasser aus einer Altlast zu einer signifikanten Belastung eines Oberflächengewässers geführt hätten. In der Regel ist das Problem eher so, dass, auch wenn eine Schadstofffahne ein Oberflächengewässer erreicht, die sofortige Verdünnung im Oberflächenwasser dazu führt, dass in aller Regel keine Schadstoffe im Oberflächengewässer nachgewiesen werden können.		S/T, Eider	SH
SH-12	SH-12-BP-19		GS-0117-BP-0077-0569-0019	Gemäß Tab. 2 [eigene Zusammenstellung aus den drei BWP] wurden in Schleswig-Holstein 107 Altlasten im Zusammenhang mit der WRRL überprüft, darunter 18 Altablagerungen und 89 Altstandorte. Bei einer Gesamt-Wirkungsfläche von 3,31 km ² in der FGE Elbe kommt man bei 51 Altlasten auf eine mittlere Wirkungsfläche von 6,5 ha pro Altlast. In der FGE Eider sind dies sogar nur 2 ha pro Altlast. Die geringe Größe der Altlast-Wirkungsflächen erscheint kaum noch plausibel.	Die angegebenen Flächen wurden durch Befragung der zuständigen Bodenschutzbehörden ermittelt und entsprechen dem aktuellen Kenntnisstand.		S/T, Eider	SH

Bewertung der Stellungnahmen zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne

Erfassungsnummer SH	Nr. der Einzelforderung			Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	Flussgebiets-einheit	bewertet durch:
	SH	MV	FGG Elbe					
SH-12	SH-12-BP-20		GS-0117-BP-0077-0569-0020	Gegenüber der Zahl von nur 107 Altlasten in Schleswig-Holstein gemäß der BWP wird in der Pressemitteilung der Landesregierung vom 27. 04. 2015 zum Internationalen Jahr des Bodens angegeben, dass in Schleswig-Holstein „360 festgestellte Altlasten saniert werden müssen“. Außerdem werden „noch ca. 10.400 altlastverdächtige Flächen weiter untersucht“. Rein rechnerisch liegen auf dem Areal jedes GWK (ohne tiefe GWK) somit im Mittel 6-7 sanierungsbedürftige Altlasten und weitere 185 Verdachtsflächen. Die Diskrepanz zwischen den verschiedenen Altlasten-Zahlenangaben für das Bundesland insgesamt muss aufgeklärt werden, insbesondere, wie man 253 festgestellte Altlasten bei der GW-Bewertung völlig vernachlässigen kann. Zudem fehlen in den Unterlagen Lagepläne der Altlasten in den FGE (einschließlich der „vernachlässigten“). Solche Lagepläne haben auch perspektivische Funktion, indem sie verdeutlichen, welche Aufgaben des GW-Schutzes, die noch über die zurzeit gültigen Ansätze der WRRL hinausgehen, in weiterer Zukunft zu leisten sind.	Unterschiedliche Zahlenangaben erklären sich dadurch, dass für die Gefährdungsbetrachtung des Grundwassers für die EG-WRRL nur Altlasten und altlastverdächtige Flächen in die Betrachtung einbezogen wurden, bei denen durch eine abgeschlossene Gefährdungsabschätzung eine sanierungsbedürftige Grundwasserbelastung nachgewiesen wurde bzw. zu erwarten ist oder bei denen sich in der noch laufenden Gefährdungsabschätzung eine solche abzeichnet - alle anderen Altlasten und altlastverdächtige Flächen spielen für diese Betrachtung keine Rolle. Die Bearbeitung von Altlasten ist nicht Gegenstand der EG-WRRL und wird nicht in diesem Zusammenhang berichtet. Grundlage für die Bearbeitung der altlastverdächtigen Flächen und Altlasten ist das Bodenschutzrecht, das auch dazu verpflichtet, die von Altlasten ausgehenden Verunreinigungen von Gewässern zu sanieren.		S/T, Eider	SH
SH-12	SH-12-BP-21		GS-0117-BP-0077-0569-0021	Das „Hinwegrechnen“ der Altlasten als Risikofaktor für die Güte des Grundwassers, wie es zurzeit hier und in anderen Bundesländern praktiziert wird, widerspricht u.E. dem Geist und der grundsätzlichen Zielsetzung der WRRL (Präambel 1, Artikel 1) sowie des WHG (§ 1, § 47) und der GrwV (§ 13, Abs.1), des BBodSchG (§ 1) und schließlich des GG (Artikel 20a), zumal es sich bei den Altlast-Schadstoffen häufig um extrem langlebige Xenobiotika handelt.	Die Bearbeitung von Altlasten ist nicht Gegenstand der EG-WRRL und wird nicht in diesem Zusammenhang berichtet. Grundlage für die Bearbeitung der altlastverdächtigen Flächen und Altlasten ist das Bodenschutzrecht, das auch dazu verpflichtet, die von Altlasten ausgehenden Verunreinigungen von Gewässern zu sanieren. Die Erfassung von altlastverdächtigen Flächen soll in 2017 weitgehend abgeschlossen sein, eine große Zahl von Gefährdungsabschätzungen wurde begonnen oder ist bereits abgeschlossen und viele Altlasten werden saniert, eine Vielzahl von Sanierungen ist schon beendet.		S/T, Eider	SH
SH-12	SH-12-BP-22		GS-0117-BP-0077-0569-0022	Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb trotz der Nitratbelastung diese 21 GWK für Trinkwasserentnahme in den BWP-Karten 4.8 durchweg als „gut“ bewertet werden. Dies ist zu erläutern.	In Karte 4.8 ist der Zustand der Wasserkörper für die Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch nach Art. 7 EG-WRRL dargestellt. In der Karte ist entsprechend Art. 7 EG-WRRL der Zustand des Wassers hinsichtlich seiner Eignung für die Trinkwassernutzung unter Berücksichtigung der angewandten Wasseraufbereitungsverfahren und der Anforderungen der Richtlinie 80/778/EWG geänd. durch Richtlinie 98/83/EG darzustellen. Dies bezieht sich auf die gewährleistete Trinkwasserqualität und diese ist flächenhaft als gut, d.h. in Einklang mit den Regelungen zu bewerten. Darüber hinaus gewinnen viele Wasserwerke ihr Rohwasser in größerer Tiefe, in der eine Beeinflussung oft noch nicht eingetreten ist.		S/T, Eider	SH
SH-12	SH-12-BP-23		GS-0117-BP-0077-0569-0023	Für den Nachweis, dass in den Einzugsgebieten der Wasserwerke die Wasserqualität auch innerhalb der „schlechten“ GWK keinen Schwellenwert überschreitet, wird ein Vergleich von Analysendaten der Messstellen innerhalb dieser Einzugsgebiete mit den Daten außerhalb liegender Mst benötigt. Durch Hervorheben der Daten von denjenigen Mst, die innerhalb von festgesetzten Trinkwasserschutzgebieten liegen, würde man u.U. erkennen können, ob die Gewässerschutzmaßnahmen in den WSG einen positiven Effekt auf die Wasserqualität haben.	Der Nachweis von Verbesserungen der Grundwasserqualität als Folge von Beratungsmaßnahmen ist i.a. schwierig, da lange Fließwege, bereits im Grundwasser vorhandene Belastungen einem einfachen Ursache - Wirkungs - Nachweis entgegenstehen. Dies bedeutet, dass auch der Vergleich von Messstellen ohne Maßnahmen mit Messstellen mit Maßnahmen kurzfristig nicht zielführend ist. Die landwirtschaftliche Grundwasserschutzberatung in WSG erfolgt in SH seit dem Jahr 2000. Die landwirtschaftlichen Berater haben die Erfolge ihrer Beratungstätigkeit in regelmäßigen Einzelberichten dargestellt, demnach konnten durch die Beratung z.B. Nährstoffsalden von Betriebsbilanzen gesenkt werden. Künftig werden auch die Erfolgsparameter Hoftorbilanzen und Herbst-Nmin abgefordert. Auf Basis dieser Daten wird eine unabhängige Bewertung der Beratungserfolge möglich sein.		S/T, Eider	SH
SH-12	SH-12-BP-24		GS-0117-BP-0077-0569-0024	Um einen Überblick über die Trinkwassergewinnung in SH im Zusammenhang mit den Belastungen/Bewertungen der GWK zu bekommen, sind Kartendarstellungen erforderlich, die mehr Informationen liefern als die BWP-Karten 3.1. In den benötigten Karten sind neben den GWK und deren Bewertung alle Trinkwasserförderungen mit den festgesetzten und geplanten TW-Schutzgebieten darzustellen sowie alle TW-Gewinnungsgebiete ohne Schutzgebietsstatus, entsprechend den Informationen, die die LLUR-Karte vom März 2015 „Trinkwasserschutzgebiete und Trinkwassergewinnungsgebiete in Schleswig-Holstein“ liefert (siehe Landesportal SH – WRRL, Grundwasserschutz). TW-Förderungen aus tiefen GWK sind dabei zu kennzeichnen.	In Karte 3.1 sind neben den für die Trinkwasserversorgung genutzten Grundwasserkörpern auch die festgesetzten Wasserschutzgebiete dargestellt. Die festgesetzten WSG sind rechtlich verbindlich festgesetzte Gebiete mit Nutzungsbeschränkungen, was auf die übrigen Trinkwassergewinnungsgebiete nicht zutrifft. Die Darstellung sämtlicher Trinkwasserentnahmeanlagen wird nicht von der EG-WRRL gefordert. Da aber die Grundwasserkörper, die zur Trinkwassergewinnung genutzt werden, dargestellt sind, finden sich auch alle kleineren Gewinnungsanlagen "indirekt" in der Karte wieder.		S/T, Eider	SH
SH-12	SH-12-BP-25		GS-0117-BP-0077-0569-0025	Die Angaben in Tabelle Gw2 sollten in der Weise aufgeschlüsselt werden, dass Flächenangaben für festgesetzte und geplante Schutzgebiete sowie für Schongebiete ohne Schutzstatus in jeweils gesonderten Spalten angegeben werden. Außerdem sind der Begriff „Wasserschongebiet“ sowie die Formulierung „WSG-Flächen nicht erforderlich“ zu erläutern.	Die Tabelle Gw2 stammt von den Internetseiten des MELUR und ist nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans. Unabhängig davon wird die Tabelle überarbeitet und an die aktuelle Situation angepasst.		S/T, Eider	SH
SH-12	SH-12-BP-26		GS-0117-BP-0077-0569-0026	Im Hinblick auf die verbreitete Nitratbelastung ist dafür Sorge zu tragen, dass die geplanten 10 Trinkwasserschutzgebiete (zusätzlich zu den 37 bestehenden) möglichst bald rechtsverbindlich festgelegt werden. Sofern weitere TW-Gewinnungsgebiete, in denen aus dem Hauptgrundwasserleiter gefördert wird, in „schlechten“ GWK liegen, ist auch dort die Ausweisung von WSG zu forcieren.	Zustimmende Kenntnisnahme.		S/T, Eider	SH

Bewertung der Stellungnahmen zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne

Erfassungsnummer SH	Nr. der Einzelforderung			Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	Flussgebiets-einheit	bewertet durch:
	SH	MV	FGG Elbe					
SH-12	SH-12-BP-27		GS-0117-BP-0077-0569-0027	Zur längerfristigen Gefährdungssituation für die Trinkwassergewinnung in Nitrat- bzw. PSM-belasteten Gebieten sind in den BWP Aussagen zu machen. Außerdem sollten konkrete Nitrat- und PSM-Konzentrationen in Trinkwasserbrunnen im Geestbereich in den BWP beispielhaft angegeben werden (bzw. Verweise auf entsprechende Datenquellen).	Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Die Darstellung der Situation von Trinkwasserversorgungsanlagen ist nicht Gegenstand der EG-WRRL-Berichterstattung. Die Trinkwasserversorgung wird durch die Gesundheitsbehörden überwacht.		S/T, Eider	SH
SH-12	SH-12-BP-28		GS-0117-BP-0077-0569-0028	Es fehlt die Angabe, aus welchem Jahr die verwendeten Satellitendaten stammen. Die Methodik der Auswertung der Landnutzung von Bewirtschaftungszeitraum zu Bewirtschaftungszeitraum zu ändern macht einen Vergleich unmöglich, was die Interpretation davon abhängiger Ergebnisse erschwert. Es sollten nur Datenquellen verwendet werden, die ein hinreichendes Aktualisierungsintervall besitzen.	Aus welchem Jahr die Corine-Landcover-Daten stammen, ist bereits in Kap. 5.2.5.1.1 angegeben. Da hinter den Corine-Landcover-Daten immer eine europaweite Abstimmung steht, sind die zur Verfügung stehenden Informationen i.d.R. mindestens 7 Jahre alt; die hier ausgewerteten Daten stammen aus dem Jahr 2002.		S/T, Eider	SH
SH-12	SH-12-BP-29		GS-0117-BP-0077-0569-0029	Die Quellenangabe (Forschungszentrum Jülich 2013 ...) fehlt im Literaturverzeichnis (Kap. 15).	Literaturverzeichnis wird ergänzt	Literaturverzeichnis wird ergänzt	S/T, Eider	SH
SH-12	SH-12-BP-30		GS-0117-BP-0077-0569-0030	Es ist anzugeben, inwieweit die Annahme der positiven Maßnahmen-Effekte im Rahmen der Modellierung durch Messdaten belegt wurde.	Eine Ergänzung ist nicht erforderlich. Im Jahr 2007 fasste die Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft (FAL) das Sonderheft 307 der Landbauforschung Völknerode zu "Maßnahmen zur Reduzierung von Stickstoffeinträgen in Gewässer - eine wasserschutzorientierte Landwirtschaft zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie" Hrsg.: B. Osterburg, T. Runge die Erkenntnisse zum Stickstoffeintragspotenzial von "technisch-organisatorischen Maßnahmen" (Agrar-Umwelt-Maßnahmen (AUM)) zusammen. Anhand dieser Daten kann bei bekannter Fläche die N-Einsparung berechnet werden. Die in der Arbeit des FAL angegebenen Spannbreiten von N-Einsparungspotenzialen können durch eigene Erhebungen bei den beratenen landwirtschaftlichen Betrieben in SH bestätigt werden.		S/T, Eider	SH
SH-12	SH-12-BP-31		GS-0117-BP-0077-0569-0031	Hier ergibt sich die Frage, ob die Stoffeinträge seit 2008 tatsächlich reduziert worden sind und wie dies nachgewiesen wurde. Oberflächennah verfilterte GW-Messstellen wären auch in dieser Beziehung von großem Nutzen.	Den Agrar-Umweltmaßnahmen kann nach der Veröffentlichung der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft (FAL) das Sonderheft 307 der Landbauforschung Völknerode zu "Maßnahmen zur Reduzierung von Stickstoffeinträgen in Gewässer - eine wasserschutzorientierte Landwirtschaft zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie" Hrsg.: B. Osterburg, T. Runge eine Stickstoffreduktion beigemessen werden. Daraus ergibt sich, dass die Einleitung derartiger Maßnahmen eine Verringerung der Stickstoffeinträge zur Folge hat. Die positiven Effekte der Maßnahmen werden durch die im Rahmen der Gewässerschutzberatung erhobenen und ausgewerteten Daten bestätigt. Durch die landwirtschaftliche Beratung zur Umsetzung der EG-WRRL in SH wurde die Stickstoffeffizienz statistisch signifikant gesteigert, d.h. es gelang den Beratern zu erreichen, das sich vom ausgebrachten Stickstoff mehr in den angebauten Früchten wiederfindet.		S/T, Eider	SH
SH-12	SH-12-BP-32		GS-0117-BP-0077-0569-0032	Diese GWK sollten benannt werden und in den Kartenwerken dargestellt sein. Eine Zusammenschau der Abschnitte 5.2.4 „Fristverlängerung bis 2027“ und 5.2.5 „Risikoanalyse ... 2021“ wird in den BWP nicht geleistet. Es bleibt unverständlich, weshalb die Themen in dieser Reihenfolge abgehandelt werden, zumal doch die in Anspruch genommene Fristverlängerung offenbar auf den Ergebnissen der methodisch anspruchsvollen Risikoanalyse beruht. Wenn nicht, wäre dies zu erläutern.	Fristverlängerung wird für die Grundwasserkörper in Anspruch genommen, für die es erforderlich ist, d.h. für die Grundwasserkörper, die aktuell in schlechtem Zustand sind. Die Notwendigkeit der Fristverlängerung wurde für die betroffenen Grundwasserkörper und Messstellen einzeln berechnet, wobei davon ausgegangen wird, dass es zu einer Verbesserung der Sickerwasserqualität kommen wird. Die Nennung der GWK, für die Fristverlängerung beantragt wird, lässt sich der Anlage 5 des Bewirtschaftungsplans entnehmen.		S/T, Eider	SH
SH-12	SH-12-BP-33		GS-0117-BP-0077-0569-0033	Ein begleitendes intensives Monitoring der Nährstoffpfade von der Emission aus dem Ackerboden bis zur Basis des Grundwasserleiters bzw. bis zum Oberflächengewässer ist notwendig, um frühzeitig Tendenzen der Verbesserung (Trendumkehr) oder der (weiteren) Verschlechterung erkennen zu können und ggf. die Gewässerschutzmaßnahmen noch innerhalb der 2. Bewirtschaftungsperiode zu intensivieren. Es bietet sich an, das vorhandene komplexe Jülicher Modell der Nährstoffflüsse während der 2. Periode weiter zu nutzen und es aufgrund neuer Daten und Erkenntnisse noch laufend anzupassen und zu verbessern. Aktualisierte Modellaussagen sollten möglichst schon bei „Halbzeit“ der 2. Periode (2018) genutzt werden. Es sollte nicht der Fall eintreten dass – wie im vorliegenden BWP-Entwurf – im Jahr 2027 wieder eine Fristverlängerung „aufgrund der natürlichen Gegebenheiten“ (ein immer wieder einfach zu nutzendes „Schlupfloch“ nach WRRL 2000/60, Art. 4, Abs. 4 c) bis 2033 oder gar 2039 in Anspruch genommen werden muss.	Die Modellierung der Nährstoffeinträge mit dem Nährstoffmodell des FZ Jülich läuft zur Zeit bis 2017, eine Verlängerung ist angedacht.		S/T, Eider	SH
SH-12	SH-12-BP-34		GS-0117-BP-0077-0569-0034	Eine andere denkbare Alternative bei Nichterreichen der Ziele für einige GWK in 2027 wäre die „Bestimmung von Grundwasserkörpern mit weniger strengen Zielen“ nach WRRL 2000/60, Art. I 4, Abs. 5, und nach GrwV, § 8. Nach WRRL, Anhang II, Pkt. 2.5, können weniger strenge Zielsetzungen festgelegt werden, „wenn der Grundwasserkörper infolge der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten ... so verschmutzt ist, dass ein guter chemischer Zustand ... nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten zu erreichen wäre.“ Diese lt. WRRL mögliche Strategie einer Herabstufung von GWK und damit praktisch Aufgabe von Teilen der Hydrosphäre, wie sie schon für Oberflächengewässer praktiziert wird, wird abgelehnt.	Für das Grundwasser ist derzeit nicht geplant, weniger strenge Umweltziele festzulegen. Deshalb ist es erforderlich, Fristverlängerung zu beantragen, nur dadurch kann es gelingen, die hohen Ziele auch für das Grundwasser zu erreichen.		S/T, Eider	SH

Bewertung der Stellungnahmen zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne

Erfassungsnummer SH	Nr. der Einzelforderung			Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	Flussgebiets-einheit	bewertet durch:
	SH	MV	FGG Elbe					
SH-12	SH-12-BP-35		GS-0117-BP-0077-0569-0035	Vernachlässigt erscheinen nach den Bewirtschaftungsplänen die punktuellen Zuläufe in Seen aus Agrarflächen. Hier stellen alle Zuläufe und Drainagen Punktquellen mit erheblichen Einträgen von Nährstoffen und Pestiziden dar. Aufgrund der weitgehenden Entwässerungen in Agrargebieten tragen Hochwasserspitzen auch über kleinste Zuläufe wesentlich zur Eutrophierung bei. Die meisten dieser Zuläufe erscheinen unauffällig. Unregelmäßig auftretende Hochwasserspitzen, wie sie gerade auch bei starken Sommerniederschläge alle paar Jahre wieder auftreten, sorgen dann für starke Einschwemmungen von Erosionen: Feinsedimente, Nährstoffe und Pestizide. Die Identifikation der Zuläufe an den Seen der Jungmoränenlandschaft ist bisher vollkommen unzureichend.	Es ist bekannt, dass gerade die wenigen Hochwasserereignisse im Jahr die höchsten Nährstoffeinträge in die Gewässer verursachen. Aus diesem Grund untersucht das LLUR jedes Jahr im Rahmen des WRRL-Monitorings Seezuläufe hinsichtlich ihrer Nährstofffracht. Insbesondere in flankierenden Projekten zur landwirtschaftlichen Seenschutzberatung wurden zudem Dränagen und Seezuläufe regenereignisbezogen beprobt, um Schwerpunkte für die Beratung zu ermitteln (z.B. am Selenter See, Bistensee, Bordscholmer See, Langsee bei Süderfahrenstadt, Neversdorfer und Mözener See).	Ergänzung im Kap. 2.1.3: "Dabei können insbesondere Starkregenereignisse erhebliche Stoffeinträge verursachen."	S/T, Eider	SH
SH-12	SH-12-BP-36		GS-0117-BP-0077-0569-0036	... jedoch tageweise bei Starkregenereignissen stark an. Hier am Suhrer See, einem der ökologisch wertvollsten Seen des Landes, stellen sommerliche Starkregenereignisse kurzfristige Hochwasserspitzen dar. Die dadurch ausgelösten Eintragungsspitzen hinsichtlich der Nähr- und Schadstoffe stellen signifikante Verschlechterungen der Wasserqualität dar und gefährden nachhaltig die Ziele der WRRL. Hier wäre, wie im übrigen an vielen anderen Wasserkörpern auch, zu prüfen, ob es sich nicht sogar um den Tatbestand eines Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot handelt.	Niederschlagswasser von versiegelten Flächen ist eine Nährstoffeintragsquelle, die an allen Seen berücksichtigt wird. Das LLUR wird sie auch am Suhrer See im Rahmen der Maßnahmenumsetzung im Auge behalten. Laut Modellierung des Forschungszentrums Jülich beträgt der Anteil des Niederschlagswassers am gesamten Phosphoreintrag in den Suhrer See 11 %. Im Vergleich dazu steuert die atmosphärische Deposition auf die Seefläche 57 % bei. Dort, wo Regenwassereinleitungen relevante Stoffeinträge sind, werden auch an den Seen spezielle Maßnahmen dagegen geplant.		S/T, Eider	SH
SH-12	SH-12-BP-37		GS-0117-BP-0077-0569-0037	Zwei bisher im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm unberücksichtigte Faktoren kommen hier zusammen: a) die Komplexmelioration von Ackerflächen resp. allgemein Agrarflächen und b) die Unregelmäßigkeit von Wetterereignissen mit drastischen, signifikanten Auswirkungen. Ersteres führt zu einem starken Wasserabfluss ohne naturnahe Filterung bzw. Wasserrückhalt. Die Starkregenereignisse haben weit überdurchschnittliche Erosionen und Schadstoffeinträge zur Folge. Durch die Existenz der ausgebauten Drainagesysteme werden Wetterereignisse in ihrer Wirkung wesentlich verstärkt. Demnach sind die Auswirkungen von Drainagen auf Agrarflächen auch auf ihre großräumige Wirkung zu beurteilen. Vor allem die Entwässerung von kleinen (Acker-) Hohlformationen kann starke Wirkungen hervorrufen. Keineswegs ist diese Situation auf einzelne Seen beschränkt, sondern lässt sich bedauerlicherweise und ohne großen Aufwand an vielen Seen feststellen. Davon betroffen sind gerade die besseren Seen der Jungmoräne wie z.B. auch der Selenter See.	Im Rahmen der Vorplanungen für die landwirtschaftliche Seenschutz-Beratung wurden Dränagen im Einzugsgebiet mehrerer Seen regenereignisbezogen beprobt. Anders als beim Stickstoff scheint demnach die Bedeutung der Dränagen für den Phosphor-Eintrag in die Gewässer von geringerer Bedeutung zu sein. An einigen Seen sind Retentionsteiche zum Rückhalt von Phosphoreinträgen über Dränagen und Erosion geplant bzw. werden zzt. erprobt, z.B. am Stendorfer See, Selenter See, Wittensee.		S/T, Eider	SH
SH-12	SH-12-BP-38		GS-0117-BP-0077-0569-0038	Neben dem allgemeinen, landesweit dringenden Problem der Nährstoffsituation und Einträgen aus landwirtschaftlich genutzten Flächen, stellen Uferverbau und unangemessener Fischbesatz lokal wirkende Faktoren dar. Der Fischbesatz und die Bewirtschaftung der Fischbestände sind vor allem an kleinen Seen oftmals nicht mit den Zielen europäischer Richtlinien vereinbar. Neben einigen hocheutrophen See wie dem Vollstedter See betrifft dies aber auch die besonders wertvollen und zugleich am strengsten geschützten See wie den Ihlsee oder den Garrensee. Besonders am wertvollsten See Schleswig-Holsteins (Wasser-Lobelia, See-Brachsenkraut, Strandling), dem Ihlsee, ist es bisher nicht gelungen, die nicht erhaltungszielkonforme Fischhege zu verändern und den Besatz maßgeblich zu reduzieren. Die zukünftig vorgesehenen Maßnahmen sind, vorsichtig formuliert, von Hoffnung geprägt. Die Beeinträchtigung der biologischen Qualitätskomponente Makrophyten durch wühlende Fischarten nach Besatz u.a. mit Karpfen kann zur signifikanten Verschlechterung von Seen beitragen. Alle Seen, in denen nach dem ersten Bewirtschaftungszeitraum immer noch ein unangemessener Fischbestand vorhanden ist, muss im Zuge von Sofortmaßnahmen einer erhaltungszielkonformen Fischbewirtschaftung unterzogen werden.	Befischungen zur Reduktion von Karpfen finden am Garrensee und Ihlsee bereits statt. Da diese kleineren Seen nicht berichtspflichtig sind, werden sie im Bewirtschaftungsplan nicht behandelt.		S/T, Eider	SH

Bewertung der Stellungnahmen zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne

Erfassungsnummer SH	Nr. der Einzelforderung			Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	Flussgebiets-einheit	bewertet durch:
	SH	MV	FGG Elbe					
SH-12	SH-12-BP-39		GS-0117-BP-0077-0569-0039	Im Bewirtschaftungsplan und auch im Maßnahmenprogramm werden die Auswirkungen von Komplexmeliorationen wasserabhängiger Lebensräume im Umfeld der Oberflächengewässer nur unzureichend behandelt. Dabei zählen die Folgen von Entwässerungen, die im Zuge von Flurbereinigungen durchgeführt wurden, zu den signifikanten Gefährdungen des ökologischen Zustandes von Oberflächengewässern. Zwei Auswirkungen verdienen besonders hervorgehoben zu werden und müssen im BWP und MNP Berücksichtigung finden: 1. mangelhafter Wasserrückhalt in der Landschaft mit der Folge starker Hochwasserspitzen, zunehmender Diskontinuität der Wasserführung gerade in Oberläufe/Quellgebieten und unzureichender Grundwasserneubildung. 2. Nährstofffreisetzung bei uneingeschränkt wirkender Komplexmelioration von Torfböden im direkten Einzugsgebiet von Seen und Fließgewässern.	Das Thema Drainagen wird im Bewirtschaftungsplan an verschiedenen Stellen deutlich angesprochen. Insbesondere Nährstoffeinträge über Drainagen sind eine wichtige Belastungen für Oberflächengewässer. Der Einfluss von Drainagen auf das Abflussverhalten wird nach den LAWA Kriterien nicht als signifikante Gewässerbelastung ausgewiesen.		S/T, Eider	SH
SH-12	SH-12-BP-40		GS-0117-BP-0077-0569-0040	Die Schmalfelder Au oberhalb von Bad Bramstedt ist ein gutes Beispiel für einen Bach der auf mehreren Kilometer Fließstrecke zwar strukturell aufgebessert wurde, für den aber die zunehmende Nährstoffbelastung nicht zu einer mit den hydromorphologischen Optimierungen einhergehenden Verbesserung der biologischen Qualitätskomponenten führt. Vereinfacht gesagt, bedeutet ein neu geschaffenes Kiesbett und die Herstellung der Durchgängigkeit keine Annäherung an die Umweltqualitätsziele der WRRL, wenn diese Kiesbetten aufgrund der zu hohen Nährstoffeinträge durch dichte Algenbeläge für keine Fischart der Referenzbiozönose geeignet sind.	Die Beobachtung, dass eine Verbesserung des ökologischen Zustands nur erfolgreich ist, wenn alle Belastungen vermindert werden, wird geteilt. Die Hierarchie der Belastungen wird an verschiedenen Stellen im Bewirtschaftungsplan angesprochen.		S/T, Eider	SH
SH-12	SH-12-BP-41		GS-0117-BP-0077-0569-0041	Somit erscheint das MP im zweiten Bewirtschaftungszeitraum ambitioniert, an die vor Ort erschreckend schlechten oder ungenügenden ökologischen Zustände heranzugehen. Tatsächlich jedoch wird gar nicht deutlich was denn nun konkret geplant wird, bzw. was die prominenten Faktoren für die z.T. schlechten Zustände sind. Zum einen werden die Gutachten zu den biologischen Qualitätskomponenten nicht bezüglich einer Ursachenanalyse ausgewertet oder diskutiert und zum anderen in redundanter Form verallgemeinerte Maßnahmentypen für (fast) jeden Wasserkörper angegeben.	Die Auffassung wird nicht geteilt. Die Maßnahmen werden in den Arbeitsgruppen der Bearbeitungsgebietsverbände unter Beteiligung der (Naturschutz)verbände ermittelt. In den Anhängen zum Maßnahmenprogramm sind die geplanten Maßnahmen nach Schlüsselmaßnahmen aufgeführt. Über die konkreten Belastungen, Zustände und geplanten Maßnahmen informieren Wasserkörpersteckbriefe, die zurzeit aktualisiert werden.		S/T, Eider	SH
SH-12	SH-12-BP-42		GS-0117-BP-0077-0569-0042	Eine Auswertung der vielen biologischen Gutachten ist notwendig, um der Fragestellung wo konkret welche Defizite vorhanden sind und ob die im ersten Anlauf zwischen 2007 und 2008 in den Bögen zur Einstufung der Gewässer angenommenen, notwendigen Maßnahmen überhaupt noch zielführend sind (sog. 7.1 und 8.5 Maßnahmen) auf den Grund gehen zu können. Auch fehlt eine übergreifende Beurteilung der Defizite mit der Aufstellung von Einzugspezifischen Gesamtkonzepten, die eine Eingrenzung der wesentlichen Belastungsfaktoren zum Ziel hat. Dazu zählen zuerst die Reduktion der Nährstoffbelastung, die Eindämmung des hydraulischen Stresses und die Eingrenzung der unnatürlichen Sedimentfracht (fließende Sandwelle). Zahlreiche aufgelistete Maßnahmen in den jeweiligen Wasserkörpern drohen zum reinen Aktionismus zu werden, wenn es nicht gelingt, die großräumig wirkenden Faktoren der Umweltbelastung zu reduzieren. Eine Synthese kann in der Aufstellung von Gesamtkonzepten für jedes Bearbeitungsgebiet fundiert Lösungen aufzeigen. Dazu müssen alle bisher erfolgten Gutachten zusammenfassend ausgewertet werden. Auf dieser Basis sollten für alle Fließgewässer (bspw. alle WK's eines Baches) konkret auf die lokale Gefährdungsfaktoren abgestimmte Gesamtplanungen von Maßnahmen erfolgen, welche die wesentlichen Störfaktoren lösungsorientiert aufarbeitet (u.a. 1. Nährstoffbelastung und Pestizide, 2. Hydraulischer Stress: Hochwasserspitzen, Austrocknung Oberläufe, 3. Sedimentfracht, Substrat- und Strukturvielfalt im Gewässer). Durch die Umsetzung derartiger Gesamtkonzepte soll die Wahrscheinlichkeit der Zielerreichung bei der überwiegenden Mehrzahl der Oberflächengewässer gewährleistet werden.	Die Forderung beschreibt eine Vorgehensweise, der bei der Umsetzung der WRRL in großen Teilen gefolgt wird. Die Umsetzung folgt dem DPSIR-Ansatz, der in den Berichten ausführlich erläutert wird. Die Belastungen werden vom LLUR nach fachlichen Kriterien ermittelt und ausgewertet. Maßnahmen gegen diese Belastungen werden in den Arbeitsgruppen der Bearbeitungsgebietsverbände geplant. Sie werden durch grundlegende Maßnahmen, wie die novellierte Düngeverordnung, flankiert, um diffuse Stoffeinträge wirksam zu mindern.		S/T, Eider	SH
SH-12	SH-12-BP-43		GS-0117-BP-0077-0569-0043	Es entsteht der Eindruck, dass das Grundwasser (GW) in der Darstellung und Planung nachrangig abgehandelt wird. Beispielsweise wird in den Maßnahmenplänen (MNP) das Grundwasser im programmatischen Teil 3 „Strategien zur Erreichung des guten Zustandes“ in keiner Zwischenüberschrift genannt und kaum einmal erwähnt. Oberflächengewässer (OG)/Fließgewässer sowie Schutzgebiete und Meeresumweltschutz stehen hier deutlich im Vordergrund. Im Hinblick auf die Rolle des GW als Lieferant des wichtigsten Lebensmittels, des Trinkwassers, sein „langes Gedächtnis“ hinsichtlich eingebrachter Stoffe sowie den erheblichen Einfluss des GW auf OG und Landökosysteme sollte der Grundwasserschutz mindestens gleichrangig neben den Oberflächengewässer- und Küstengewässerschutz gestellt werden.	Entsprechend der gesetzlichen Regelungen wird das Grundwasser gleichrangig zum Oberflächenwasser betrachtet. Im Kap. 3.1 wurde an geeigneten Stellen Bezug zum Grundwasser genommen.		S/T, Eider	FGG Elbe

Bewertung der Stellungnahmen zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne

Erfassungsnummer SH	Nr. der Einzelforderung			Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	Flussgebiets-einheit	bewertet durch:
	SH	MV	FGG Elbe					
SH-12	SH-12-BP-44		GS-0117-BP-0077-0569-0044	In dem veröffentlichten Material fehlen diesbezüglich einfache Grundlagen, wie Übersichtskarten, in denen die Fluss-TEZG (Bearbeitungsgebiete) und Seen zusammen mit den Grundwasserkörpern (GWK) dargestellt sind.	Die Anzahl der Karten und Darstellungen sind limitiert. Die GIS-Daten stehen der Öffentlichkeit über die Bund-Länder-Informationsplattform "WasserBLiK" zur Verfügung.		S/T, Eider	FGG Elbe
SH-12	SH-12-BP-45		GS-0117-BP-0077-0569-0045	Es ist nachvollziehbar darzustellen, ob und wie bei der Bewertung der GWK der Punkt 2.3.2 aus der WRRL, Anhang V, berücksichtigt wurde.	Gemäß der Handlungsempfehlung der LAWA (2012) werden grundwasserabhängige Landökosysteme bei der Bewertung des Risikos und des Zustands der Grundwasserkörper berücksichtigt. Der Verweis auf die Literaturquelle wurde im Kap. 4.2.2 des Bewirtschaftungsplans ergänzt.	BP, Kap. 4.2.2, 1. Absatz: Es wurde auch ermittelt, inwieweit grundwasserabhängige Landökosysteme oder Oberflächenwasserkörper durch mengenmäßige Beeinflussung der Grundwasserkörper beeinträchtigt werden. Dies wurde auf der Grundlage einer Methodik der LAWA durchgeführt (LAWA (2012h)).	S/T, Eider	FGG Elbe
SH-12	SH-12-BP-46		GS-0117-BP-0077-0569-0046	Die Ableitung der Zustandsbewertung der GWK ist im Abschnitt 4.3.1 „Chemischer Zustand des Grundwassers“ sehr kompakt beschrieben. Die zugrunde liegenden Richtlinien, Verordnungen u.ä. sind im Internet auffindbar. Ein Dokument liegt leider nur in englischer Sprache vor. In den BWP wird wiederholt darauf hingewiesen, dass die Bewertung auch im Hinblick auf den Einfluss des (belasteten) Grundwassers auf Oberflächengewässer und Landökosysteme durchgeführt wird, ohne dass dies methodisch genauer oder anhand von Beispielen erläutert wird. Es ist zu vermuten, dass dieser Aspekt bei der GWK-Bewertung in der Regel vernachlässigt wurde.	Bei der Zustandsbewertung der Grundwasserkörper werden grundwasserabhängige Landökosysteme gemäß der "Handlungsempfehlungen zur Berücksichtigung grundwasserabhängiger Landökosysteme bei der Risikoanalyse und Zustandsbewertung der Grundwasserkörper" der LAWA (2012) berücksichtigt. Relevante Ökosysteme werden dann betrachtet, wenn Schädigungen vermutet werden. Wenn dem so ist und wenn das GW ursächlich ist, ist ein schlechter Zustand festzustellen und Maßnahmen zu treffen.		S/T, Eider	FGG Elbe
SH-12	SH-12-BP-47		GS-0117-BP-0077-0569-0047	Als belastet gilt lt. BWP ein GWK, wenn Qualitätsnormen bzw. Schwellenwerte (nach GrwV 2010, Anlage 2) von Substanz-/Schadstoffkonzentrationen im Grundwasser überschritten werden und die zugeordnete belastete Fläche mindestens ein Drittel des GWK ausmacht. - Die genannte Maßgabe widerspricht der Empfehlung im LAWA-Papier von 2008 „Fachliche Umsetzung der Richtlinie zum Schutz des Grundwassers ...“ (Bezug: EG-Richtlinie 2006/118), wonach ein GWK immer dann als insgesamt belastet eingestuft wird, sobald „die identifizierte Ausdehnung der relevanten Belastung“ mehr als 25 km² beträgt. Die Drittel-Regelung soll nach LAWA nur für kleinere GWK bis 75 km² Fläche gelten. Hier besteht Erläuterungsbedarf.	Für die Bewertung der Grundwasserkörper ist die Grundwasserverordnung relevant, die nach Veröffentlichung der LAWA-Methodik in Kraft getreten ist. Der Text wurde entsprechend angepasst.	BP, Kap. 4.2.3, 1. Absatz: Die Aggregation der Bewertungsergebnisse auf den Grundwasserkörper erfolgte auf Grundlage der Grundwasserverordnung.	S/T, Eider	FGG Elbe
SH-12	SH-12-BP-48		GS-0117-BP-0077-0569-0048	In den BWP sind nach GrwV (2010), § 5, Abs. 4, Pkt. 3. und 4., unter anderem die Schwellenwerte und Hintergrundwerte (hier: für Nitrat) im gefährdeten GWK anzugeben, sowie Ableitungsverfahren für die Schwellenwerte und Informationen über (Öko-)Toxikologie, Persistenz, u.a. Diese Informationen sind in den aktuellen BWP nicht enthalten und daher nachzutragen.	Die Schwellenwerte nach Anlage 2 der GrwV sind im Bewirtschaftungsplan enthalten. Im Text wurde ein Verweis auf den Bericht über die "Ableitung von Geringfügigkeitsschwellenwerten für das Grundwasser" (LAWA 2004) ergänzt. Informationen zur Toxikologie gibt das GFS-Papier; Für Hintergrundwerte ist das Papier des SGD aus 2014 zitierfähig.	BP, Kap. 4.2.3, letzter Absatz: Zur Zustandsbewertung wurden die Schwellenwerte nach Anlage 2 der GrwV herangezogen, die für die gesamte Bundesrepublik Deutschland gelten. Angaben zum Ableitungsverfahren für die Schwellenwerte sowie Informationen zu deren Toxikologie finden sich in LAWA (2004) und in LAWA (2008). Die Schwellenwerte sind in der Tabelle 4.11 aufgelistet.	S/T, Eider	FGG Elbe
SH-12	SH-12-BP-49		GS-0117-BP-0077-0569-0049	Erforderlich ist demnach pro BWP die Beschreibung mindestens eines Beispiels einer konkreten Trendermittlung für einen GWK. In den BWP fehlen auch Angaben, über welche Periode die hier verwendeten Trend-Messreihen in der Regel laufen.	Die Trendermittlung erfolgte in SH über einen Zeitraum von 2008 - 2012. Die Methode der Trendermittlung ist in dem Papier des LAWA-Ausschusses "Grundwasser und Wasserversorgung (LAWA AG)" fachliche Umsetzung der Richtlinie zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung (2006/118/EG), Teil 4: Bundesweit einheitliche Methode zur Ermittlung signifikanter und anhaltend steigender Schadstofftrends nach Artikel 5 und Anhang IV GWTR" (Grundwasser-Tochtermittlung) vom 31.01.2008 festgelegt. Die Methode kann exemplarisch erläutert werden.	Beispiel eingefügt	S/T, Eider	FGG Elbe
SH-12	SH-12-BP-50		GS-0117-BP-0077-0569-0050	Auch z.B. Chlorid und Sulfat werden hier als „Schadstoff“ eingeordnet. Gemäß LAWA 2008, Kap. 4 (S. 5), soll die Trendberechnung in den als „gefährdet“ eingestuften GWK für die Parameter durchgeführt werden, die zu dieser Einstufung des GWK geführt haben (hier: Nitrat). Auf diese Vorgabe wird in den BWP nicht hingewiesen.			S/T, Eider	FGG Elbe
SH-12	SH-12-BP-51		GS-0117-BP-0077-0569-0051	Die Karten 13.2 zeigen den „Chemischen Zustand der GWK ... hinsichtlich Nitrat - Vergleich des 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraums“, und zwar den Zustand von 2010 und 2014. Die Jahresangaben beziehen sich offensichtlich auf den Berichtsstand, nicht auf Analysenjahre. Die Überschrift ist irreführend, da nach WRRL die Bewirtschaftungszeiträume von 2010 - 2015 und 2016 - 2021 laufen.	Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und die Legende in der Karte entsprechend angepasst.	BP, Jahreszahlen in Legende korrigiert	S/T, Eider	FGG Elbe
SH-12	SH-12-BP-52		GS-0117-BP-0077-0569-0052	Die Darstellung der GWK mit dem „Risiko der Zielverfehlung“ auf einer Karte fehlt.	Die Anzahl der Karten und Darstellungen sind limitiert. Eine Karte zur Risikobewertung ist nach WRRL nicht vorgesehen.		S/T, Eider	FGG Elbe
SH-12	SH-12-BP-53		GS-0117-BP-0077-0569-0053	Es besteht Erläuterungsbedarf, was hier „unverhältnismäßig hoher Aufwand“ bedeutet und ob mit „gesetzte Frist“ das Jahr 2015 oder 2021 gemeint ist. Es ist insbesondere auch zu erläutern, weshalb von vornherein als Zieltermin das Jahr 2027 angegeben wird und eine mögliche Zielerreichung im Jahr 2021 hier nicht einmal ansatzweise diskutiert wird.	Die frühestmögliche Zielerreichung im Grundwasser kann rechnerisch überschlagen werden. Sie beträgt in SH i.d.R. mehr als im Mittel 16 Jahre.		S/T, Eider	SH
SH-12	SH-12-BP-54		GS-0117-BP-0077-0569-0054	Es ist darzustellen, ob Prioritäre Stoffe in den GWK irgendeine Rolle spielen (können) und ob bereits irgendwo entsprechende Untersuchungen vorliegen.	Prioritäre Stoffe wurden nicht als relevant eingestuft. Untersuchungen hierzu liegen in den Bundesländern vor.		S/T, Eider	FGG Elbe

Bewertung der Stellungnahmen zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne

Erfassungsnummer SH	Nr. der Einzelforderung			Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	Flussgebiets-einheit	bewertet durch:
	SH	MV	FGG Elbe					
		S0002_EF01		Die Bekanntmachung "Entwürfe der Bewirtschaftungspläne, der Maßnahmenprogramme und der Umweltberichte zur strategischen Umweltprüfung für die Flussgebietseinheiten Warnow/Peene, Elbe, Oder und Schlei/Trave"(Seite 766 ff.) ist an sich fehlerhaft, da die Auslegungsfrist nicht eingehalten wurde. Schließlich ist ein Teil der Auslegungsfrist schon vorbei, bevor die Bekanntmachung die Adressaten überhaupt erreichen kann. Aus diesem Grund allein bedarf es der Wiederholung des Verfahrens.	Die Unterlagen wurden nach den gesetzlichen Anforderungen fristgemäß und vollständig veröffentlicht.	keine	S/T	MV
		S0002_EF02		Außerdem ist es mit den eingeleiteten Flurneuordnungsverfahren nicht in Einklang zu bringen. Die Veröffentlichung widerspricht auch dem TransPuG - die Veröffentlichung ist ziemlich wirr und vor allem weder aus sich heraus verständlich, sondern so geschrieben, dass man die Eingriffsintensität und Rechtsfolgen nicht erkennen kann - was evt. so beabsichtigt ist. Die übliche Veröffentlichung per Internet wird nicht gewährt, um die Rechte der Ersteller von Einwendungen zu verkürzen.	Der örtliche Bezug der Einzelforderung kann nicht nachvollzogen werden. Die Maßnahmen sind wasserkörperscharf im Internet veröffentlicht worden.	keine	S/T	MV
		S0002_EF03		Das Vorhaben beeinträchtigt meinen Forstbetrieb und meine Privatflächen in der Nachbarschaft und tangiert daher meine Rechte.	Es kann örtlicher Bezug hergestellt werden. Weiterhin ersetzt die Auslegung des Maßnahmenprogramms nach WRRL kein reguläres Genehmigungsverfahren im Sinne einer Planfeststellung / -genehmigung. Im Rahmen dieser Verfahren werden Eigentümer und Anlieger gehört und die Rechte Dritter berücksichtigt.	keine	S/T	MV
		S0002_EF04		Vorsorglich wird um Angabe des Grundstückseigentümers gebeten und um Übersendung der wichtigsten Anlagen.	Es kann kein örtlicher Bezug hergestellt werden. Der Inhalt der Einzelforderung ist nicht nachvollziehbar.	keine	S/T	MV
		S0004_EF01		Es wird davon ausgegangen, dass der Einwender im Rahmen der weiteren Planung konkreter Maßnahmen entsprechend beteiligt wird.	Dem kann zugestimmt werden. Konkrete Einzelvorhaben sind nicht Gegenstand der Plandokumente. Deren Umsetzung unterliegt weiteren Planungs-, Abstimmungs- und rechtlichen Zulassungsschritten, bei denen eine TÖB-Beteiligung erfolgt.	keine	S/T	MV
		S0032_EF_G S-0267-BP-0108-1187-0001	GS-0267-BP-0108-1187-0001	Um den Zielsetzungen gerecht zu werden, ist es daher essentiell, dass die neuen Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne im Rahmen der WRRL den Blick auf die Meere ausweiten und zwar über die WRRL-Wirkungsgebiete hinaus. Das bedeutet z.B., dass im Rahmen der WRRL-Maßnahmen zur Reduktion der Toten Zonen und anderer Folgen der massiven Nährstoffeinträge in die Nord- und Ostsee umgesetzt werden.	Die Maßnahmen der WRRL und MSRL werden im bundesweit abgestimmten LAWA Maßnahmenkatalog koordiniert.	Wird nicht gefolgt	Elbe, S/T	FGG Elbe
		S0032_EF_G S-0267-BP-0108-1187-0002	GS-0267-BP-0108-1187-0002	Die Einträge von Nähr- und Schadstoffen ins Meer über Flüsse und Grundwasser müssen in den nächsten 6 Jahren unter die angesetzten Grenzwerte sinken.	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Die Reaktionszeiten der ober- und unterirdischen Gewässersysteme sind zu berücksichtigen. Teilweise werden Umweltqualitätsnormen auch verschärft oder für bestimmte Stoffe erst neu eingeführt.	Wird nicht gefolgt	Elbe, S/T	FGG Elbe
		S0032_EF_G S-0267-BP-0108-1187-0003	GS-0267-BP-0108-1187-0003	Schon jetzt im Rahmen der WRRL eine weitere Fristverlängerung bis 2027 anzuvisieren widerspricht den Zielen beider Richtlinien.	Sowohl die WRRL als auch die MSRL ermöglichen unter begründeten Umständen eine Verzögerung der Zielerreichung.	Wird nicht gefolgt	Elbe, S/T	FGG Elbe
		S0032_EF_G S-0267-BP-0108-1187-0004	GS-0267-BP-0108-1187-0004	Mit Blick auf den Verweis der Bundesregierung zur Verschneidung der Maßnahmen der WRRL mit denen der MSRL fordert der Stellungnehmer, die WRRL-Bewirtschaftungspläne dringend um die zentralen Aufgaben und notwendigen Maßnahmen der MSRL zu ergänzen bzw. die Maßnahmen, die auch den Zielen der MSRL dienen, prioritär umzusetzen.	Der WRRL kommt im Zusammenhang mit der MSRL eine größere Verantwortung zu, als sich in den Entwürfen von Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm widerspiegelt. Der Text wird entsprechend angepasst.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt	Elbe, S/T	FGG Elbe
		S0032_EF_G S-0267-BP-0108-1187-0005	GS-0267-BP-0108-1187-0005	Soweit diese Maßnahmen nicht im direkten Tätigkeitsbereich der für die WRRL zuständigen Behörden liegen, müssen aktiv ein intensiver fachübergreifender Dialog und eine Umsetzungsstrategie zu einer gemeinsamen Zielerreichung aufgebaut werden. Die Richtlinien müssen effektiv durch ressortübergreifendes Arbeiten und Integration aller beteiligten Akteure (z.B. Wasserwirtschaft, Umweltverbände und Landwirtschaft) umgesetzt werden.	Der Austausch zu Möglichkeiten der Umsetzung der WRRL ist ein kontinuierlicher Prozess zwischen Bund und Ländern. Die beteiligten Akteure sind aktiv in den Dialog eingebunden.	Wird nicht gefolgt	Elbe, S/T	FGG Elbe
		S0032_EF_G S-0267-BP-0108-1187-0006	GS-0267-BP-0108-1187-0006	Die Einbindung von Umwelt und Gewässerschutzzielen in Förderrichtlinien und die Umsetzung von attraktiven Förderstrukturen sind unerlässlich für eine zeitnahe Zielerreichung in beiden Richtlinien.	Die Entwicklung und Ausgestaltung von Förderrichtlinien obliegt dem Bund und den Bundesländern unter Beachtung spezifischer Verwaltungsvorschriften. Umwelt- und Gewässerschutzziele sind in entsprechenden Förderrichtlinien zur Umsetzung der WRRL eingebunden, wie z.B. im Bereich der Landwirtschaft, der Fischerei und des Naturschutzes.	keine	Elbe, S/T	FGG Elbe
		S0032_EF_G S-0267-BP-0108-1187-0007	GS-0267-BP-0108-1187-0007	Lücken im Ordnungsrecht müssen geschlossen werden sowie Regulierungs- und Vollzugsdefizite behoben werden.	Die Forderung ist kein Regelungsgegenstand der Pläne und Programme der FGG Elbe. Gleichwohl macht die Flussgebietsgemeinschaft Elbe auf die Belastungssituation und Handlungsschwerpunkte aufmerksam.	keine	Elbe, S/T	FGG Elbe
		S0032_EF_G S-0267-BP-0108-1187-0008	GS-0267-BP-0108-1187-0008	Übergeordnet müssen das Vorsorge und Verursacherprinzip bei der Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme immer klar im Vordergrund stehen. Das vorrangige Ziel muss sein, Verschmutzung zu vermeiden. Wer sie doch verursacht, muss auch für die Wiederherstellung des guten Zustands aufkommen.	Das Vorsorge- und Verursacherprinzip ist eine wesentliche Grundlage bei der Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme. Die Umsetzung über den DPSIR - Ansatz (Driver-Pressure-Status-Impact-Response) ist im Bewirtschaftungsplan und im Maßnahmenprogramm detailliert erläutert.	Wird nicht gefolgt	Elbe, S/T	FGG Elbe
		S0032_EF_G S-0267-BP-0108-1187-0009	GS-0267-BP-0108-1187-0009	Daher ist es essentiell, dass die Maßnahmen zur Minimierung des Eintrags von weiteren Nährstoffen ambitioniert und schnellstmöglich umgesetzt werden.	Im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm sind die Maßnahmen und Strategien zur Verminderung der Nährstoffeinträge erläutert. Die Aussagen dazu wurden überarbeitet und erweitert.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt	Elbe, S/T	FGG Elbe

Bewertung der Stellungnahmen zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne

Erfassungsnummer SH	Nr. der Einzelforderung			Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	Flussgebiets-einheit	bewertet durch:
	SH	MV	FGG Elbe					
		S0032_EF_G S-0267-BP- 0108-1187- 0010	GS-0267- BP-0108- 1187-0010	Zur effektiven Reduktion der Nitratbelastung der Gewässer, muss die Ausbringung von Düngemitteln reguliert werden. Dazu bedarf es dringend einer effizienten Revision der Düngeverordnung - Überdüngung darf nicht mehr geduldet werden!	Die FGG Elbe weist in einem Positionspapier darauf hin, dass die novellierte Fassung der Düngeverordnung klare und eindeutige Regelungen erlassen soll, so dass aus diesem Rechtsakt Handlungsanpassungen resultieren und gleichzeitig der Grundstein für eine effizientere Kontrollierbarkeit der Regelungen gelegt wird. Die Einhaltung der Düngeverordnung ist nach deren Inkrafttreten verstärkt durch die dafür zuständigen Behörden zu kontrollieren. Darüber hinaus empfiehlt der Sachverständigenrat für Umweltfragen der Bundesregierung, eine nationale Stickstoffstrategie zu erarbeiten. Ohne eine weitergehende Kooperation mit dem landwirtschaftlichen Sektor sind die Nährstoffreduktionsziele jedoch nur schwer zu erreichen. Das Positionspapier wurde in die Diskussion zur Düngeverordnung eingebracht und ist in der Liste der Hintergrunddokumente aufgenommen.	Wird nicht gefolgt	Elbe, S/T	FGG Elbe
		S0032_EF_G S-0267-BP- 0108-1187- 0011	GS-0267- BP-0108- 1187-0011	Eine Hoftorbilanz der Düngung muss verpflichtend eingeführt und kontrolliert werden.	Die FGG Elbe weist in einem Positionspapier darauf hin, dass die novellierte Fassung der Düngeverordnung klare und eindeutige Regelungen erlassen soll, so dass aus diesem Rechtsakt Handlungsanpassungen resultieren und gleichzeitig der Grundstein für eine effizientere Kontrollierbarkeit der Regelungen gelegt wird. Die Einhaltung der Düngeverordnung ist nach deren Inkrafttreten verstärkt durch die dafür zuständigen Behörden zu kontrollieren. Darüber hinaus empfiehlt der Sachverständigenrat für Umweltfragen der Bundesregierung, eine nationale Stickstoffstrategie zu erarbeiten. Ohne eine weitergehende Kooperation mit dem landwirtschaftlichen Sektor sind die Nährstoffreduktionsziele jedoch nur schwer zu erreichen. Das Positionspapier wurde in die Diskussion zur Düngeverordnung eingebracht und ist in der Liste der Hintergrunddokumente aufgenommen.	Wird nicht gefolgt	Elbe, S/T	FGG Elbe
		S0032_EF_G S-0267-BP- 0108-1187- 0012	GS-0267- BP-0108- 1187-0012	Sperrfristen der Ausbringung müssen so gestaltet werden, dass eine Auswaschung von Nährstoffen ins Grund- und Oberflächenwasser effektiv verhindert wird.	Die FGG Elbe weist in einem Positionspapier darauf hin, dass die novellierte Fassung der Düngeverordnung klare und eindeutige Regelungen erlassen soll, so dass aus diesem Rechtsakt Handlungsanpassungen resultieren und gleichzeitig der Grundstein für eine effizientere Kontrollierbarkeit der Regelungen gelegt wird. Die Einhaltung der Düngeverordnung ist nach deren Inkrafttreten verstärkt durch die dafür zuständigen Behörden zu kontrollieren. Darüber hinaus empfiehlt der Sachverständigenrat für Umweltfragen der Bundesregierung, eine nationale Stickstoffstrategie zu erarbeiten. Ohne eine weitergehende Kooperation mit dem landwirtschaftlichen Sektor sind die Nährstoffreduktionsziele jedoch nur schwer zu erreichen. Das Positionspapier wurde in die Diskussion zur Düngeverordnung eingebracht und ist in der Liste der Hintergrunddokumente aufgenommen.	Wird nicht gefolgt	Elbe, S/T	FGG Elbe
		S0032_EF_G S-0267-BP- 0108-1187- 0013	GS-0267- BP-0108- 1187-0013	Eine verbindliche Ausweisung von beidseitigen Gewässerrandstreifen mit Düngungs-, Pestizid- und Ackerbauverbot muss verbindlich vorgeschrieben und die Einhaltung der Auflagen kontrolliert werden. Die Breite der Gewässerrandstreifen hängt von Art und Größe des Gewässertyps ab. Eine Mindestbreite von 10 m bei kleineren bis mittleren Gewässern (bis 2. Ordnung) sowie von mindestens 20 m bei größeren Gewässern (1. Ordnung) ist unerlässlich. Bei großen Strömen sollte keine Gülle-Düngung in den Vorländern erfolgen.	Den Hinweisen und Anregungen wird generell zugestimmt. Das Maßnahmenprogramm wurde an verschiedenen Stellen angepasst.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt	Elbe, S/T	FGG Elbe
		S0032_EF_G S-0267-BP- 0108-1187- 0014	GS-0267- BP-0108- 1187-0014	Ein signifikanter Teil der Nährstoffeinträge wird in manchen Einzugsgebieten über Dränwasser eingetragen. Ein erheblicher Teil des Sickerwassers wird dabei ohne lange Bodenpassage direkt in die Oberflächengewässer eingeleitet. Hier besteht ein großes Reduzierungspotential, das stärker als bisher genutzt werden muss.	Die Anregung, das Stoffrückhaltepotenzial von großen Wasserflächen, Feuchtgebieten oder Dränteichen für die Verringerung der Nährstofffrachten zu nutzen, wird zur Kenntnis genommen. Das Maßnahmenprogramm enthält zahlreiche Einzelmaßnahmen, die diesem Zweck dienen. Allerdings wird die Maßnahme dadurch beschränkt, dass häufig dafür benötigte Flächen freiwillig nicht in ausreichendem Masse zur Verfügung gestellt werden.	Wird nicht gefolgt	Elbe, S/T	FGG Elbe
		S0032_EF_G S-0267-BP- 0108-1187- 0015	GS-0267- BP-0108- 1187-0015	Die Umsetzung der Greeningvorgaben muss verbindlich für alle Betriebe sein und im jeweiligen Betrieb erfolgen. Sie müssen auf die für die Umsetzung der MSRL- und WRRL erforderlichen Maßnahmen abgestimmt sein.	Die Forderung ist kein Regelungsgegenstand der Pläne und Programme der FGG Elbe. Das Greening ist für alle Landwirte, die Direktzahlungen beantragen, verpflichtend. Ausgenommen sind Betriebe, die unter die Kleinlandwirteregelung fallen, Betriebe des ökologischen Landbaus und Betriebe mit ausschließlich Dauerkulturen (z.B. Wein, Obst und Hopfen). Darüber hinaus gibt es weitere Sonderregelungen für kleinere Betriebe und Betriebe mit hohem Grünlandanteil.	keine	Elbe, S/T	FGG Elbe
		S0032_EF_G S-0267-BP- 0108-1187- 0017	GS-0267- BP-0108- 1187-0017	Subventionen und Förderkriterien müssen auf die Integration von Umweltzielen ausgerichtet werden. Praktiken, die zu einer Umweltgefährdung in der Flächennutzung (wie Auswaschung von Nährstoffen) führen, dürfen nicht subventioniert werden.	Die betreffenden Programme und Förderrichtlinien in den einzelnen Bundesländern sind an die Anforderungen der WRRL weitgehend angepasst worden. Dieser Anpassungsprozess ist teilweise noch nicht abgeschlossen.	Wird nicht gefolgt	Elbe, S/T	FGG Elbe
		S0032_EF_G S-0267-BP- 0108-1187- 0018	GS-0267- BP-0108- 1187-0018	Der Ökolandbau muss verstärkt gefördert werden. Ziel ist die Ausweitung auf mindestens 20% der landwirtschaftlichen Fläche in Deutschland gemäß der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung.	Die Änderung der rechtlichen Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand der Pläne und Programme der FGG Elbe. Gleichwohl macht die Flussgebietsgemeinschaft Elbe auf die Belastungssituation und Handlungsschwerpunkte aufmerksam und stellt dieses deutlich in den Anhörungsdokumenten dar.	keine	Elbe, S/T	FGG Elbe
		S0032_EF_G S-0267-BP- 0108-1187- 0019	GS-0267- BP-0108- 1187-0019	Der Anbau von Energiepflanzen, die starkes Düngen erfordern, muss reduziert werden und darf in der Aue nur mit sehr strikten Auflagen für den Gewässerschutz erfolgen.	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Die Düngung von Pflanzen ist in der Düngeverordnung geregelt, die Anforderungen an Düngeplanung werden zurzeit verschärft.	Wird nicht gefolgt	Elbe, S/T	FGG Elbe
		S0032_EF_G S-0267-BP- 0108-1187- 0020	GS-0267- BP-0108- 1187-0020	Die Erhaltung und die Renaturierung von grundwasserabhängigen Ökosystemen spielt für die Reduzierung von Nährstoffen in den Flüssen und letztendlich auch im Meer eine große Rolle und muss unbedingt weiter voran getrieben werden.	Die Einzelforderung unterstützt die Aussagen im Bewirtschaftungsplan.	Wird nicht gefolgt	Elbe, S/T	FGG Elbe
		S0032_EF_G S-0267-BP- 0108-1187- 0021	GS-0267- BP-0108- 1187-0021	Die Anstrengungen zur Reduzierung von Nährstofffrachten aus Siedlungsbereichen müssen weiter intensiviert werden. Dazu stehen verschiedene dezentrale Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft zur Verfügung, deren Einsatz noch ausgebaut werden muss.	Die Optimierung der Leistung von Abwasserbehandlungsanlagen ist ein wichtiges Element in der Reduktion von Nährstoffeinträgen. Auf diese Maßnahmen wird im Bewirtschaftungsplan gesondert hingewiesen. Die festgelegten Maßnahmen sind im Maßnahmenprogramm aufgeführt.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt	Elbe, S/T	FGG Elbe

Bewertung der Stellungnahmen zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne

Erfassungsnummer SH	Nr. der Einzelforderung			Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	Flussgebiets-einheit	bewertet durch:
	SH	MV	FGG Elbe					
		S0032_EF_G S-0267-BP-0108-1187-0022	GS-0267-BP-0108-1187-0022	Verbindliche Einhaltung der Monitoring Programme und Abkommen wie die OSPAR Strategie für gefährliche Stoffe (OSPAR Hazardous Substance Strategy), dem HELCOM Ostsee-Aktionsplan für gefährliche Stoffe (HELCOM Baltic Sea Action Plan für hazardous substances), dem Qualitätsbericht des trilateralen Überwachungs- und Bewertungsprogramms (Quality Status Report des Trilateral Monitoring and Assessment Programme (TMAP)) sowie der Umweltqualitätsnormen für gefährliche prioritäre Stoffe nach WRRL (Phasing-Out-Verpflichtung für prioritär gefährliche Stoffe).	Die Einhaltung der Monitoring-Verpflichtungen aus OSPAR, HELCOM oder TMAP sind nicht Regelungsgegenstand des Bewirtschaftungsplans. Informationen zum maritimen Monitoring finden sich unter www.meeresschutz.info/monitoringhandbuch.html	keine	Elbe, S/T	FGG Elbe
		S0032_EF_G S-0267-BP-0108-1187-0023	GS-0267-BP-0108-1187-0023	Revision der Grenzwerte für ölhaltige Abwässer (Schifffahrt, Ölförderung, Raffinerien, metallverarbeitende Industrie etc.) auf unter 5 ppm in allen Gewässern.	Die Änderung der rechtlichen Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand der Pläne und Programme der FGG Elbe. Gleichwohl macht die Flussgebietsgemeinschaft Elbe auf die Belastungssituation und Handlungsschwerpunkte aufmerksam und stellt dieses deutlich in den Anhörungsdokumenten dar.	keine	Elbe, S/T	FGG Elbe
		S0032_EF_G S-0267-BP-0108-1187-0024	GS-0267-BP-0108-1187-0024	Verbot von biozidhaltigen Antifoulinganstrichen	Die Änderung der rechtlichen Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand der Pläne und Programme der FGG Elbe. Gleichwohl macht die Flussgebietsgemeinschaft Elbe auf die Belastungssituation und Handlungsschwerpunkte aufmerksam und stellt dieses deutlich in den Anhörungsdokumenten dar.	keine	Elbe, S/T	FGG Elbe
		S0032_EF_G S-0267-BP-0108-1187-0025	GS-0267-BP-0108-1187-0025	Entwicklung von Schadstoffeffekt-geleiteter Analytik (Forschung Gemischttoxizität) — dies würde auch Information über die Transportwege und die Mengen der Substanzen hinsichtlich der Emissionen/Einleitungen in verschiedene ökologische Nischen geben.	Die Änderung der rechtlichen Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand der Pläne und Programme der FGG Elbe. Gleichwohl macht die Flussgebietsgemeinschaft Elbe auf die Belastungssituation und Handlungsschwerpunkte aufmerksam und stellt dieses deutlich in den Anhörungsdokumenten dar.	keine	Elbe, S/T	FGG Elbe
		S0032_EF_G S-0267-BP-0108-1187-0026	GS-0267-BP-0108-1187-0026	Einführung der 4. Reinigungsstufe für Kläranlagen wie vom Umweltbundesamt empfohlen.	Die Optimierung der Leistung von Abwasserbehandlungsanlage ist ein wichtiges Element in der Reduktion von Nährstoffeinträgen. Entsprechende Maßnahmen sind im Maßnahmenprogramm aufgeführt.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt	Elbe, S/T	FGG Elbe
		S0032_EF_G S-0267-BP-0108-1187-0027	GS-0267-BP-0108-1187-0027	Dies wäre auch ein zusätzlicher Grund die Klärschlammausbringung auf landwirtschaftlichen Flächen (zurzeit noch ca. 30%) zu beenden.	Die Änderung der rechtlichen Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand der FGG Elbe. Gleichwohl macht die Flussgebietsgemeinschaft Elbe auf die Belastungssituation und Handlungsschwerpunkte aufmerksam. Das BMUB hat ein Verfahren zur Novellierung der geltenden Klärschlammverordnung aus dem Jahr 1992 eingeleitet mit dem Ziel, insbesondere die bestehenden Schadstoffgrenzwerte anzupassen.	keine	Elbe, S/T	FGG Elbe
		S0032_EF_G S-0267-BP-0108-1187-0028	GS-0267-BP-0108-1187-0028	Reduzierung der Schadstoffeinträge durch Regenwasser aus Siedlungsgebieten durch eine verbesserte Regenwasserbehandlung (z.B. durch den Einsatz von Schrägklärern in Regenbecken).	Zur Reduzierung der Schadstoffeinträge ist die Optimierung des Regenwassermanagements ein wichtiges Element. Entsprechende Maßnahmen sind im Maßnahmenprogramm aufgeführt.	Wird nicht gefolgt	Elbe, S/T	FGG Elbe
		S0032_EF_G S-0267-BP-0108-1187-0029	GS-0267-BP-0108-1187-0029	Herstellung der Durchgängigkeit zwischen limnischen und marinen Lebensräumen und innerhalb der limnischen Gewässersysteme zur Förderung der Reproduktion der katadromen und anadromen Arten. In diesem Zusammenhang muss die Subvention von kleinen Wasserkraftanlagen eingestellt werden.	Die Gewässerstruktur und Durchgängigkeit ist eine wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage der FGG Elbe. Die Ziele und Umsetzungsstrategie sind im Bewirtschaftungsplan und Hintergrunddokumenten erläutert. Im Maßnahmenprogramm der FGG Elbe sind eine Vielzahl von Maßnahmen aufgeführt, die der Verbesserung der Gewässerstruktur dienen. Die Änderung des Bundesrechts, z.B. des EEG oder der bundesgesetzlichen Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand der FGG Elbe.	Wird nicht gefolgt	Elbe, S/T	FGG Elbe
		S0032_EF_G S-0267-BP-0108-1187-0030	GS-0267-BP-0108-1187-0030	Förderung von gewässertypspezifischen Strukturen zum Schutz von anadromen und katadromen Fisch- und Neunaugenarten	Die Gewässerstruktur ist eine wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage der FGG Elbe. Die Ziele und Umsetzungsstrategie sind im Bewirtschaftungsplan und Hintergrunddokumenten erläutert. Die konkreten Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur orientieren sich am Fließgewässertyp.	Wird nicht gefolgt	Elbe, S/T	FGG Elbe
		S0032_EF_G S-0267-BP-0108-1187-0031	GS-0267-BP-0108-1187-0031	Die Auswirkungen von baulichen Maßnahmen in Fließgewässern auf den Sedimenthaushalt und -transport an den und zu den Küstengewässern müssen der Bewertung solcher Eingriffe in Betracht gezogen werden.	Die Sedimentdurchgängigkeit wird im Rahmen des Sedimentmanagementkonzeptes der FGG Elbe betrachtet. Auch im zweiten Bewirtschaftungszeitraum werden dazu Maßnahmen durchgeführt und durch Studien z.B. gemeinsam mit der BfG das Prozesswissen vertieft. Eine Betrachtung von einzelnen baulichen Maßnahmen erfolgt im Rahmen von Genehmigungsverfahren der Länder und des Bundes.	Wird nicht gefolgt	Elbe, S/T	FGG Elbe
		S0169_EF01		Gerade in der Ausführung der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen sollten mehr Kontrollmechanismen eingeführt werden, sei es im Umgang mit Düngemitteln oder auch der Abstandsbereich der genutzten Flächen zu den Gewässern.	Die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) sieht Regelungen zur Kontrolle über die Einhaltung der Förderbedingungen vor. Hierzu zählen auch Überprüfungen zu Umweltauflagen. Des Weiteren erfolgen Maßregeln zur Umsetzung und Einhaltung der Düngeverordnung (DV). Die DV ist aufgrund eines Anlastungsverfahrens der EU derzeit in Deutschland in der Novellierung. Die neuen Anforderungen werden voraussichtlich Ende 2015 in Kraft treten. Hiernach werden für die Landwirtschaft strengere Regelungen zum Umgang mit Pflanzennährstoffen festgelegt, deren Einhaltung Kontrollen unterzogen werden.	keine	S/T	MV
		S0193_EF01		Nach § 36 b WHG sind bei der Fortschreibung der WRRL-Bewirtschaftungspläne die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze sowie sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Die Ende 2014 veröffentlichten Entwürfe der Bewirtschaftungspläne bedürfen einer Anpassung an den aktuellen Stand der Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) Entwurf für die zweite Stufe des Beteiligungsverfahrens). Vor der Veröffentlichung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme sollte das LUNG prüfen, ob weiterer Anpassungsbedarf an die laufende LEP-Fortschreibung besteht.	Ein fachplanerischer Beitrag aus Sicht der WRRL wird in den öffentlichen Beteiligungsverfahren des LEP oder der RREP in MV durch die Wasserwirtschaftsverwaltung gewährleistet.	Textblock in Kap. 5.1.1 W/P ergänzen: "Die Thematik der WRRL ist im LEP-Entwurf raumordnerisch endabgewogen. Der aktuelle LEP-Entwurf enthält hierzu ein raumordnerisches Ziel. Danach sind zur Umsetzung der EG-WRRL die für eine naturnahe, eigendynamische Entwicklung und zur Erreichung eines guten ökologischen Zustands mindestens erforderlichen Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und des Naturschutzes an den betroffenen Wasserkörpern bei allen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen zu beachten. In den Entwürfen zu den RREP sind Entwicklungskorridore an den Fließgewässer-Wasserkörpern vorgesehen (Vgl. Anhang)." In den BP Schlei/Trave, Elbe und Oder sind Aussagen zur Landesflächenplanung enthalten (Kap. 5.1, Anhang A 5-1).	S/T	MV

Bewertung der Stellungnahmen zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne

Erfassungsnummer SH	Nr. der Einzelforderung			Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	Flussgebiets-einheit	bewertet durch:
	SH	MV	FGG Elbe					
		S0193_EF02		Die Thematik der WRRL ist im LEP-Entwurf raumordnerisch endabgewogen. Der aktuelle LEP-Entwurf enthält hierzu ein raumordnerisches Ziel. Danach sind zur Umsetzung der EGWRRL die für eine naturnahe, eigendynamische Entwicklung und zur Erreichung eines guten ökologischen Zustands mindestens erforderlichen Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und des Naturschutzes an den betroffenen Wasserkörpern bei allen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen zu beachten. Hierfür können in den RREP Vorbehaltsgebiete festgelegt werden, die das zu beachtende Ziel der Raumordnung um eine zu berücksichtigende räumliche Kulisse ergänzt.	Bei der Umsetzung des Maßnahmenprogramms werden die inhaltlichen Vorgaben des LEP oder der RREP in MV durch die Wasserwirtschaftsverwaltung berücksichtigt.	keine	S/T	MV
		S0193_EF03		Ergänzend zur im Maßnahmeninformationsportal M-V kartografisch dargestellten wasserkörperscharfen Maßnahmenplanung bedarf es zur Einschätzung der tatsächlichen raumordnerischen Bedeutung einer Evaluierung der Öffentlichkeitsbeteiligung.	Die Evaluierung der Öffentlichkeitsbeteiligung ist das Kernstück des Verfahrens. Die Planunterlagen werden aufgrund der Ergebnisse bis Ende 2015 modifiziert und treten dann erst behördenverbindlich in Kraft.	keine	S/T	MV
		S0193_EF04		Eine weitere raumordnerische Bewertung standortbezogener Einzelmaßnahmen kann erst im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung vorgenommen werden. Um frühzeitige Beteiligung des AfRL Westmecklenburg im Zuge der konkreten Zulassungs-Planung und um Bereitstellung des digitalen Kartenmaterials wird gebeten.	Ein fachplanerischer Beitrag aus Sicht der WRRL wird in den öffentlichen Beteiligungsverfahren des LEP oder der RREP in MV durch die Wasserwirtschaftsverwaltung gewährleistet.	Im BP ist ein Textblock sinngemäß aufzunehmen: "Da eine Definition standortbezogener Einzelmaßnahmen nicht Gegenstand des vorliegenden Maßnahmenprogramms ist, kann eine weitere raumordnerische Bewertung erst im Rahmen einer konkreten Zulassungsplanung vorgenommen werden. Eine frühzeitige Beteiligung des AfRL im Zuge der konkreten Zulassungsplanung und um Bereitstellung des digitalen Kartenmaterials ist sicher zu stellen."	S/T	MV
		S0202_EF03		Wir bitten um Klarstellung, ob die Bezeichnung Upahler Bach den Billerbach bezeichnet.	Ja, mit Upahler Bach ist der Billerbach gemeint.	keine	S/T	MV
		S0202_EF04		Im Zuge der zukünftigen Maßnahmenplanungen ist die Gemeinde frühzeitig einzubeziehen und zu Stellungnahmen aufzufordern.	Die betroffenen Gemeinden werden bei der Planung und Durchführung konkreter Vorhaben in den dafür vorgesehenen Verfahren beteiligt. An Gewässern zweiter Ordnung kommt den Gemeinden als Ausbaupflichtigem eine ganz besondere Rolle zu, da sie hier auch selbst als Maßnahmenträger auftreten kann, wird hier ggf. der Kontakt direkt hergestellt.	keine	S/T	MV
		S0213_EF01		Die vorgesehene Maßnahme ist sehr allgemein gehalten. Daher kann auch nur allgemein Stellung genommen werden.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.	keine	S/T	MV
		S0213_EF02		Die einzelnen in den Entwürfen genannten Maßnahmen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Vorflut und damit zu Vernässungen meiner angrenzenden Flächen führen. Dies betrachte ich als Eingriff in mein Eigentum bzw. das Eigentum meines Verpächters und erwarte daher, vor Beginn der Maßnahme gehört zu werden. Kommt es zu einer Verschlechterung der Nutzfläche und zu Ertragseinbußen, behalte ich mir Schadensersatz vor.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	keine	S/T	MV
		S0213_EF03		Sollte für die Maßnahme Fläche meines Betriebes benötigt werden, stelle ich die Fläche nur gegen entsprechende Austauschfläche zur Verfügung.	Die Bereitschaft zur Bereitstellung von Flächen gegen Austauschflächen wird begrüßt und die Information im Rahmen der Detailplanung an den Maßnahmenträger weitergegeben.	keine	S/T	MV
		S0213_EF04		Es gibt zu jeder vorgesehenen Maßnahme möglicherweise eine Alternativmaßnahme, die weniger einschneidende Folgen hat. Um diese Maßnahmen zu finden erwarte ich eine rechtzeitige Einbeziehung bereits in der Vorbereitung der Maßnahme. Erst zu diesem Zeitpunkt kann ich konkrete, für den Einzelfall greifende Argumente vortragen.	Die grundsätzlichen Alternativen zu Maßnahmen sind bereits im Vorfeld (bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme) abgeprüft worden. Die Aussage, ob einschneidende Folgen eintreten werden, kann nicht auf dem derzeitigen Planungsstand, sondern erst in den in den folgenden Planungsstufen getroffen werden. Im Rahmen dieser folgenden Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. In dieses Verfahren werden die Eigentümer und Nutzer einbezogen.	keine	S/T	MV
		S0213_EF05		Mein Betrieb hält sich an die gute landwirtschaftliche Praxis. Eine Restriktion, die über die gute fachliche Praxis hinaus geht und nicht angemessen ausgeglichen wird, werde ich nicht hinnehmen.	Die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft ist darauf ausgelegt, auch dem Gewässerschutz Rechnung zu tragen. Insofern ist die Einhaltung der gfP zu begrüßen. Darüber hinaus gehende Anforderungen bedürfen einer Rechtsgrundlage bzw. einer behördlichen Anordnung und werden nicht durch das Maßnahmenprogramm WRRL festgelegt.	keine	S/T	MV

Bewertung der Stellungnahmen zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne

Erfassungsnummer SH	Nr. der Einzelforderung			Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	Flussgebiets-einheit	bewertet durch:
	SH	MV	FGG Elbe					
		S0213_EF06		Die WRRL verlangt nicht den Vorrang des Gewässerschutzes vor der Landwirtschaft (siehe Nr. 16 der Erwägungsgründe WRRL) - sondern deren stärkere Integration. Auf die Bodennutzung ist nach WRRL besonders Rücksicht zu nehmen. Die Umweltziele sind entsprechend der Bedürfnisse der Bodennutzung anzupassen (Art. 4 Abs.3 WRRL). Ich erwarte, dass diese Gedanken im staatlichen Handeln Niederschlag finden.	Der Erwägungsgrund Nr. 16 verlangt anders als vom Einwender interpretiert die stärkere Integration des Gewässerschutzes in die anderen Politikfelder der Europäischen Gemeinschaft, unter anderem auch in die Agrarpolitik. Die WRRL führt dazu in Erwägungsgrund Nr. 16 aus: „Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern müssen stärker in andere politische Maßnahmen der Gemeinschaft integriert werden, so z. B. in die Energiepolitik, die Verkehrspolitik, die Landwirtschaftspolitik, die Fischereipolitik, die Regionalpolitik und die Fremdenverkehrspolitik.“ Art. 4 Abs. 3 WRRL regelt, anders als vom Einwender vorgetragen, unter welchen Voraussetzungen ein Wasserkörper als „künstlich“ oder „erheblich verändert“ eingestuft werden kann. Nach Art. 1 a) iii muss das „gute ökologische Potenzial“ für diesen Wasserkörper erreicht werden. Die „Bodennutzung“ ist dort explizit nicht als Begründung genannt, jedoch mittelbar über die Schutzgüter nach iv („Wasserregulierung“, Landentwässerung“, „Schutz vor Überflutungen“) betroffen. Von der Möglichkeit, Wasserkörper als erheblich verändert bzw. künstlich auszuweisen, wurde in Mecklenburg-Vorpommern umfassend Gebrauch gemacht; 72 % aller Fließgewässerwasserkörper fallen in eine dieser beiden Kategorien.	keine	S/T	MV
		S0213_EF07		Die Erreichung der Ziele der WRRL ist ein Anliegen der ganzen Gesellschaft, damit muss sich auch die ganze Gesellschaft an der Finanzierung beteiligen. Nur die landwirtschaftlichen Betriebe oder die Flächeneigentümer über Beiträge oder Sonderopfer zur Zielerreichung heranzuziehen, halte ich für falsch.	Für die Umsetzung von Gewässerausbaumaßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind in M-V an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Gemeinden zuständig. Die Umsetzung wird aus EU-Mitteln gefördert, die um Bundes- und Landesmittel ergänzt werden. Bei diesen Mitteln handelt es sich i.d.R. um Steuergelder, an deren Aufkommen sich die ganze Gesellschaft beteiligt. Der Eigenanteil der Gemeinden in Höhe von 10% der Kosten entstammt i.d.R. ebenfalls aus Steuergeldern. Die Gewässerunterhaltung nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz wird über Beiträge finanziert, die die Gemeinden nach anerkannten Umlageverfahren von allen Grundstückseigentümern einziehen. Von landwirtschaftlichen Betrieben oder Flächeneigentümern werden hingegen für die Umsetzung der WRRL weder gesonderte Beiträge noch Sonderabgaben erhoben.	keine	S/T	MV